

Verbindlicher Beschluss des Ausschusses (Artikel 65)



Verbindlicher Beschluss 5/2022 zur von der irischen Aufsichtsbehörde vorgelegten Streitigkeit bezüglich WhatsApp Ireland Limited (Art. 65 DSGVO)

Angenommen am 5. Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1 ZUSAMMENFASSUNG DES STREITFALLS.....	5
2 RECHT AUF EINE GUTE VERWALTUNG	9
3 BEDINGUNGEN FÜR DIE ANNAHME EINES VERBINDLICHEN BESCHLUSSES.....	10
3.1 Einspruch/Einsprüche der betroffenen Aufsichtsbehörde(n) in Bezug auf einen Beschlussentwurf	10
3.2 Die federführende Aufsichtsbehörde schließt sich den maßgeblichen und begründeten Einsprüchen gegen den Beschlussentwurf nicht an oder ist der Ansicht, dass die Einsprüche nicht maßgeblich oder begründet sind.	11
3.3 Zulässigkeit des Falles	11
3.4 Aufbau des verbindlichen Beschlusses.....	12
4 ZUR FRAGE, OB DIE FEDERFÜHRENDE AUFSICHTSBEHÖRDE EINEN VERSTOß AUFGRUND EINER FEHLENDEN GEEIGNETEN RECHTSGRUNDLAGE HÄTTE FESTSTELLEN MÜSSEN.....	12
4.1 Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf.....	12
4.2 Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche.....	15
4.3 Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen.....	22
4.4 Analyse des EDSA.....	24
4.4.1 Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche	24
4.4.2 Beurteilung in der Sache.....	28
5 ZU DEM MÖGLICHEN ZUSÄTZLICHEN VERSTOß GEGEN DIE GRUNDSÄTZE DER VERARBEITUNG NACH TREU UND GLAUBEN, DER ZWECKBINDUNG UND DER.....	38
DATENMINIMIERUNG.....	38
5.1 Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf.....	38
5.2 Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche.....	38
5.3 Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen.....	39
5.4 Analyse des EDSA.....	40
5.4.1 Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche	40
5.4.2 Beurteilung in der Sache.....	41
6 ZU EINER MÖGLICHEN WEITEREN UNTERSUCHUNG	46
6.1.1 Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf.....	46
6.1.2 Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche.....	49
6.1.3 Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen	51
6.1.4 Analyse des EDSA	52
7 ZU ANDEREN ABHILFEMABNAHMEN ALS GELDBUßEN.....	60

7.1	Analyse seitens der irischen Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf	60
7.2	Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche.....	60
7.3	Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen.....	61
7.4	Analyse des EDSA.....	62
7.4.1	Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche	62
7.4.2	Beurteilung in der Sache.....	64
8	ZUR AUFERLEGUNG EINER GELDBUßE	69
8.1	Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf.....	69
8.2	Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche.....	70
8.3	Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen	71
8.4	Analyse des EDSA	71
8.4.1	Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche	71
8.4.2	Beurteilung in der Sache.....	74
9	VERBINDLICHER BESCHLUSS	78
10	SCHLUSSBEMERKUNGEN	81

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 63 und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „**DSGVO**“),¹

gestützt auf das EWR-Abkommen, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung,²

gestützt auf Artikel 11 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung (im Folgenden „**Geschäftsordnung des EDSA**“)³ –

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die wesentliche Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „**EDSA**“) ist die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO im gesamten EWR. Zu diesem Zweck sieht Artikel 60 DSGVO vor, dass die federführende Aufsichtsbehörde (im Folgenden „**federführende Aufsichtsbehörde**“) mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden (im Folgenden „**betroffene**“

¹ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

² Soweit in diesem Beschluss auf „**Mitgliedstaaten**“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

³ Geschäftsordnung des EDSA, angenommen am 25. Mai 2018, in der zuletzt am 6. April 2022 geänderten und angenommenen Fassung.

Aufsichtsbehörden“) zusammenarbeitet und sich dabei bemüht, einen Konsens zu erzielen, dass die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden alle zweckdienlichen Informationen untereinander austauschen und dass die federführende Aufsichtsbehörde den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich die zweckdienlichen Informationen zu der Angelegenheit übermittelt. Die federführende Aufsichtsbehörde legt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen Beschlussentwurf zur Stellungnahme vor und trägt deren Standpunkten gebührend Rechnung.

(2) Wenn eine der betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 4 Absatz 24 und Artikel 60 Absatz 4 DSGVO einen maßgeblichen und begründeten Einspruch (im Folgenden **„maßgeblicher und begründeter Einspruch“**) gegen diesen Beschlussentwurf erhebt und sich die federführende Aufsichtsbehörde diesem Einspruch nicht anschließt oder der Ansicht ist, dass der Einspruch nicht maßgeblich und begründet ist, so leitet die federführende Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 in Bezug auf die Angelegenheit ein.

(3) Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO erlässt der Ausschuss einen verbindlichen Beschluss in Bezug auf alle Angelegenheiten, die Gegenstand des maßgeblichen und begründeten Einspruchs sind, insbesondere die Frage, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt.

(4) Der verbindliche Beschluss des Ausschusses wird gemäß Artikel 65 Absatz 2 DSGVO, in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 4 der Geschäftsordnung des EDSA, binnen eines Monats nach dem Beschluss des Vorsitzenden und der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Vollständigkeit des Dossiers mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses angenommen. Der Vorsitz kann diese Frist unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit von sich aus oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des EDSA durch Beschluss um einen weiteren Monat verlängern.

(5) War der EDSA trotz einer solchen Fristverlängerung nicht in der Lage, einen Beschluss anzunehmen, so nimmt er seinen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der verlängerten Frist mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses an (Artikel 65 Absatz 3 DSGVO).

(6) Gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Geschäftsordnung des EDSA ist nur der englische Wortlaut des Beschlusses verbindlich, da dies die Sprache des Annahmeverfahrens des EDSA ist.

HAT FOLGENDEN VERBINDLICHEN BESCHLUSS ERLASSEN –

1 ZUSAMMENFASSUNG DES STREITFALLS

2. Dieses Dokument enthält einen verbindlichen Beschluss, der vom EDSA gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO angenommen wurde. Dieser Beschluss betrifft den Streitfall über den Beschlussentwurf (im Folgenden „**Beschlussentwurf**“) der irischen Aufsichtsbehörde („Data Protection Commission“, im folgenden „**irische Aufsichtsbehörde**“, in diesem Dokument auch als „**federführende Aufsichtsbehörde**“ bezeichnet) und die anschließenden Einsprüche von sechs **betreffenen Aufsichtsbehörden**, nämlich des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, im Folgenden „**deutsche Aufsichtsbehörde**“, der finnischen Aufsichtsbehörde („*Tietosuojavaltuutetun toimisto*“), im Folgenden „**finnische Aufsichtsbehörde**“, der französischen Aufsichtsbehörde („*Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés*“), im Folgenden „**französische Aufsichtsbehörde**“, der italienischen Aufsichtsbehörde („*Garante per la protezione dei dati personali*“), im Folgenden „**italienische Aufsichtsbehörde**“, der niederländischen Aufsichtsbehörde („*Autoriteit Persoonsgegevens*“), im Folgenden „**niederländische Aufsichtsbehörde**“ und der norwegischen Aufsichtsbehörde („*Datatilsynet*“), im Folgenden „**norwegische Aufsichtsbehörde**“.
3. Der Beschlussentwurf bezieht sich auf eine Untersuchung, die von der irischen Aufsichtsbehörde im Anschluss an eine Beschwerde eingeleitet wurde, die ursprünglich bei der Hamburger Aufsichtsbehörde („Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“), im Folgenden „**Hamburger Aufsichtsbehörde**“, eingegangen war. Der Fall wurde in der Folge an die deutsche Aufsichtsbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde verwiesen, um zu entscheiden, ob WhatsApp Ireland Limited (im Folgenden „**WhatsApp Ireland**“), eine Online-Instant-Messaging-Plattform, seinen Verpflichtungen gemäß DSGVO nachgekommen ist.
4. Die Beschwerde wurde am 25. Mai 2018 von einer betroffenen Person eingereicht, die die gemeinnützige Organisation NOYB – „European Center for Digital Rights“ (im Folgenden „**NOYB**“) – gebeten hatte, sie gemäß Artikel 80 Absatz 1 DSGVO zu vertreten (beide im Folgenden „**Beschwerdeführer**“). Die Beschwerde betraf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch WhatsApp Ireland (im Folgenden „**WhatsApp-Dienste**“), insbesondere die Datenverarbeitung, die auf der Einwilligung des Beschwerdeführers zu den Nutzungsbedingungen (und vermeintlich auf der Einwilligung zur Datenschutzerklärung) basiert, sowie die Transparenz der Informationen, die WhatsApp Ireland dem Beschwerdeführer über diese Verarbeitung zur Verfügung stellte. Der Beschwerdeführer machte eine Verletzung des Rechts auf Datenschutz und insbesondere einen Verstoß gegen „*Artikel 4 Absatz 11, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und/oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO*“⁴ geltend, da sich der Verantwortliche auf eine „*erzwungene Einwilligung*“⁵ berufen habe. In der Beschwerde wurde eine

⁴ Beschwerde, Rn. 2.2.5.

⁵ Beschwerde, Rn. 1.3 und 2.2.5.

Untersuchung⁶ und die Verhängung von Abhilfemaßnahmen⁷ gefordert. „Anderenfalls, falls die Aufsichtsbehörde diese Elemente nicht als Einwilligung interpretiert“, vertritt der Beschwerdeführer den Standpunkt, dass der Verantwortliche keine Rechtsgrundlage für Verarbeitungsvorgänge habe, „die kein Kernelement des Instant-Messaging-Dienstes sind und/oder nicht im Interesse des Nutzers liegen (wie Werbung, gesponserte Inhalte, Informationsaustausch innerhalb einer Unternehmensgruppe, Analyse und Verbesserung der Produkte des Verantwortlichen usw.)“, „da diese Elemente eindeutig keine maßgeblichen vertraglichen Verpflichtungen darstellen und keine andere in Artikel 6 DSGVO vorgesehene Option in dieser Situation anwendbar zu sein scheint“.⁸

5. Nach Eingang der Beschwerde am 31. Mai 2018 stuft die irische Aufsichtsbehörde die Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der oben genannten Beschwerde fallen, gemäß Artikel 4 Absatz 23 DSGVO als grenzüberschreitende Verarbeitung ein. Da sich die Hauptniederlassung von WhatsApp Ireland (gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 16 DSGVO) in Irland befindet, wurde die irische Aufsichtsbehörde in Bezug auf die grenzüberschreitende Verarbeitung durch diese Gesellschaft als federführende Aufsichtsbehörde im Sinne der DSGVO festgestellt.⁹

6. Die folgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Zeitleiste der Ereignisse, die Gegenstand des Verfahrens sind, das zur Behandlung der Angelegenheit im Rahmen des Kohärenzverfahrens führt:

25. Mai 2018	Die Beschwerde wird bei der Hamburger Aufsichtsbehörde eingereicht. Die Hamburger Aufsichtsbehörde gibt die Beschwerde aus Gründen der Zuständigkeit an die deutsche Aufsichtsbehörde weiter. Am 31. Mai 2018 wird die Beschwerde von der deutschen Aufsichtsbehörde an die irische Aufsichtsbehörde weitergereicht.
20. August 2018	Die irische Aufsichtsbehörde leitet die Untersuchung ein (im Folgenden „ Untersuchung “) und ersucht WhatsApp Ireland um Informationen. Der Umfang und die Rechtsgrundlage der Untersuchung werden in der Mitteilung über die Einleitung der Untersuchung dargelegt, die am 20. August 2018 auf dem Postweg an den Beschwerdeführer und WhatsApp Ireland geschickt wird. Am 11. März 2019 legt WhatsApp Ireland Antworten auf vorläufige Anfragen der irischen Aufsichtsbehörde vor. In einem Schreiben vom 3. Dezember 2018 und in den darauffolgenden Schreiben vom 29. Februar 2019, 19. April 2019 und 24. Februar 2020 sowie in einem Telefonat am 1. April 2019 wirft Beschwerdeführer Verfahrensfragen auf, einschließlich des Vorwurfs der Voreingenommenheit, die von der irischen Aufsichtsbehörde beantwortet werden.

⁶ In seinem Antrag auf Einleitung einer Untersuchung forderte der Beschwerdeführer eine umfassende Untersuchung, um festzustellen, „welche Verarbeitungsvorgänge der Verantwortliche in Bezug auf die personenbezogenen Daten der betroffenen Person vornimmt“, „zu welchem Zweck sie durchgeführt werden“, „auf welche Rechtsgrundlage sich der Verantwortliche bei jedem einzelnen Verarbeitungsvorgang stützt“, und er forderte, dass ihm „eine Kopie aller Aufzeichnungen über Verarbeitungstätigkeiten“ zur Verfügung gestellt werde. Der Beschwerdeführer beantragte auch, dass „ihm die Ergebnisse dieser Untersuchung zur Verfügung gestellt werden“. Beschwerde, Rn. 3.1.

⁷ Konkret wird in Rn.3.2 der Beschwerde gefordert, dass die zuständige Aufsichtsbehörde „alle Verarbeitungen verbietet, die auf einer ungültigen Einwilligung der betroffenen Person beruhen“, und in Rn. 3.3, dass eine „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbuße“ verhängt wird.

⁸ Beschwerde, Rn. 1.3.

⁹ Anlage zum Beschlussentwurf, Rn. 2.11 bis 2.17 (Zuständigkeit der Datenschutzkommission) (S. 10-12).

20. Mai 2020	Die irische Aufsichtsbehörde legt einen Entwurf des Untersuchungsberichts bezüglich WhatsApp Ireland betreffend ihrer Verarbeitungsvorgänge im Rahmen der Untersuchung vor. Die irische Aufsichtsbehörde fordert den Beschwerdeführer und WhatsApp Ireland auf, Anträge zum Entwurf des Berichts vorzulegen.
22. Juni 2020	WhatsApp Ireland übermittelt eine Stellungnahme zum Entwurf des Untersuchungsberichts.
23. September 2020	Die Anträge des Beschwerdeführers vom 4. September 2020 werden der irischen Aufsichtsbehörde von der deutschen Aufsichtsbehörde vorgelegt.
18. Januar 2021	Der Beschwerdeführer und WhatsApp Ireland sowie der Entscheidungsträger der irischen Aufsichtsbehörde erhalten eine Kopie des abschließenden Untersuchungsberichts der irischen Aufsichtsbehörde, in dem die Auffassung des Leiters der Untersuchung zu der Frage dargelegt wird, ob WhatsApp Ireland seinen Verpflichtungen aus der DSGVO nachgekommen ist.
6./7. April 2021	Die irische Aufsichtsbehörde leitet die Phase der Beschlussfassung ein.
23. Dezember 2021	Die irische Aufsichtsbehörde legt einen vorläufigen Beschlussentwurf (im Folgenden „ vorläufiger Beschlussentwurf “) bezüglich WhatsApp Ireland betreffend der Verarbeitungsvorgänge im Rahmen der Untersuchung vor.

	Dieser Entwurf wird dem Beschwerdeführer noch am selben Tag zur Stellungnahme übermittelt. Die irische Aufsichtsbehörde versucht außerdem, WhatsApp Ireland noch am selben Tag den vorläufigen Beschlussentwurf zu übermitteln, um es WhatsApp Ireland zu erlauben, sein Recht, gehört zu werden, wahrzunehmen. Nachdem die irische Aufsichtsbehörde in der Folge festgestellt hatte, dass der vorläufige Beschlussentwurf aufgrund eines IT-Systemfehlers WhatsApp Ireland nicht erreicht hatte, übermittelt sie WhatsApp Ireland den vorläufigen Beschlussentwurf am 20. Januar 2022 erneut.
Dezember 2021 - Februar 2022	Zwischen der irischen Aufsichtsbehörde und dem Beschwerdeführer kommt es zu einem weiteren Schriftwechsel, in dem es um Übersetzungsfragen, den Gegenstand der Beschwerde und die Vorwürfe geht, dass die Unterlagen nicht vollständig zur Verfügung gestellt worden seien.
17. Februar 2022	WhatsApp Ireland übermittelt der irischen Aufsichtsbehörde Anträge zum vorläufigen Beschlussentwurf.
25. Februar 2022	Die irische Aufsichtsbehörde tauscht sich mit den Rechtsvertretern des Beschwerdeführers aus und bestätigt, dass die irische Aufsichtsbehörde davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer keine Anträge einreichen wird, wenn bis zum 1. März 2022 keine weiteren Schreiben eingehen. Es gingen keine Anträge ein.

1. April 2022	Die irische Aufsichtsbehörde legt ihren Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 DSGVO den betroffenen Aufsichtsbehörden vor. Mehrere betroffene Aufsichtsbehörden (die Aufsichtsbehörden Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, Italiens, der Niederlande und Norwegens) erheben Einsprüche gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO.
1. Juli 2022	Die irische Aufsichtsbehörde legt eine Sammelantwort (im Folgenden „ Sammelantwort “) vor, in der sie ihre Antworten auf diese Einsprüche darlegt und mit den betroffenen Aufsichtsbehörden teilt. Die irische Aufsichtsbehörde fordert die betroffenen Aufsichtsbehörden auf, die in der Sammelantwort dargelegten Antworten und Vorschläge zu prüfen und zu bestätigen, ob dadurch die Bedenken, die den erhobenen Einsprüchen zugrundeliegen, aufgehoben werden.
1. bis 11. Juli 2022	Angesichts der in der Sammelantwort enthaltenen Vorschläge findet ein weiterer Austausch zwischen der irischen Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden statt. Dabei bestätigen mehrere betroffene Aufsichtsbehörden (darunter die niederländische Aufsichtsbehörde ¹⁰ , die deutsche Aufsichtsbehörde ¹¹ , die finnische Aufsichtsbehörde ¹² und die norwegische Aufsichtsbehörde ¹³) der irischen Aufsichtsbehörde, dass deren Kompromissvorschläge nicht ausreichend seien und sie beabsichtigen, ihre Einsprüche aufrechtzuerhalten. Am 8. Juli 2022 wird WhatsApp Ireland über die bevorstehende Einleitung des Verfahrens nach Artikel 65 DSGVO informiert und aufgefordert, sein Recht, gehört zu werden, in Bezug auf das gesamte Material wahrzunehmen, das die irische Aufsichtsbehörde vorschlug, an den EDSA weiterzuleiten, ¹⁴ und am 17. August 2022 übermittelt WhatsApp Ireland seine Anträge (im Folgenden „ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65 “).
19. August 2022	Die irische Aufsichtsbehörde verweist die Angelegenheit gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO an den EDSA und leitet damit das Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a ein.

7. Nachdem die federführende Aufsichtsbehörde diese Angelegenheit am 19. August 2022 dem EDSA gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO im Binnenmarktinformationssystem (im Folgenden „**IMI**“) ¹⁵

¹⁰ Antwort der niederländischen Aufsichtsbehörde auf die Sammelantwort der irischen Aufsichtsbehörde vom 7. Juli 2022.

¹¹ Antwort der deutschen Aufsichtsbehörde auf die Sammelantwort der irischen Aufsichtsbehörde vom 8. Juli 2022.

¹² Antwort der finnischen Aufsichtsbehörde auf die Sammelantwort der irischen Aufsichtsbehörde vom 8. Juli 2022.

¹³ Antwort der norwegischen Aufsichtsbehörde auf die Sammelantwort der irischen Aufsichtsbehörde vom 11. Juli 2022.

¹⁴ Die Einsprüche, die Sammelantwort, einschließlich der Bewertung der maßgeblichen und begründeten Einsprüche durch die irische Aufsichtsbehörde, sowie die Antworten der betroffenen Aufsichtsbehörden.

¹⁵ Die Binnenmarktinformationen (IMI) sind das in Artikel 17 der Geschäftsordnung des EDSA genannte Informations- und Kommunikationssystem.

vorgelegt hat, bewertet das Sekretariat des EDSA im Auftrag des Vorsitzenden des EDSA gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA die Vollständigkeit des Dossiers.

8. Das Sekretariat des EDSA setzt sich am 23. September 2022 mit der irischen Aufsichtsbehörde in Verbindung und ersucht um Klarstellungen in Bezug auf einige Dokumente, die in Artikel 11 Absatz 7 der Geschäftsordnung des EDSA erwähnt werden und die nicht vorgelegt wurden, obgleich sie in anderen Dokumenten erwähnt werden. Am selben Tag übermittelt die irische Aufsichtsbehörde die angeforderten Informationen und bestätigt die Vollständigkeit der Akte.
9. Eine Frage von besonderer Bedeutung, die vom Sekretariat des EDSA geprüft wurde, war die Frage des Rechts, gehört zu werden, wie in Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „**EU-Charta**“) vorgesehen. Weitere Einzelheiten hierzu sind in Abschnitt 2 dieses verbindlichen Beschlusses enthalten.
10. Am 7. Oktober 2022, nachdem der Vorsitzende die Vollständigkeit des Dossiers bestätigt hatte, leitet das Sekretariat des EDSA das Dossier an die Mitglieder des EDSA weiter.
11. Der Vorsitzende beschließt gemäß Artikel 65 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 4 der Geschäftsordnung des EDSA, den standardmäßigen Annahmezeitplan von einem Monat aufgrund der Komplexität der Angelegenheit um einen weiteren Monat zu verlängern.

2 RECHT AUF EINE GUTE VERWALTUNG

11. Der EDSA unterliegt Artikel 41 der EU-Charta, insbesondere Artikel 41 (Recht auf eine gute Verwaltung). Dem wird auch in Artikel 11 Absatz 1 der Geschäftsordnung des EDSA Rechnung getragen. Weitere Einzelheiten sind in den Leitlinien des EDSA zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO aufgeführt.¹⁶
12. Der verbindliche Beschluss des EDSA *„wird begründet und an die federführende Aufsichtsbehörde und alle betroffenen Aufsichtsbehörden übermittelt und ist für diese verbindlich“* (Artikel 65 Absatz 2 DSGVO). Der Beschluss zielt nicht darauf ab, sich direkt an Dritte zu wenden. Als Vorsichtsmaßnahme, um der möglichen Notwendigkeit Rechnung zu tragen, dass der EDSA WhatsApp Ireland das Recht, gehört zu werden, auf Ebene des EDSA anbieten muss, hat der EDSA jedoch geprüft, ob WhatsApp Ireland die Möglichkeit geboten wurde, das Recht, gehört zu werden, in Bezug auf das von der federführenden Aufsichtsbehörde geführte Verfahren und den Gegenstand der vom EDSA zu lösenden Streitigkeit auszuüben. Insbesondere prüfte der EDSA, ob alle Dokumente mit den Sach- und Rechtsfragen, die der EDSA erhalten und für seinen Beschluss in diesem Verfahren herangezogen hat, WhatsApp Ireland bereits zuvor übermittelt worden waren.
13. Der EDSA nimmt zur Kenntnis, dass WhatsApp Ireland die Möglichkeit erhalten hat, vom Recht, zu allen Dokumenten gehört zu werden, Gebrauch zu machen, die die vom EDSA im Zusammenhang mit diesem Beschluss geprüften Sach- und Rechtsfragen enthalten, und dass WhatsApp Ireland schriftliche

¹⁶ Siehe Leitlinien 3/2021 des EDSA zur Anwendung von Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO, angenommen am 13. April 2021 (Version zur öffentlichen Konsultation) (im Folgenden „**Leitlinien zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a**“, Rn. 94-108).

Stellungnahmen¹⁷ abgegeben hat, die dem EDSA von der federführenden Aufsichtsbehörde¹⁸ übermittelt wurden.

14. Angesichts der Tatsache, dass WhatsApp Ireland bereits von der irischen Aufsichtsbehörde zu allen vom EDSA in seinem verbindlichen Beschluss angesprochenen Sach- und Rechtsfragen gehört wurde, ist der EDSA der Ansicht, dass Artikel 41 der EU-Charta gewahrt wurde.
15. Der EDSA ist der Auffassung, dass der Beschwerdeführer durch diesen verbindlichen Beschluss wahrscheinlich nicht beeinträchtigt wird und daher die Voraussetzungen für die Gewährung eines Rechts, vom EDSA gehört zu werden, gemäß Artikel 41 der EU-Charta, der geltenden Rechtsprechung und Artikel 11 der Geschäftsordnung des EDSA nicht erfüllt. Dies gilt unbeschadet des Rechts, gehört zu werden, oder anderer damit verbundener Rechte, die der Beschwerdeführer vor der/den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde(n) haben könnte.

3 BEDINGUNGEN FÜR DIE ANNAHME EINES VERBINDLICHEN BESCHLUSSES

16. Die allgemeinen Bedingungen für die Annahme eines verbindlichen Beschlusses des EDSA sind in Artikel 60 Absatz 4 und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO festgelegt.¹⁹

3.1 Einspruch/Einsprüche der betroffenen Aufsichtsbehörde(n) in Bezug auf einen Beschlussentwurf

17. Der EDSA stellt fest, dass mehrere betroffene Aufsichtsbehörden über IMI Einsprüche gegen den Beschlussentwurf erhoben haben. Die Einsprüche wurden gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO erhoben.
18. Im Einzelnen wurden von den betroffenen Aufsichtsbehörden Einsprüche in Bezug auf die folgenden Sachverhalte erhoben:
 - die Frage, ob die federführende Aufsichtsbehörde einen Verstoß aufgrund einer fehlenden geeigneten Rechtsgrundlage hätte feststellen müssen;
 - den möglichen zusätzlichen Verstoß gegen die Grundsätze der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Zweckbindung und der Datenminimierung;
 - eine mögliche weitere Untersuchung;
 - andere Abhilfemaßnahmen als Geldbußen;
 - die Erhebung einer Geldbuße.
19. Jeder der Einsprüche wurde innerhalb der in Artikel 60 Absatz 4 DSGVO vorgesehenen Frist eingereicht.

¹⁷ Anträge von WhatsApp Ireland zum Entwurf des Untersuchungsberichts vom 22. Juni 2020. Antwort von WhatsApp Ireland auf den vorläufigen Beschlussentwurf vom 17. Februar 2022. Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65 vom 17. August 2022.

¹⁸ IN-18-5-6 Memo für das Sekretariat (Verweisung von Einsprüchen an den EDSA gemäß Artikel 60 Absatz 4 und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a, 19. August 2022).

¹⁹ Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO ergeht ein verbindlicher Beschluss des EDSA, wenn eine Aufsichtsbehörde einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen einen Beschlussentwurf der federführenden Aufsichtsbehörde eingelegt oder die federführende Aufsichtsbehörde den Einspruch als nicht maßgeblich oder nicht begründet abgelehnt hat.

3.2 Die federführende Aufsichtsbehörde schließt sich den maßgeblichen und begründeten Einsprüchen gegen den Beschlussentwurf nicht an oder ist der Ansicht, dass die Einsprüche nicht maßgeblich oder nicht begründet sind.

20. Am 1. Juli 2022 übermittelte die irische Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden in der Sammelantwort eine Analyse der von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einsprüchen.
21. Die irische Aufsichtsbehörde kam darin zu dem Schluss, dass sie den Einsprüchen nicht folgen könne, und betonte darüber hinaus, dass einige von ihnen ihrer Ansicht nach nicht „maßgeblich“ und/oder nicht „begründet“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO seien, und zwar aus den in der Sammelantwort und im Folgenden dargelegten Gründen.²⁰

3.3 Zulässigkeit des Falles

22. Der gegenständliche Fall erfüllt *prima facie* alle in Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO aufgeführten Bedingungen, da mehrere betroffene Aufsichtsbehörden innerhalb der in Artikel 60 Absatz 4 DSGVO vorgesehenen Frist Einsprüche gegen einen Beschlussentwurf der federführenden Aufsichtsbehörde erhoben haben und die federführende Aufsichtsbehörde sich den Einsprüchen nicht angeschlossen oder sie als ihrer Ansicht nach nicht maßgeblich oder nicht begründet zurückgewiesen hat.
23. Der EDSA nimmt ferner die Position von WhatsApp Ireland zur Kenntnis, dass der EDSA die derzeitige Streitbeilegung nach Artikel 65 DSGVO aufgrund des anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden „EuGH“) aussetzen sollte.²¹ WhatsApp Ireland verweist dabei insbesondere auf die Rechtssachen C-252/11²² und C-446/21²³. Nach seiner Bewertung beschließt der EDSA, das Verfahren zur Streitbeilegung nach Artikel 65 DSGVO fortzusetzen, da es im EU-Recht keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für eine Aussetzung des Streitbeilegungsverfahrens gibt und die bestehenden EuGH-Urteile in dieser Sache für die Situation des EDSA nicht aussagekräftig sind.²⁴ Außerdem berücksichtigt der EDSA das Recht der betroffenen Personen, dass ihre Beschwerden innerhalb einer „angemessenen Frist“ behandelt werden (Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO) und dass ihre Angelegenheit innerhalb einer angemessenen Frist von den EU-Einrichtungen behandelt wird (Artikel 41 der EU-Charta). Darüber hinaus stehen den betroffenen Parteien im Falle einer Diskrepanz zwischen dem verbindlichen Beschluss des EDSA und den Urteilen des EuGH in den oben genannten Fällen Rechtsmittel zur Verfügung.²⁵

²⁰ Sammelantwort, Rn. 36, 74, 78 und 80.

²¹ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 2.11.

²² Vorabentscheidungsersuchen vom 22. April 2021, *Meta Platforms u.a.*, C-252/21.

²³ Vorabentscheidungsersuchen vom 20. Juli 2021, *Schrems*, C-446/21.

²⁴ Urteil des EuGH vom 28. Februar 1991 in der Rechtssache C-234/89, *Delimitis*, EU:C:1991:91; Urteil des EuGH vom 14. Dezember 2000 in der Rechtssache C-344/98, *Masterfoods*, EU:C:2000:689. Diese Rechtssachen betrafen Verfahren vor den nationalen Gerichten, bei denen die Parteien dem Risiko ausgesetzt waren, mit einem widersprüchlichen Beschluss des nationalen Richters konfrontiert zu werden, der *de facto* den Beschluss der Kommission aufheben würde – eine Befugnis, die dem EuGH vorbehalten ist. Das derzeitige Streitbeilegungsverfahren betrifft den Erlass eines Verwaltungsbeschlusses, der einer uneingeschränkten richterlichen Überprüfung unterzogen werden kann.

²⁵ Wird eine Nichtigkeitsklage gegen einen Beschluss des EDSA erhoben und für zulässig befunden, hat das Gericht/der EuGH die Möglichkeit, den Beschluss des EDSA für ungültig zu erklären. Sollte das Gericht/der EuGH in der Zeit zwischen dem Erlass des Beschlusses des EDSA nach Artikel 65 und dem Erlass des endgültigen Beschlusses der irischen Aufsichtsbehörde ein Urteil fällen, kann die irische Aufsichtsbehörde außerdem beschließen, den endgültigen nationalen Beschluss, den sie im Anschluss an den verbindlichen Beschluss des EDSA trifft, zu revidieren - wenn die Urteile des EuGH dazu Anlass geben - gemäß dem

24. In Anbetracht der obigen Ausführungen und insbesondere der Tatsache, dass die Voraussetzungen von Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO erfüllt sind, ist der EDSA befugt, einen verbindliche Beschluss zu erlassen, der sich auf alle Fragen bezieht, die Gegenstand der maßgeblichen und begründeten Einsprüche sind, d. h. die Frage, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt oder ob die geplante Maßnahme in Bezug auf den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter mit der DSGVO vereinbar ist.²⁶

25. Der EDSA weist erneut darauf hin, dass dieser verbindliche Beschluss unbeschadet etwaiger Beurteilungen ergeht, die der EDSA in anderen Fällen, auch mit denselben Parteien, unter Berücksichtigung des Inhalts des betreffenden Beschlussentwurfs und der von den/der betroffenen Aufsichtsbehörde(n) erhobenen Einsprüche unter Umständen vorzunehmen hat.

3.4 Aufbau des verbindlichen Beschlusses

26. Für jeden der erhobenen Einsprüche beschließt der EDSA über deren Zulässigkeit, indem er zunächst prüft, ob der Einspruch als „maßgeblicher und begründeter Einspruch“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO angesehen werden kann, wie in den Leitlinien zum Begriff des maßgeblichen und begründeten Einspruchs²⁷ klargestellt wurde.
27. Stellt der EDSA fest, dass ein Einspruch nicht den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO genügt, nimmt der EDSA keine Stellung zum Sachverhalt der wesentlichen Punkte, die dieser Einspruch in diesem konkreten Fall aufwirft. Der EDSA wird den Sachverhalt der wesentlichen Punkte analysieren, die durch alle Einsprüche erhoben wurden, die er für maßgeblich und begründet hält.²⁸

4 ZUR FRAGE, OB DIE FEDERFÜHRENDE AUFSICHTSBEHÖRDE EINEN VERSTOß AUFGRUND EINER FEHLENDEN GEEIGNETEN RECHTSGRUNDLAGE HÄTTE FESTSTELLEN MÜSSEN

4.1 Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf

28. Die irische Aufsichtsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die DSGVO, die Rechtsprechung und die für den Fall maßgeblichen EDSA-Leitlinien WhatsApp Ireland nicht daran hindern, sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Nutzerdaten zu berufen, die für die Bereitstellung seines Dienstes erforderlich sind, einschließlich der Verbesserung des bestehenden Dienstes und der Aufrechterhaltung von Sicherheitsstandards.²⁹ Die Feststellung 2 des Beschlussentwurfs³⁰ lautet: „*Ich stelle fest, dass der Beschwerdeführer nicht dargelegt hat, dass die*

Grundsatz der Zusammenarbeit, wie er vom EuGH in seinem Urteil vom 12. Januar 2004 (*Kühne & Heitz NV*, C-453/00, EU:C:2004:17) dargelegt wurde.

²⁶ Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a letzter Satzteil DSGVO. Einige betroffene Aufsichtsbehörden legten Kommentare und nicht Einsprüche im eigentlichen Sinne des Wortes vor, die daher vom EDSA nicht berücksichtigt wurden.

²⁷ EDSA-Leitlinien 9/2020 zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, Version 2, angenommen am 9. März 2021 (im Folgenden „**Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch**“). Die Leitlinien wurden am 9. März 2021, nach Einleitung der Untersuchung durch die irische Aufsichtsbehörde in Bezug auf diesen speziellen Fall angenommen.

²⁸ Siehe EDSA-Leitlinien des EDSA zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a, Rn. 63 („*Der EDSA wird in Bezug auf jeden erhobenen Einspruch prüfen, ob der Einspruch die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 24 DSGVO erfüllt, und geht gegebenenfalls im verbindlichen Beschluss auf die Begründetheit des Widerspruchs ein.*“)

²⁹ Beschlussentwurf, Rn. 4.49 und 4.50.

³⁰ Beschlussentwurf, Feststellung 2, S. 32.

DSGVO es nicht zulässt, dass sich WhatsApp im Zusammenhang mit seinem Angebot von Nutzungsbedingungen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO beruft.“ Darüber hinaus erachtet die irische Aufsichtsbehörde die EDSA-Leitlinien zur Verarbeitung für Online-Dienste auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO³¹ für „nicht streng verbindlich, aber dennoch aufschlussreich für die Bewertung dieser Frage“.³²

29. Die irische Aufsichtsbehörde interpretiert die Vorwürfe des Beschwerdeführers wie folgt³³: Erstens sei der Beschwerdeführer vor die Wahl gestellt worden, entweder die Nutzungsbedingungen und die dazugehörige Datenschutzerklärung zu akzeptieren, indem er auf die Schaltfläche „Akzeptieren“ klickt, oder die Nutzung des Dienstes zu beenden³⁴; zweitens fehle es an Klarheit darüber, auf welche spezifische Rechtsgrundlage sich WhatsApp Ireland bei jedem Verarbeitungsvorgang³⁵ berufe; und der Beschwerdeführer habe Bedenken, dass sich WhatsApp Ireland auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO stütze, um seine Nutzungsbedingungen bereitzustellen³⁶.
30. Die irische Aufsichtsbehörde erkennt zwar an, dass der EDSA in seinen Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO die Auffassung vertritt, dass die Verarbeitung für die Bereitstellung neuer Dienste in der Regel nicht für die Erfüllung eines Vertrags über einen Online-Dienst gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO erforderlich ist, aber in diesem speziellen Fall kommt die irische Aufsichtsbehörde, in Anbetracht der spezifischen Vertragsbedingungen und der Art des erbrachten und von den Parteien vereinbarten Dienstes zu dem Schluss, dass WhatsApp Ireland sich grundsätzlich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Nutzerdaten berufen könne, die für die Erbringung des Dienstes erforderlich sei, einschließlich der Verbesserung des bestehenden Dienstes und der Aufrechterhaltung der Sicherheitsstandards.³⁷ Darüber hinaus ist die irische Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass „Fragen der Auslegung und Gültigkeit des nationalen Vertragsrechts nicht unmittelbar in ihre Zuständigkeit fallen“.³⁸
31. Die irische Aufsichtsbehörde ist nicht einverstanden mit der vom Beschwerdeführer und dem EDSA vorgeschlagenen „sehr restriktiven Auffassung darüber, wann eine Verarbeitung als für die Erfüllung eines Vertrags „erforderlich“ anzusehen ist“.³⁹ Die irische Aufsichtsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die „Kernfunktionen“ jedoch nicht losgelöst von der Bedeutung der „Erfüllung“, der Bedeutung der „Erforderlichkeit“, wie sie im Beschlussentwurf dargelegt ist, und dem Inhalt des jeweiligen Vertrags betrachtet werden können.⁴⁰ Die irische Aufsichtsbehörde ist der Auffassung, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO nicht dahingehend ausgelegt werden kann, dass es unmöglich ist, den Vertrag ohne die fraglichen Datenverarbeitungsvorgänge zu erfüllen.⁴¹
32. Die irische Aufsichtsbehörde hält es für wichtig, nicht nur das Konzept der „Erforderlichkeit“ zu berücksichtigen, sondern auch das Konzept der „Erfüllung“ des Vertrages. Gemäß der irischen Aufsichtsbehörde ist ein Vertrag erfüllt, wenn jede Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen so erfüllt,

³¹ EDSA-Leitlinien 2/2019 für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Online-Diensten für betroffene Personen, Version 2, 8. Oktober 2019 (im Folgenden „**EDSA-Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO**“).

³² Beschlussentwurf, Rn. 4.22.

³³ Beschlussentwurf, Rn. 2.19.

³⁴ Beschlussentwurf, Rn. 2.8.

³⁵ Beschlussentwurf, Rn. 2.9.

³⁶ Beschlussentwurf, Rn. 2.9 und 4.9.

³⁷ Beschlussentwurf, Rn. 4.49.

³⁸ Beschlussentwurf, Rn. 3.13, 4.11, 4.22, 4.39 und 4.44.

³⁹ Beschlussentwurf, Rn. 4.39 und 4.41.

⁴⁰ Beschlussentwurf, Rn. 4.29.

⁴¹ Beschlussentwurf, Rn. 4.47, 4.49 und 4.50.

wie es in der Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt wurde. Die irische Aufsichtsbehörde ist zwar ebenfalls der Auffassung, dass die bloße Aufnahme einer Klausel in einen Vertrag nicht zwangsläufig bedeute, dass sie für die Erfüllung des jeweiligen Vertrags erforderlich ist, sie betont jedoch, dass zu berücksichtigen sei, was für die Erfüllung des von den Parteien freiwillig geschlossenen Vertrags erforderlich ist.⁴²

33. Daher stellt die irische Aufsichtsbehörde fest, dass die Aufnahme einer Klausel, die sich nicht auf die Kernfunktion des Vertrags bezieht, nicht als für dessen Erfüllung erforderlich angesehen werden könne.⁴³
34. Im Hinblick auf die Identifizierung der „Kernfunktionen“ des Vertrags zwischen WhatsApp Ireland und seinen Nutzern weist die irische Aufsichtsbehörde darauf hin, dass der Beschwerdeführer den Umfang der Verarbeitung (bzw. des Verarbeitungsvorgangs oder der Verarbeitungsvorgänge, die seiner Ansicht nach nicht für die Erfüllung der Nutzungsbedingungen erforderlich sind) nicht genau angibt. Der Beschwerdeführer hat jedoch einige spezifische Argumente vorgebracht, wonach die Verarbeitung für die Verbesserung des Dienstes, die Sicherheit, den „Austausch von Daten mit verbundenen Unternehmen“ und die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nicht erforderlich sei, um die „Kernfunktion“ eines Messaging- und Anrufdienstes wie WhatsApp zu erfüllen. Daher stehen diese Verarbeitungsvorgänge im Fokus des Beschlusentwurfs.⁴⁴
35. Obwohl gemäß den Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO⁴⁵ die Verarbeitung nicht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als rechtmäßig betrachtet werden kann, *„nur weil die Verarbeitung für das umfassendere Geschäftsmodell des Verantwortlichen erforderlich ist“*, ist die irische Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass unter Berücksichtigung der spezifischen Vertragsbedingungen und der Art des angebotenen und von den Parteien vereinbarten Dienstes, WhatsApp Ireland sich grundsätzlich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Nutzerdaten berufen könne, die für die Bereitstellung des Dienstes, einschließlich Verbesserungen des Dienstes und Sicherheitsfunktionen, erforderlich sind, sofern dies ein Kernbestandteil des den Nutzern angebotenen und von ihnen akzeptierten Dienstes sei⁴⁶.
36. Wie von der irischen Aufsichtsbehörde beschrieben, zeichnet sich der Dienst von WhatsApp Ireland außerdem dadurch aus, dass er regelmäßig überwacht wird, um sicherzustellen, dass er gut funktioniert (im Gegensatz zu dem in den Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO zum Ausdruck gebrachten Vorbehalt des EDSA bei der Verwendung von Daten zur Schaffung neuer Dienste), und dass bestimmte Sicherheits- und Missbrauchsstandards eingehalten werden. Daher kommt die irische Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass die Erbringung dieser Form der Dienstleistung Teil des Inhalts und des grundlegenden Gegenstands des Vertrags sei.
37. Die irische Aufsichtsbehörde vertritt die Auffassung, dass diese Informationen sowohl klar dargelegt als auch öffentlich zugänglich seien. Aus diesem Grund sei es schwierig dahingehend zu argumentieren, dass dies nicht Teil der gegenseitigen Erwartungen eines potenziellen Nutzers und von WhatsApp Ireland ist. Darüber hinaus stellt die irische Aufsichtsbehörde fest, dass der Dienst als ein Dienst beworben werde, der diese Merkmale aufweise, und folglich würde jeder vernünftige Nutzer erwarten und verstehen, dass dies Teil der Vereinbarung ist, auch wenn die Nutzer es vorziehen würden, dass der Markt ihnen eine bessere Alternative anbietet.⁴⁷

⁴² Beschlusentwurf, Rn. 4.23.

⁴³ Beschlusentwurf, Rn. 4.30.

⁴⁴ Beschlusentwurf, Rn. 4.32.

⁴⁵ Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, Rn. 36.

⁴⁶ Beschlusentwurf, Rn. 4.41.

⁴⁷ Beschlusentwurf, Rn. 4.42.

38. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kommt die irische Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass nichts in den Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO WhatsApp Ireland grundsätzlich daran hindere, sich für diese Zwecke auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO zu berufen.⁴⁸
39. Die irische Aufsichtsbehörde kommt daher zu dem Schluss, dass WhatsApp Ireland sich grundsätzlich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Nutzerdaten berufen könne, die aufgrund der Annahme der Nutzungsbedingungen erforderlich ist, einschließlich der regelmäßigen Verbesserungen und der Aufrechterhaltung der Sicherheitsstandards.⁴⁹
40. Die irische Aufsichtsbehörde stellt klar, dass angesichts des Gegenstands der Beschwerde und ihrer Untersuchung die obige Schlussfolgerung nicht als Hinweis darauf verstanden werden könne, dass alle Verarbeitungen der personenbezogenen Daten von Nutzern zwangsläufig unter Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO fallen.⁵⁰
41. Die irische Aufsichtsbehörde stellt außerdem fest, dass andere Bestimmungen der DSGVO, wie z. B. die zur Transparenz, die Art und Weise der Erbringung der Dienste von WhatsApp und die Informationen, die den Nutzern zur Verfügung gestellt werden müssen, streng regeln, und beschließt, dies in ihrem Beschlussentwurf separat zu behandeln⁵¹.
42. In einer separaten Feststellung des Beschlussentwurfs⁵² bekräftigt die irische Aufsichtsbehörde, dass in einer früheren Untersuchung zu WhatsApp Ireland ein Verstoß gegen die DSGVO festgestellt wurde, und zwar hinsichtlich der Einhaltung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO.⁵¹ Die irische Aufsichtsbehörde verweist auf das allgemeine Transparenzgebot nach Artikel 5 Buchstabe a DSGVO⁵² sowie auf ihren früheren Beschluss und die darin enthaltenen Feststellungen, einschließlich der Verhängung einer Geldbuße und der Aufforderung an WhatsApp Ireland, die Datenschutzerklärung DSGVO-konform zu gestalten⁵⁵.

4.2 Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche

43. Die Aufsichtsbehörden Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, der Niederlande und Norwegens erheben Einsprüche gegen die **Feststellung 2 des Beschlussentwurfs** und die Analyse, auf welcher diese Feststellung gründet. Sie sind der Auffassung, dass **die irische Aufsichtsbehörde im Einklang mit**

⁴⁸ Beschlussentwurf, Rn. 4.42.

⁴⁹ Beschlussentwurf, Rn. 4.47 und 4.49.

⁵⁰ Beschlussentwurf, Rn. 4.50. ⁵¹

Beschlussentwurf, Rn. 4.47. ⁵²

Beschlussentwurf, S. 37,

Feststellung 3.

⁵¹ Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde vom 20. August 2021 in der Untersuchung im Fall IN-18-12-2 (im Folgenden „**Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zur Transparenz von WhatsApp Ireland**“), die im Anschluss an den verbindlichen Beschluss 1/2021 des EDSA zur Streitigkeit nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der DSGVO über den Beschlussentwurf der irischen Aufsichtsbehörde bezüglich WhatsApp Ireland (im Folgenden „**verbindlicher Beschluss 1/2021 des EDSA**“) getroffen wurde.

⁵² Beschlussentwurf, Rn. 5.8. ⁵⁵

Beschlussentwurf, Rn. 5.9.

der Auslegung dieser Bestimmung durch den EDSA einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO⁵³ hätte feststellen müssen.⁵⁴

44. Nach Ansicht der **deutschen Aufsichtsbehörde** kann sich WhatsApp Ireland im Gegensatz zu den von der irischen Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf vorgebrachten Argumenten **nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO oder andere Rechtsgrundlagen des Artikels 6 Absatz 1 DSGVO für die Verarbeitung der Daten eines Nutzers berufen**. Nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörde stellt dies einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 6 Absatz 1 DSGVO dar. Die deutsche Aufsichtsbehörde ist außerdem der Auffassung, dass die irische Aufsichtsbehörde es versäumt habe, eine geeignete Abhilfemaßnahme aufzuerlegen, um diese Verstöße zu beheben. Die deutsche Aufsichtsbehörde führt folgende Argumente zur Untermauerung der oben genannten Vorwürfe an.
45. Erstens teilt die deutsche Aufsichtsbehörde nicht die Auffassung der irischen Aufsichtsbehörde **hinsichtlich der Verbindlichkeit der Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO**. Die deutsche Aufsichtsbehörde ist zwar ebenfalls der Ansicht, dass die Leitlinien nicht in gleicher Weise rechtsverbindlich sind wie gesetzliche Bestimmungen. Sie ruft jedoch in Erinnerung, dass sie für die einheitliche Anwendung des EU-Rechts gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO sowie für die Gewährleistung eines einheitlichen und hohen Schutzniveaus für natürliche Personen im Lichte von Erwägungsgrund 10 DSGVO von Bedeutung sind. Die deutsche Aufsichtsbehörde macht geltend, dass die Maßgeblichkeit und Verbindlichkeit von Leitlinien für alle Aufsichtsbehörden als solche nicht bestritten werden können.
46. Zweitens weist die deutsche Aufsichtsbehörde die Argumente der irischen Aufsichtsbehörde zurück, wonach einerseits **die DSGVO es WhatsApp Ireland nicht verbiete, sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO** im Zusammenhang mit seinem Angebot von Nutzungsbedingungen zu berufen, und dass andererseits **die federführende Aufsichtsbehörde nicht für die Beurteilung der Gültigkeit von Verträgen** bzw. der Gültigkeit der Nutzungsbedingungen oder einzelner Klauseln zuständig sei. In diesem Zusammenhang stellt die deutsche Aufsichtsbehörde fest, dass die irische Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO uneingeschränkt für die Beurteilung der Gültigkeit von Verträgen zuständig sei.
47. Wie in den Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO dargelegt, ist ein gültiger Vertrag eine Voraussetzung dafür, dass die Verantwortlichen sich für ihre Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO berufen können. Vor diesem Hintergrund weist die deutsche Aufsichtsbehörde darauf hin, dass zur Überwachung der Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, wie in Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO vorgeschrieben, **die irische Aufsichtsbehörde auch die Gültigkeit des Vertrags überprüfen müsse, auf den sich WhatsApp Ireland beruft**. Die deutsche Aufsichtsbehörde fügt hinzu, dass WhatsApp Ireland gemäß Artikel 5 Absatz 2 DSGVO auch nachweisen müsse, dass ein solcher Vertrag zustande gekommen ist, d. h., dass ein **Angebot und eine entsprechende Vertragsannahme** von den Parteien erklärt wird. Mit anderen Worten: Es müsse für den Vertragspartner erkennbar sein, dass er keine (widerrufbare) Einwilligung erteilt, sondern einen Vertrag abschließt. Ist dies nicht der Fall, könne sich WhatsApp Ireland nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörde im Gegensatz zur Position der irischen Aufsichtsbehörde⁵⁸ nicht auf das Recht berufen, die eigene Rechtsgrundlage auszuwählen.

⁵³ Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde, S. 1-8, Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, S. 2-8, Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, S. 3-7, Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 1-5, Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, S. 9.

⁵⁴ Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO. ⁵⁸ Beschlussentwurf, Version 3.

48. Drittens widerspricht die deutsche Aufsichtsbehörde der Feststellung der irischen Aufsichtsbehörde⁵⁵, dass sich die **Erforderlichkeit der Verarbeitung** nicht danach richte, was zur Erfüllung der Ziele eines „sozialen Netzwerks“ im allgemeinen Sinne erforderlich sei, sondern **was zur Erfüllung der Kernfunktionen des besonderen Vertrags zwischen WhatsApp Ireland und seinen Nutzern erforderlich sei**. Diese Kernfunktionen umfassen nicht die **Verbesserungen eines bestehenden Dienstes und die Einhaltung bestimmter Sicherheits- und Missbrauchsstandards**. Die deutsche Aufsichtsbehörde betont, dass WhatsApp Ireland erstens kein soziales Netzwerk, sondern ein Messaging-Dienst sei und dass es aus Sicht einer durchschnittlichen betroffenen Person kein besonderes Merkmal der Dienste von WhatsApp Ireland sei, dass dieser Dienst ständig verbessert oder dass bestimmte Sicherheitsstandards eingehalten werden. Gemäß den Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO⁵⁶ könne eine solche Verarbeitung daher nicht allein deshalb rechtmäßig sein, weil sie für das breitere Geschäftsmodell des Verantwortlichen erforderlich ist. Nur die Datenverarbeitung, die für den entsprechenden Vertragszweck – den Betrieb der Dienste von WhatsApp Ireland – tatsächlich erforderlich ist, könne auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO gerechtfertigt werden. Außerdem sei WhatsApp Ireland gemäß **Artikel 32 DSGVO** verpflichtet, unabhängig vom Inhalt des Vertrags **Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit** zu ergreifen, sodass diese Maßnahmen nicht als wesentlicher Bestandteil des Vertrags zu betrachten seien.
49. Die deutsche Aufsichtsbehörde weist erneut darauf hin, dass die Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO die **Möglichkeit des Verantwortlichen ausdrücklich einschränken, die Kategorien personenbezogener Daten oder die Arten von Verarbeitungsvorgängen, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind, zu erweitern**. Auf dieser Grundlage kommt die deutsche Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass die Auslegung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO im Beschlussentwurf eine **Umgehung der Datenschutzgrundsätze, insbesondere der Anforderungen an eine gültige Einwilligung**, durch den Rückgriff auf die Nutzungsbedingungen ermöglichen würde.
50. Was schließlich die im Beschlussentwurf enthaltene Behauptung betrifft, **der Beschwerdeführer habe nicht „mit großer Genauigkeit“ angegeben, welche Verarbeitungsvorgänge er für rechtswidrig halte**⁵⁷, argumentiert die deutsche Aufsichtsbehörde unter Verweis auf **Artikel 77 DSGVO**, dass der Beschwerdeführer dazu nicht verpflichtet ist. Die deutsche Aufsichtsbehörde berücksichtigt auch, dass die einzige Quelle für Informationen über die Verarbeitungsvorgänge von WhatsApp Ireland die öffentlich zugänglichen Dokumente seien, die sie als nicht transparent betrachtet⁶². Nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörde **ist WhatsApp Ireland verpflichtet, die Einhaltung von Artikel 5 Absatz 2 DSGVO nachzuweisen**. Insgesamt kommt die deutsche Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass die in den Nutzungsbedingungen beschriebene oder angegebene Verarbeitung nicht (vollständig) auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO gestützt werden könne. Außerdem ist die deutsche Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass es keine andere gültige Rechtsgrundlage gebe.
51. Die **finnische Aufsichtsbehörde** widerspricht der Feststellung der irischen Aufsichtsbehörde⁵⁸, dass WhatsApp Ireland sich für alle in den Nutzungsbedingungen aufgeführten Verarbeitungen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO berufen könne, **wie z. B. Verbesserungen des Dienstes und Sicherheitszwecke**. In Bezug auf die Zwecke der Verarbeitung von Daten zur **Verbesserung des Dienstes und zu Sicherheitszwecken** verweist die finnische Aufsichtsbehörde **zunächst** auf die Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO⁵⁹, um ihre Behauptung zu begründen, dass

⁵⁵ Beschlussentwurf, Rn. 4.29.

⁵⁶ Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, Rn. 37.

⁵⁷ Beschlussentwurf, Rn. 4.32. ⁶²

Beschlussentwurf, Version 3.

⁵⁸ Beschlussentwurf, Feststellung 2, S. 32.

⁵⁹ Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, Rn. 25. ⁶⁵ Beschlussentwurf, Rn. 4.11.

die Verarbeitung von Daten für diese Zwecke **nicht für die Erfüllung der wesentlichen Aspekte des Vertrags erforderlich** sei und daher nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO gestützt werden können.

52. Die finnische Aufsichtsbehörde weist die Aussage der federführenden Aufsichtsbehörde zurück, dass der **rechtliche Begriff der „Kern“-Verarbeitung nicht durch die DSGVO abgedeckt** sei⁶⁵. In diesem Zusammenhang stellt die finnische Aufsichtsbehörde fest, dass es der Beweggrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO sei, eine Rechtsgrundlage für Situationen zu schaffen, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten logischerweise nur im Rahmen der Erbringung einer vertraglichen Dienstleistung erfolgen muss. In Bezug auf die Behauptung der irischen Aufsichtsbehörde, dass die **Erforderlichkeit der Verarbeitung unter Bezugnahme auf den jeweiligen Vertrag zu bestimmen ist**, betont die finnische Aufsichtsbehörde, dass der Verantwortliche nicht alles in den Vertrag aufnehmen könne, was nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO legitimiert werden soll, ohne beispielsweise sicherzustellen, dass die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt wurde, oder eine Abwägung zwischen den eigenen berechtigten Interessen und den Interessen der betroffenen Personen vorzunehmen.
53. Unter Bezugnahme auf die Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO⁶⁰ kommt die finnische Aufsichtsbehörde außerdem zu dem Schluss, dass weder WhatsApp Ireland noch die irische Aufsichtsbehörde in ihrem Beschlussentwurf ordnungsgemäß und objektiv begründet haben, warum die Verarbeitung personenbezogener Daten **auch aus Sicht der Nutzer** und nicht nur aus Sicht des Verantwortlichen **erforderlich** war. Die finnische Aufsichtsbehörde bestreitet die Aussagen der irischen Aufsichtsbehörde, dass ein vernünftiger Nutzer im Allgemeinen **gut über die vom Vertrag⁶¹ abgedeckte Verarbeitung informiert** sei und dass der Nutzer im konkreten Fall über die Verarbeitung personenbezogener Daten für Verbesserungen des Dienstes und Sicherheitszwecke informiert sei, weshalb diese Verarbeitung Teil der **gegenseitigen Erwartungen** eines potenziellen Nutzers und WhatsApp Ireland sei.⁶² Darüber hinaus räumt die finnische Aufsichtsbehörde zwar ein, dass eine Verbesserung des Dienstes und die Sicherheit ein gerechtfertigter Teil des Dienstes von WhatsApp Ireland sein könnten, ist aber der Auffassung, dass die Verarbeitung für diese Zwecke für die Erbringung dieser Dienste nicht erforderlich sei, da der **Dienst von WhatsApp Ireland auch ohne die Verarbeitung** dieser personenbezogenen Daten erbracht werden könne. Außerdem vertritt die finnische Aufsichtsbehörde die Ansicht, dass die genannten Verarbeitungsvorgänge **nicht für die Erfüllung des Vertrags erforderlich seien**.
54. Außerdem stimmt die finnische Aufsichtsbehörde zwar zu, dass es keine Hierarchie zwischen den Rechtsgrundlagen gibt, weist aber darauf hin, dass es die Pflicht des Verantwortlichen sei, zu prüfen, **welche Rechtsgrundlage** für die jeweilige Verarbeitung **angemessen** ist. **In Bezug auf** das Argument der irischen Aufsichtsbehörde, dass die **EDSA-Leitlinien nicht streng verbindlich⁶³** seien, erinnert die finnische Aufsichtsbehörde daran, dass die DSGVO selbst in Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e auf die EDSA-Leitlinien verweist und daher darin die Bedeutung des gemeinsamen Standpunkts der Aufsichtsbehörden betont werde. Die finnische Aufsichtsbehörde hebt außerdem hervor, dass der EDSA die konsequente Anwendung der DSGVO sicherstellen müsse, wie in Artikel 70 Absatz 1 DSGVO und in Erwägungsgrund 10 DSGVO vorgesehen.
55. Die **französische Aufsichtsbehörde** erhebt Einsprüche gegen die Schlussfolgerungen in Teil 4 des Beschlussentwurfs, insbesondere gegen die Rn. 4.47 und 4.49, wonach WhatsApp Ireland nicht gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 6 DSGVO verstoßen habe und außerdem nicht verpflichtet sei, sich auf die Rechtsgrundlage der Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO) zu berufen. Zunächst

⁶⁰ Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, Rn. 32, 48 und 49.

⁶¹ Beschlussentwurf, Rn. 4.36.

⁶² Beschlussentwurf, Rn. 4.42.

⁶³ Beschlussentwurf, Rn. 4.22.

hält die französische Aufsichtsbehörde die Position der irischen Aufsichtsbehörde zur Berufung von WhatsApp Ireland auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO für Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der Verbesserung des Dienstes für fragwürdig. Die französische Aufsichtsbehörde stellt in diesem Zusammenhang fest, dass im Beschlussentwurf nicht definiert werde, was die Verarbeitung von Daten zur Verbesserung von Dienstleistungen umfasse und nicht genügend Angaben zu den Datenkategorien gemacht werden, die zum Zweck der Verbesserung von Dienstleistungen verwendet werden, weshalb es nicht möglich sei, die anwendbare Rechtsgrundlage für die gegenständliche Verarbeitung zu bestimmen. Daher fordert die französische Aufsichtsbehörde die irische Aufsichtsbehörde auf, ihren Beschlussentwurf in diesem Punkt zu vervollständigen, indem sie genauere Informationen und Beweise vorlegt. Nach Ansicht der französischen Aufsichtsbehörde ist der **Hauptgrund für die Anmeldung der Nutzer bei den WhatsApp-Diensten nicht die Nutzung ihrer Daten zur Verbesserung des Messaging-Dienstes**. Nach Ansicht der französischen Aufsichtsbehörde ist die Tatsache, dass die Verarbeitungsvorgänge von WhatsApp Ireland zum Zweck der Verbesserung des Dienstes auf der Rechtsgrundlage des Vertrags beruhen und durch eine einfache Validierung der Nutzungsbedingungen akzeptiert werden, nicht mit den geltenden Bestimmungen konform.

56. Die französische Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass nur die Rechtsgrundlagen des berechtigten Interesses und der Einwilligung zu den Verarbeitungsvorgängen im Zusammenhang mit der Verbesserung des Dienstes in Betracht kommen, wie in Artikel 6 DSGVO aufgeführt. Dennoch macht die französische Aufsichtsbehörde geltend, dass bei einer ersten Analyse weder die Bedingungen für die Anwendung der Einwilligung noch die Bedingungen für die Anwendung des berechtigten Interesses erfüllt zu sein scheinen und WhatsApp Ireland sich für die Durchführung der Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der Verbesserung des Dienstes nicht darauf berufen könne. Da die irische Aufsichtsbehörde nicht definiert, was unter die Verarbeitung von Daten zum Zweck der Verbesserung des Dienstes fällt und welche Bedingungen für die Umsetzung gelten, sei es für die französische Aufsichtsbehörde nicht einfach, eine eindeutige Position zu diesem Punkt und damit zu der für die Verarbeitung geltenden Rechtsgrundlage einzunehmen. Die französische Aufsichtsbehörde merkt an, dass die irische Aufsichtsbehörde in ihrem Beschlussentwurf genauere Angaben zu dieser Frage machen sollte, um zu beurteilen, ob zur Verarbeitung die Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses herangezogen werden kann oder nicht. Die französische Aufsichtsbehörde stellt fest, dass die federführende Aufsichtsbehörde den Sachverhalt falsch beurteilt habe, als sie zu dem Schluss gelangte, dass kein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO vorliege.
57. Die **niederländische Aufsichtsbehörde** stellt zunächst fest, dass die irische Aufsichtsbehörde es versäumt habe, in ihrem Beschlussentwurf ausreichende Analysen, Beweise und Untersuchungen darüber vorzulegen, welche Zwecke mit der Verarbeitung verfolgt werden und wie die Daten genutzt werden, was die Anwendung von Artikel 6 DSGVO erschwere.⁶⁴ Die niederländische Aufsichtsbehörde stellt daraufhin die Gültigkeit des Vertrags zwischen WhatsApp Ireland und den Nutzern in Frage und argumentiert, dass es daher unmöglich sei, die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b zu stützen.⁶⁵ Die niederländische Aufsichtsbehörde führt folgende Argumente an. **Erstens** sind nach Ansicht der niederländischen Aufsichtsbehörde **die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzerklärung überlang und unklar**⁷². **Ferner** stellt die niederländische Aufsichtsbehörde fest, dass in der Regel beide Parteien den Inhalt eines Vertrags kennen müssen, um ihn aus freien Stücken abschließen zu können, und sie ist der Ansicht, dass *„der festgestellte gravierende Mangel an Transparenz seitens des Verantwortlichen zu begründeten Zweifeln daran führt, dass die betroffenen Personen tatsächlich in der Lage waren, einen Vertrag mit dem Verantwortlichen sowohl aus freien*

⁶⁴ Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 5.

⁶⁵ Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 10. ⁷²

Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 8.

*Stücken als auch in Kenntnis der Sachlage zu schließen“.*⁶⁶ Die niederländische Aufsichtsbehörde untermauert ihre Zweifel an der Gültigkeit des Vertrags mit dem Argument, dass WhatsApp Ireland eine völlig einseitige Vereinbarung vorsehe, bei der die betroffene Person keinen Einfluss auf die Bedingungen habe⁷⁴. Die niederländische Aufsichtsbehörde ist daher der Ansicht, dass die Erklärung von WhatsApp Ireland, sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO zu stützen, was die Dienste von WhatsApp angeht, in Kombination mit Dokumenten mit allgemeinen Beschreibungen der angebotenen Dienste und dem Verweis der irischen Aufsichtsbehörde auf das Recht des Verantwortlichen, seine eigene Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zu wählen, nicht ausreiche, um davon ausgehen zu können, dass die Erfüllung eines Vertrags als Rechtsgrundlage verwendet werden kann. **Schließlich** hat die niederländische Aufsichtsbehörde aufgrund des **mangelnden Einblicks in die Verarbeitungsvorgänge und die mögliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kindern oder besonderen Kategorien personenbezogener Daten** ernsthafte Zweifel an der Gültigkeit eines solchen Vertrags, wenn Kinder betroffen sind.⁶⁷

58. **Darüber hinaus** erhebt die niederländische Aufsichtsbehörde auch einen Einspruch gegen den Ansatz der irischen Aufsichtsbehörde in der Feststellung 2 des Beschlussentwurfs. Die niederländische Aufsichtsbehörde hält den gewählten Ansatz für widersprüchlich, da die irische Aufsichtsbehörde keine Analyse des Vertragsrechts vornehmen will, während sie sich gleichzeitig auf bestimmte Konzepte aus dem Vertragsrecht beruft, wie z. B. die „Erfüllung“ eines Vertrags.⁶⁸ Die niederländische Aufsichtsbehörde argumentiert, dass es einen Widerspruch in der Vorstellung gibt, dass ein klarer Vertrag vorliege, während es gleichzeitig erhebliche Transparenzprobleme gibt. Ohne auf die Besonderheiten des Vertragsrechts einzugehen, stellt die niederländische Aufsichtsbehörde fest, dass die allgemeine Regel zu beachten sei, dass beide Parteien den Inhalt eines Vertrages sowie die Verpflichtungen beider Vertragsparteien kennen müssen, um diesen Vertrag aus freien Stücken abschließen zu können.⁶⁹ Die niederländische Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass der festgestellte gravierende Mangel an Transparenz seitens des Verantwortlichen in dieser Hinsicht begründete Zweifel aufkommen lasse.⁷⁸
59. Darüber hinaus stellt die niederländische Aufsichtsbehörde fest, dass ein maßgeblicher Schritt darin bestehe, zu beurteilen, ob die konkreten Datenverarbeitungsvorgänge, die auf dem Vertrag beruhen, tatsächlich für die Erfüllung der wesentlichen Aspekte des Vertrages erforderlich sind.⁷⁰ Die niederländische Aufsichtsbehörde argumentiert, dass die irische Aufsichtsbehörde den Begriff „erforderlich“ in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO nicht im Einklang mit den EDSA-Leitlinien, wie etwa den Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, zu dieser Bestimmung ausgelegt habe.⁷¹ Die niederländische Aufsichtsbehörde fügt hinzu, dass die irische Aufsichtsbehörde auch keine substantielle Untersuchung darüber durchgeführt habe, was die betroffenen Personen als Kern des Dienstes verstehen, für den sie sich angemeldet haben, und ob sie ihre Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten geben wollen oder ob sie beabsichtigten, einen Vertrag mit dem Verantwortlichen zu schließen.⁷² Nach Ansicht der niederländischen Aufsichtsbehörde hat die irische Aufsichtsbehörde nicht ordnungsgemäß geprüft, ob für alle Verarbeitungsvorgänge ein Vertrag als

⁶⁶ Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 12. ⁷⁴

Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 10.

⁶⁷ Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 10.

⁶⁸ Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 11.

⁶⁹ Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 12. ⁷⁸
Beschlussentwurf, S. 31.

⁷⁰ Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 13.

⁷¹ Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 16.

⁷² Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 13.

Rechtsgrundlage herangezogen werden kann und falls dem nicht so sein sollte, welche andere Rechtsgrundlage anwendbar sein könnte.⁷³ Die niederländische Aufsichtsbehörde widerspricht der Feststellung der irischen Aufsichtsbehörde, wonach das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO festgelegte Kriterium der Erforderlichkeit indirekt vom nationalen Vertragsrecht beeinflusst wird, da dieses Kriterium in der Rechtsprechung und in verschiedenen EDSA-Leitlinien eine eigenständige Bedeutung habe.⁷⁴

60. Die **norwegische Aufsichtsbehörde** bestreitet im Wesentlichen die Feststellung der irischen Aufsichtsbehörde, dass WhatsApp Ireland sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung im Zusammenhang mit **Verbesserungen des Dienstes und Sicherheitsmerkmalen** berufen könne, und schlägt vor, entsprechende Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen. Die norwegische Aufsichtsbehörde stellt in Frage, **ob die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verbesserung des Dienstes und Sicherheitsmerkmalen wirklich für die Erfüllung des betreffenden Vertrags** erforderlich ist. Nach Ansicht der norwegischen Aufsichtsbehörde ermöglicht der Beschlussentwurf den Verantwortlichen **eine künstliche Ausweitung dessen, was unter Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO fallen kann**. Zur Untermauerung des oben genannten Einspruchs führt die norwegische Aufsichtsbehörde folgende Argumente an.
61. Erstens widerspricht die norwegische Aufsichtsbehörde dem Standpunkt der irischen Aufsichtsbehörde, wonach **jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die vertraglich vorgesehen ist, automatisch rechtmäßig ist**, wenn sie in einem bestimmten Rahmen erfolge. In diesem Zusammenhang sind es nach Ansicht der norwegischen Aufsichtsbehörde nicht die Rechtsvorschriften, die die Grenzen für die Rechtmäßigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO definieren, sondern es ist der einzelne Vertrag, was die Auslegung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO durch die irische Aufsichtsbehörde mit Artikel 8 der EU-Charta unvereinbar machen würde. Zweitens merkt die norwegische Aufsichtsbehörde an, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO im Lichte seines Wortlauts, seines Zwecks und seines Kontextes ausgelegt werden sollte. Die norwegische Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass immer von Fall zu Fall geprüft werden müsse, was für die Erfüllung des jeweiligen Vertrags insgesamt erforderlich ist. Die norwegische Aufsichtsbehörde ist der Auffassung, dass es der Beweggrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO sei, eine Rechtsgrundlage für Situationen zu bieten, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten logischerweise nur im Rahmen der Erbringung einer vertraglichen Dienstleistung erfolgen muss. In diesem Sinne vertritt die norwegische Aufsichtsbehörde die Ansicht, dass die **Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke von Verbesserungen des Dienstes und Sicherheitsmerkmalen, wie sie im Beschlussentwurf beschrieben ist, keine logische Voraussetzung für den Messaging-Dienst ist, den WhatsApp Ireland anbietet**. Drittens ist die norwegische Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass die **Auslegung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO durch die irische Aufsichtsbehörde dazu führe, dass die anderen Rechtsgrundlagen von Artikel 6 Absatz 1 DSGVO untergraben oder umgangen werden**.
62. Bei einer solchen Auslegung ist es nach Ansicht der norwegischen Aufsichtsbehörde schwer vorhersehbar, wann die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO als Rechtsgrundlage herangezogen werden könne. Das Gleiche gelte für Situationen, in denen Artikel 9 DSGVO herangezogen werde. **Die norwegische Aufsichtsbehörde merkt an, dass die Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und f DSGVO überflüssig sei**, da es für den Verantwortlichen viel bequemer sei, sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO zu berufen. Viertens besage **Artikel 7 Absatz 4 DSGVO nach Ansicht der norwegischen Aufsichtsbehörde, dass eine Einwilligung auch dann als aus freien Stücken gegeben angesehen werden kann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten tatsächlich für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, und die betroffene Person von einem Dienst ausgeschlossen wird, falls sie ihre Einwilligung verweigert**. Die norwegische

⁷³ Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 33.

⁷⁴ Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 16.

Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass nach der von der irischen Aufsichtsbehörde vertretenen Auslegung im Allgemeinen fast alle Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten durch nicht-öffentliche Stellen als für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich angesehen werden könnten, auch im Kontext von Artikel 7 Absatz 4 DSGVO. Die norwegische Aufsichtsbehörde macht geltend, dass **dadurch Artikel 7 Absatz 4 DSGVO bedeutungslos und in der Praxis wirkungslos würde, da die darin enthaltene Bestimmung nie geltend gemacht werden würde**. Dies würde nach Ansicht der norwegischen Aufsichtsbehörde derartige „Take-it-or-leave-it“-Einwilligungen zulässig machen.

63. Die norwegische Aufsichtsbehörde macht geltend, dass dieser niedrigere Standard für eine gültige Einwilligung insbesondere dann problematisch ist, wenn die Einwilligung als Grundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO oder als Ausnahmeregelung nach Kapitel V DSGVO gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO herangezogen wird.
64. Darüber hinaus führt die norwegische Aufsichtsbehörde das Argument an, dass die **betroffenen Personen de facto von bestimmten Diensten abhängig seien und es ihnen an realistischen Alternativen fehle**, insbesondere aufgrund von Netzwerkeffekten, weshalb sie im Allgemeinen kaum die Möglichkeit haben, standardisierte Nutzungsbedingungen auszuhandeln. Das führe zu einer „Take-it-or-leave-it“-Situation und ungleichen Ausgangsbedingungen. Die norwegische Aufsichtsbehörde kommt zu dem Schluss, dass wenn eine Ablehnung der Vertragsbedingungen erforderlich ist, um sich vor Schaden zu schützen, was zu einem Ausschluss vom Dienst führt, die Teilnahme an Diskussionen, der Austausch mit anderen und der Erhalt von Informationen erheblich erschwert würde. Infolgedessen **könnte diese Auslegung auch die Meinungs- und Informationsfreiheit der betroffenen Personen beeinträchtigen**.

4.3 Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen

65. Die irische Aufsichtsbehörde vertritt die Ansicht, dass die oben genannten Einsprüche nicht maßgeblich und/oder nicht begründet im Sinne von Artikel 60 Absatz 4 DSGVO sind und beschließt, ihnen nicht zu folgen.⁷⁵
66. In Bezug auf die Einsprüche der Aufsichtsbehörden Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, der Niederlande und Norwegens dagegen, wonach sich WhatsApp Ireland auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als anwendbare Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten stützen könne, ist die irische Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass eine Bewertung der Kernfunktionen des Vertrags erforderlich sei.
67. Die irische Aufsichtsbehörde räumt ein, dass es unterschiedliche Auffassungen darüber gebe, wie die „Kernelemente“ der Nutzungsbedingungen zu bewerten sind, sie ist jedoch der Ansicht, dass sie in Bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO keinen rein formalen Ansatz verfolgt, der sich nur auf den textlichen Inhalt der Nutzungsbedingungen stützt. Darüber hinaus ist sie der Ansicht, dass gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und der Erforderlichkeitsprüfung eine Bewertung der Kernfunktionen (und nicht nur der schriftlichen Bedingungen) des Vertrags erforderlich sei.⁷⁶
68. Die irische Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass WhatsApp Ireland nicht versucht habe, den WhatsApp-Dienst von der Einwilligung des Beschwerdeführers zu den Nutzungsbedingungen abhängig zu machen. Darüber hinaus ist sie nicht der Ansicht, dass die Prüfung der vertraglichen Erforderlichkeit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO auf eine Bewertung der schriftlichen Vertragsklauseln ohne Bezugnahme auf den grundlegenden Zweck des Vertrags reduziert werden könne. Im Beschlussentwurf werde nicht die Auffassung vertreten, dass alle schriftlichen Vertragsklauseln für die

⁷⁵ Sammelantwort, Rn. 44, 45, 46, 48, 49, 72 und 73.

⁷⁶ Sammelantwort, Rn. 47-48. ⁸⁶

Sammelantwort, Rn. 50.

Erfüllung eines Vertrags erforderlich sind, daher seien die in diesem Zusammenhang beschriebenen Risiken nicht maßgeblich.⁸⁶

69. Die irische Aufsichtsbehörde stellt fest, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO die Verarbeitung legitimiert, die für die Erfüllung eines Vertrags (d. h. einer Vereinbarung, die den gegenseitigen Interessen der Parteien dient) erforderlich sei. Darüber hinaus gehe sie davon aus, dass ein vernünftiger Nutzer hinreichend verstehe, dass der Dienst die Verwendung von Metriken zur Verbesserung vorsieht. Dementsprechend ist die irische Aufsichtsbehörde mit der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgeschlagenen Auslegung des „Kern“-Vertragszwecks nicht einverstanden und ist der Ansicht, dass in den Nutzungsbedingungen die vom Beschwerdeführer eingegangene Vereinbarung korrekt wiedergegeben werde und dass die restriktive Auslegung auch nicht dem Zweck von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO entspreche.⁷⁷
70. Die irische Aufsichtsbehörde stellt fest, dass die Leitlinien für die Aufsichtsbehörden nicht bindend seien, sie sollten jedoch berücksichtigt werden. Die irische Aufsichtsbehörde vertritt jedoch die Auffassung, dass der EDSA nicht mit der rechtlichen Befugnis ausgestattet sei, anzuordnen, dass bestimmte Verarbeitungskategorien auf einer Einwilligung beruhen müssen und andere Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung auszuschließen sind. Nach Ansicht der irischen Aufsichtsbehörde wird eine solche Befugnis von Zeit zu Zeit vom EU-Gesetzgeber in Form von spezifischen Legislativmaßnahmen ausgeübt. Insbesondere weist sie darauf hin, dass die Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO ganz allgemeine Anmerkungen enthalten, die besagen, dass personenbezogene Daten nicht „generell“ zur Verbesserung eines Dienstes gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO verwendet werden sollten. Die irische Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass nach diesen Leitlinien die Verarbeitung zur Verbesserung des Dienstes gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO nicht verboten ist, solange sie zentralen oder grundlegenden Aspekte des Dienstes betreffe.⁷⁸
71. Die irische Aufsichtsbehörde weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass im Beschlussentwurf auch die Kernfunktionen der Nutzungsbedingungen von WhatsApp Ireland bewertet werden.⁷⁹ Im Beschlussentwurf werde festgestellt, dass jede Anwendung des Grundsatzes der Erforderlichkeit auf die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung bezogen sein müsse. Im Beschlussentwurf werde festgestellt, dass die Verarbeitung als für die Erfüllung eines Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person erforderlich angesehen werden sollte, wenn sie für die Erfüllung der klar umrissenen Ziele eines Vertrags erforderlich ist. In dem Beschlussentwurf heiße es ferner, dass für das gegenseitige Verständnis eines Vertrags der konkrete Inhalt der Vereinbarung selbst herangezogen werden müsse. Nach einer Bewertung der zentralen oder grundlegenden Aspekte der Nutzungsbedingungen von WhatsApp Ireland sei sie im Beschlussentwurf zu dem Schluss gelangt, dass die Art des im Fall angebotenen Dienstes ausdrücklich seine regelmäßige Verbesserung, einschließlich des Umgangs mit Missbrauch, als Teil der Vereinbarung zwischen WhatsApp Ireland und seinen Nutzern umfasse.
72. Die irische Aufsichtsbehörde stellt klar, dass sie bei ihrer Schlussfolgerung die Erwartungen der Nutzer auf der Grundlage des spezifischen Inhalts der Nutzungsbedingungen berücksichtigt habe. Die irische Aufsichtsbehörde kommt auf dieser Grundlage zu dem Schluss, dass die Verarbeitung als für die Erfüllung der Nutzungsbedingungen von WhatsApp Ireland erforderlich angesehen werden sollte. Darüber hinaus vertritt die irische Aufsichtsbehörde die Ansicht, dass bei den gegenseitigen

⁷⁷ Sammelantwort der irischen Aufsichtsbehörde, Rn. 59.

⁷⁸ Sammelantwort, Rn. 66 - 69.

⁷⁹ Beschlussentwurf, Rn. 4.30.

Erwartungen der Parteien hinsichtlich der Vertragserfüllung die Erwartungen und Interessen beider Parteien berücksichtigt werden sollten, wie sie im Vertrag selbst zum Ausdruck kommen.⁸⁰

73. Die irische Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass der EU-Gesetzgeber die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO enthaltene Bestimmung weder auf die Verarbeitung beschränkt hat, die für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen an eine betroffene Person unbedingt erforderlich ist, noch die vertraglichen Interessen des Verantwortlichen durch diese Bestimmung außer Acht gelassen werden. In diesem Zusammenhang stellt die irische Aufsichtsbehörde fest, dass Verträge auch fakultative oder bedingte Aspekte der Erfüllung enthalten können. Nach Ansicht der irischen Aufsichtsbehörde ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO nicht nur auf Aspekte der Vertragserfüllung beschränkt, die ausdrücklich zwingende und nicht von Bedingungen abhängige Verpflichtungen der Parteien auferlegen. Daher ist die irische Aufsichtsbehörde nicht davon überzeugt, dass die Möglichkeit, eine bestimmte Verarbeitung abzulehnen, zwangsläufig dahingehend als schlüssiger Beweis ausgelegt werden müsse, dass diese Verarbeitung nicht für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist. Die irische Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass die Ausübung von Optionen durch eine betroffene Person im Rahmen eines Vertrags nicht notwendigerweise den abgeschlossenen Vertrag oder die Erforderlichkeit der Verarbeitung während deren Ausübung untergrabe. Die irische Aufsichtsbehörde verweist auf die Rechtssache C-524/06⁸¹ des EuGH, um ihre Feststellung zu untermauern, dass die Erforderlichkeit im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO nicht unter Bezugnahme auf hypothetische alternative Formen der Dienste von WhatsApp Ireland beurteilt werden könne, da der EuGH in dieser Rechtssache festgestellt hat, dass eine Verarbeitung, die über das geringstmögliche Maß an Verarbeitung hinausgeht, als erforderlich angesehen werden kann, wenn sie ein rechtmäßiges Ziel „effizienter“ macht. Die irische Aufsichtsbehörde führt an, dass es nicht die Aufgabe der Aufsichtsbehörden sei, den Verantwortlichen bestimmte Geschäftsmodelle vorzuschreiben.
74. Die irische Aufsichtsbehörde ist unter Berücksichtigung der spezifischen Fakten dieses Falls der Ansicht, dass WhatsApp Ireland als Verantwortlicher nicht versucht habe, eine Verarbeitung künstlich einzubeziehen, die für den grundlegenden Zweck des Dienstes nicht notwendig ist. Die irische Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass die Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO die Rechtslage bestätigen, d. h., dass die Verarbeitung zur Verbesserung des Dienstes gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO nicht *per se* verboten sei, solange sie zu den zentralen oder grundlegenden Aspekten des Dienstes zähle.

4.4 Analyse des EDSA

4.4.1 Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche

75. Die Einsprüche der Aufsichtsbehörden Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, der Niederlande und Norwegens betreffen die Frage, „*ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt*“.⁸² Außerdem geht es in den Einsprüchen der Aufsichtsbehörden Deutschlands und Norwegens auch darum, „*ob die im Beschlussentwurf vorgesehene Maßnahme mit der DSGVO vereinbar ist*“.⁸³
76. Der EDSA nimmt den Standpunkt von WhatsApp Ireland zur Kenntnis, wonach kein einziger Einspruch der betroffenen Aufsichtsbehörden die Anforderung gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO erfülle.⁸⁴ Generell argumentiert WhatsApp Ireland dahingehend, dass die „*Einsprüche, soweit sie sich auf Fragen*

⁸⁰ Sammelantwort der irischen Aufsichtsbehörde, Rn. 58.

⁸¹ Urteil vom 18. April 2008 in der Rechtssache C-524-06, *Heinz Huber gegen Bundesrepublik Deutschland*, EU:C:2008:724.

⁸² Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, Rn. 24.

⁸³ Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, Rn. 32.

⁸⁴ Anträge von Meta Ireland nach Artikel 65, Anhang 1, S. 75-120.

beziehen, die außerhalb des im Beschlussentwurf festgelegten Untersuchungsrahmens liegen, die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO nicht erfüllen und daher nicht „maßgeblich und begründet sind“.⁸⁵ Entgegen der Position von WhatsApp Ireland zur Maßgeblichkeit⁸⁶ können sich Einsprüche auf den „spezifischen rechtlichen und sachlichen Inhalt des Beschlussentwurfs“ auswirken, auch wenn sie nicht mit dem von der irischen Aufsichtsbehörde festgelegten Untersuchungsrahmen übereinstimmen. Darüber hinaus akzeptiert der EDSA nicht, dass WhatsApp Ireland den Umfang des Kriteriums „begründet“ auf Argumente zu Fragen einschränkt, die in der Untersuchung⁸⁷ geprüft oder behandelt wurden, da eine solche Einschränkung nicht in Artikel 4 Absatz 24 DSGVO⁸⁸ zu finden ist.

77. Entgegen dem Argument von WhatsApp Ireland, dass die betroffenen Aufsichtsbehörden keine Einsprüche gegen den Untersuchungsrahmen, wie er von der irischen Aufsichtsbehörde festgelegt wurde, erheben können, teilt der EDSA diese Auslegung von Artikel 65 DSGVO nicht. Darüber hinaus wird diese Möglichkeit in den Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch ausdrücklich erwähnt, insbesondere in Bezug auf Untersuchungen, die im Anschluss an eine Beschwerde durchgeführt werden.⁸⁹
78. WhatsApp Ireland führt außerdem aus, dass „eine Ausweitung des Untersuchungsrahmens, wie sie von der Datenschutzkommission zum jetzigen Zeitpunkt in den Einsprüchen vorgeschlagen wird, nicht mit den Verfahrensvorschriften des irischen Rechts oder des Rechts der Europäischen Union („EU“) vereinbar ist und die berechtigten Erwartungen von WhatsApp Ireland, das Recht auf ein faires Verfahren und ein ordnungsgemäßes Verfahren (einschließlich des Rechts, gehört zu werden) sowie die Verteidigungsrechte verletzen würde“.⁹⁰ Trotz der Behauptung, es sei „klar“, zeigt WhatsApp Ireland nicht auf, auf welche Weise seine Verfahrensrechte allein durch die Tatsache, dass der EDSA bestimmte Einsprüche für zulässig erachtet, verletzt würden. Dies ist besonders fragwürdig, da die Zulässigkeit über die Zuständigkeit des EDSA entscheidet, aber nicht über den Ausgang der Streitigkeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden. WhatsApp Ireland erklärt auch nicht, inwiefern die bloße Prüfung der Begründetheit zulässiger Einsprüche die von WhatsApp Ireland angeführten Verfahrensrechte unweigerlich und irreparabel verletzt.⁹¹ Würde man die Auslegung von WhatsApp Ireland akzeptieren, würde dies die Möglichkeiten des EDSA zur Beilegung von Streitigkeiten als einzige Anlaufstelle stark einschränken und damit die einheitliche Anwendung der

⁸⁵ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 3.3.

⁸⁶ WhatsApp Ireland beruft sich auf die Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, in denen Folgendes ausgeführt wird: „Ein Einspruch sollte nur dann als maßgeblich angesehen werden, wenn er sich auf den bestimmten Sachverhalt und den rechtlichen Inhalt des Beschlussentwurfs“ (Rn. 14) bezieht, um zu dem Schluss zu kommen, dass Einsprüche nicht maßgeblich sind, die Fragen außerhalb des Untersuchungsrahmens aufwerfen. Siehe WhatsApp-Anträge nach Artikel 65, Rn. 3.3. Der EDSA stellt fest, dass in Rn. 14 der Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch zwischen maßgeblichen Einsprüchen und dem Vorbringen „abstrakter oder allgemeiner Bedenken oder Bemerkungen“ einerseits und „geringfügigen Meinungsverschiedenheiten“ andererseits unterschieden wird. Außerdem sollte diese Randnummer in Verbindung mit Randnummer 27 der Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch gelesen werden.

⁸⁷ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 3.3.

⁸⁸ Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, Rn. 16 - 19.

⁸⁹ Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, Rn. 27. „Wenn beispielsweise die von der federführenden Aufsichtsbehörde durchgeführte Untersuchung ohne gerechtfertigten Grund bestimmte Fragen, die der Beschwerdeführer aufgeworfen hat oder die sich aus einem von einer betroffenen Aufsichtsbehörde gemeldeten Verstoß ergeben, nicht abdeckt, kann ein maßgeblicher und begründeter Einspruch erhoben werden, der sich auf das Versäumnis der federführenden Aufsichtsbehörde stützt, die Beschwerde ordnungsgemäß zu bearbeiten und die Rechte der betroffenen Person zu wahren.“

⁹⁰ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 3.13.

⁹¹ Der EDSA kann nicht erkennen, wie beispielsweise die Erklärung der Zulässigkeit eines Einspruchs, der jedoch in der Sache selbst zurückgewiesen wird, die Verfahrensrechte des Verantwortlichen in dem zugrunde liegenden Fall beeinträchtigen könnte.

DSGVO untergraben. Die Einsprüche der Aufsichtsbehörden Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, der Niederlande und Norwegens gegen die Feststellung einer Zuwiderhandlung stehen alle in direktem Zusammenhang mit dem Beschlussentwurf, da sie sich auf einen bestimmten Teil des Beschlussentwurfs beziehen, nämlich auf die Feststellung 2. Alle diese Einsprüche betreffen die Frage, „ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt“, da darin dahingehend argumentiert wird, dass die irische Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen Artikel 6 DSGVO⁹² oder gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO hätte feststellen müssen. Da die irische Aufsichtsbehörde die Ansicht vertrat, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO nicht verletzt wurde, machen die Einsprüche eine Änderung des Beschlussentwurfs der irischen Aufsichtsbehörde erforderlich, die zu einer anderen Schlussfolgerung führen würde. Daher erachtet der EDSA die Einsprüche der Aufsichtsbehörden Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, der Niederlande und Norwegens in Bezug auf den Verstoß gegen Artikel 6 oder Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO für **maßgeblich**.

79. Der Teil des Einspruchs der deutschen Aufsichtsbehörde, der darauf abzielt, dass die irische Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO feststellen und die Löschung unrechtmäßig verarbeiteter personenbezogener Daten sowie das Verbot der Datenverarbeitung anordnen sollte, und der Teil des Einspruchs der norwegischen Aufsichtsbehörde, der darauf abzielt, dass die irische Aufsichtsbehörde WhatsApp Ireland anweisen sollte, „personenbezogene Daten zu löschen“ und „eine Geldbuße zu verhängen“, sind mit der **Feststellung 2** des Beschlussentwurfs der irischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO verbunden. Sie stehen daher in direktem Zusammenhang mit dem Inhalt des Beschlussentwurfs und würden, wenn ihnen gefolgt würde, zu einer anderen Schlussfolgerung, nämlich einer Änderung dieser Feststellung, führen. Der EDSA ist daher der Ansicht, dass diese Teile der Einsprüche der deutschen Aufsichtsbehörde und der norwegischen Aufsichtsbehörde ebenfalls **maßgeblich** sind.

80. Die Einsprüche der Aufsichtsbehörden Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, der Niederlande und Norwegens enthalten alle Argumente zu rechtlichen/sachlichen Fehlern im Beschlussentwurf, die geändert werden müssen. Konkret liefern diese betroffenen Aufsichtsbehörden Argumente, um die Erwägung des Beschlussentwurfs anzufechten, dass WhatsApp Ireland sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als rechtmäßige Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Nutzungsbedingungen berufen könne.⁹³ Die irische Aufsichtsbehörde stellt fest, dass die DSGVO es zulasse, dass WhatsApp Ireland sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO beruft, wenn es um das Angebot von Nutzungsbedingungen⁹⁴ geht, einschließlich der Daten der Nutzer im Zusammenhang mit der Verbesserung des bestehenden Dienstes und der Beibehaltung der Sicherheitsstandards⁹⁵. Dieser Standpunkt wird sowohl generell als auch im Einzelnen in Frage gestellt. Einige der betroffenen Aufsichtsbehörden bringen Argumente vor, die die Gültigkeit des Vertrags in Frage stellen, von dem die Verwendung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als Rechtsgrundlage abhängt, und welcher von der irischen Aufsichtsbehörde akzeptiert wird.⁹⁶ Einige betroffene Aufsichtsbehörden bringen zum Ausdruck, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als Rechtsgrundlage für den Zweck der Verbesserung des Dienstes⁹⁷ und Sicherheitsstandards¹⁰⁸ nicht herangezogen werden könne.

⁹² Wie in den Einsprüchen der Aufsichtsbehörden Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande ausgeführt.

⁹³ Beschlussentwurf, Rn. 4.

⁹⁴ Beschlussentwurf, Rn. 4.50.

⁹⁵ Beschlussentwurf, Rn. 4.49.

⁹⁶ Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde, S. 3-4; Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 21-24; Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 26.

⁹⁷ Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, S. 21-24; Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 8-16; Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, Rn. 7-8. ¹⁰⁸ Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 31; im Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde (S. 5) wird erwähnt, dass die

81. Einige betroffene Aufsichtsbehörden⁹⁸ rufen mit Verweis auf die Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO⁹⁹ in Erinnerung, dass es der grundlegende und von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegte Vertragszweck ist, der die Erforderlichkeit der Verarbeitung rechtfertigt. Dieser Zweck basiert nicht nur auf der Perspektive des Verantwortlichen, sondern auch auf der vernünftigen Perspektive der betroffenen Person beim Abschluss des Vertrags und somit auf den „gegenseitigen Perspektiven und Erwartungen der Vertragsparteien“. Die Aufsichtsbehörden Frankreichs und Norwegens¹⁰⁰ sind mit dem Beschlussentwurf insofern nicht einverstanden, als die Zwecke der Verbesserung des Dienstes im Beschlussentwurf sehr weit und vage beschrieben werden, keine logische Voraussetzung für den eigentlichen vertraglich vorgesehenen Dienst von WhatsApp Ireland seien und nicht der Hauptgrund für die Anmeldung eines Nutzers beim WhatsApp-Dienst seien. Die finnische Aufsichtsbehörde fügt hinzu, dass die meisten Nutzer, einschließlich des Beschwerdeführers, sich dieser Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Diensten von WhatsApp Ireland wahrscheinlich nicht bewusst seien.¹⁰¹
82. Die Einsprüche der Aufsichtsbehörden Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, der Niederlande und Norwegens weisen auch auf die Risiken hin, die der Beschlussentwurf in seiner jetzigen Fassung berge, so würde insbesondere die Auslegung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, auf die sich jeder Verantwortliche berufen kann, die Datenschutzgrundsätze¹⁰² untergraben oder umgehen, die Schwelle für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung¹⁰³ senken und damit die Rechte der betroffenen Personen im EWR¹⁰⁴ gefährden. Als Beispiel hebt die norwegische Aufsichtsbehörde hervor, dass „wenn es möglich wäre, fast jede Verarbeitung personenbezogener Daten vertraglich so zu gestalten, dass sie automatisch rechtmäßig würde, wie es nach dem [Beschlussentwurf] der Fall wäre, hätten die betroffenen Personen in Wirklichkeit keine Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten“¹⁰⁵, während „die finnische Aufsichtsbehörde betont, dass dies ein erhebliches Risiko für die Umgehung des Grundsatzes der Rechtmäßigkeit und Verarbeitung nach Treu und Glauben schaffen würde“¹⁰⁶.
83. WhatsApp Ireland vertritt in Bezug auf das Risiko die Auffassung, dass die Einsprüche „die Wahrscheinlichkeit einer direkten, erheblichen negativen Auswirkung des Beschlussentwurfs auf die Grundrechte und -freiheiten gemäß der EU-Charta und nicht nur auf die Rechte der betroffenen Personen aufzeigen“¹⁰⁷ müssen. WhatsApp Ireland fügt somit eine Bedingung zu Artikel 4 Absatz 24 DSGVO hinzu, die in der DSGVO nicht enthalten ist.¹⁰⁸

Sicherheitsmaßnahmen nicht Teil des Vertrags, sondern eine rechtliche Verpflichtung nach Artikel 32 DSGVO sind.

⁹⁸ Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde, S. 5; Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 31; Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 10; Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, Rn. 6.

⁹⁹ Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, Rn. 32 und 33.

¹⁰⁰ Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 13 und 14, Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 3-4.

¹⁰¹ Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 22.

¹⁰² Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde, S. 7 und 8.

¹⁰³ Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 28 und 29.

¹⁰⁴ Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 50 und 51.

¹⁰⁵ Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 8.

¹⁰⁶ Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 33.

¹⁰⁷ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Anhang 1, S. 73.

¹⁰⁸ In Artikel 1 Absatz 2 der DSGVO heißt es, dass die DSGVO selbst „die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten“ schützt, was sich direkt aus Artikel 8 Absatz 1 der EU-Charta ableiten lässt. Daher bestehe kein Grund, bei der Auslegung von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO zwischen den durch die DSGVO geschützten Rechten der betroffenen Person und den durch die EU-Charta geschützten Grundrechten zu unterscheiden.

84. Unter Berücksichtigung der Einsprüche der betroffenen Aufsichtsbehörden und der von WhatsApp Ireland vorgebrachten Argumente hält der EDSA die Einsprüche der Aufsichtsbehörden Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, der Niederlande und Norwegens hinsichtlich der Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 6 oder Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO für **begründet**.
85. Was die Teile der Einsprüche der Aufsichtsbehörden Deutschlands und Norwegens betrifft, in denen die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO und spezifische Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 58 DSGVO wegen des Verstoßes gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO gefordert werden, ist der EDSA der Ansicht, dass in diesen Teilen der Beschwerdepunkte die rechtlichen oder sachlichen Argumente nicht ausreichend dargelegt werden, um eine Änderung des Beschlussentwurfs zu rechtfertigen, die zur Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO oder zur Auferlegung der oben genannten spezifischen Abhilfemaßnahmen führen würde. Auch das Ausmaß des Risikos für die betroffenen Personen, das sich aus dem Beschlussentwurf der irischen Aufsichtsbehörde ergebe, den Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO nicht festzustellen und die geforderten Abhilfemaßnahmen nicht aufzuerlegen, wird nicht ausreichend dargelegt.
86. In Anbetracht der obigen Ausführungen stellt der EDSA fest, dass die Einsprüche der Aufsichtsbehörden Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, der Niederlande und Norwegens zur Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 6 oder Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 24 DSGVO **maßgeblich** und **begründet** sind.
87. Die Teile der Einsprüche der Aufsichtsbehörden Deutschlands und Norwegens, die den zusätzlichen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO und die Auferlegung spezifischer Abhilfemaßnahmen betreffen, sind jedoch nicht „**begründet**“ und erfüllen nicht die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO.

4.4.2 Beurteilung in der Sache

88. Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO erlässt der Ausschuss im Kontext eines Streitbeilegungsverfahrens einen verbindlichen Beschluss in Bezug auf alle Angelegenheiten, die Gegenstand eines **maßgeblichen** und **begründeten** Einspruchs sind, insbesondere die Frage, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt.
89. Anhand der von der irischen Aufsichtsbehörde übermittelten Unterlagen geht der EDSA davon aus, dass die Verarbeitungen, auf die sich diese Einsprüche beziehen, folgende Zwecke verfolgen: i) Verbesserungen des Dienstes und ii) Sicherheit. In seinen Nutzungsbedingungen verweist WhatsApp Ireland auf seine eigene Definition von Sicherheit wie folgt: *„Wir bemühen uns, die Sicherheit von WhatsApp zu schützen, indem wir angemessen gegen Personen, die Missbrauch begehen, missbräuchliche Aktivitäten sowie Verstöße gegen unsere Bedingungen vorgehen. Wir verbieten den Missbrauch unserer Dienste, schädliches Verhalten gegenüber anderen und Verstöße gegen unsere Bedingungen und Richtlinien und reagieren auf Situationen, wenn wir unsere Community möglicherweise unterstützen oder schützen können. Wir entwickeln automatisierte Systeme zur Verbesserung unserer Fähigkeit, Personen, die Missbrauch betreiben, und missbräuchliche Aktivitäten, die unserer Gemeinschaft und der Sicherheit unserer Dienste schaden könnten, zu ermitteln und zu entfernen. Wenn wir von derartigen Personen oder Aktivitäten erfahren, ergreifen wir geeignete Maßnahmen und entfernen solche Personen oder Aktivitäten oder nehmen Kontakt mit den Behörden auf. Wir teilen Informationen mit anderen verbundenen Unternehmen, wenn wir Kenntnis von Missbrauch oder schädlichem Verhalten durch eine Person erhalten, die unsere Dienste nutzt.“*
90. Als Vorbemerkung merkt der EDSA an, dass die Ziele vage sind, insbesondere das Ziel „Sicherheit“, das WhatsApp Ireland in seinen Nutzungsbedingungen erwähnt. Der EDSA entnimmt der kurzen Beschreibung unter dem entsprechenden Abschnitt der Nutzungsbedingungen von WhatsApp Ireland, dass die Rede ist von „Missbrauch“ des Dienstes von WhatsApp, „schädlichem Verhalten“ sowie

Aktivitäten, die gegen die Nutzungsbedingungen von WhatsApp Ireland verstoßen. In ihrem Beschlussentwurf vertrat die irische Aufsichtsbehörde die Auffassung, dass der Beschwerdeführer bestimmte Verarbeitungsvorgänge nicht mit einem gewissen Grad an Spezifität benannt hatte und dass Beschwerden im Allgemeinen einen angemessenen Grad an Spezifität aufweisen sollten, weshalb die Behörde die Frage im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b grundsätzlich anging. In diesem Zusammenhang werden im Beschlussentwurf verschiedene Begriffe angesprochen: „Missbrauch“ (ein Begriff, der in den Nutzungsbedingungen von WhatsApp Ireland verwendet wird)¹⁰⁹, „Betrug“¹¹⁰, und „Sicherheit“ ohne nähere Beschreibung¹¹¹ (Begriffe, die in den Nutzungsbedingungen von WhatsApp Ireland verwendet werden), was zu diesem Zweck nicht für mehr Klarheit und/oder Spezifität sorgt. Auf der Grundlage dieser Elemente und in Anbetracht der Tatsache, dass sich die Nutzungsbedingungen von WhatsApp Ireland auf einen anderen Zweck der Verarbeitung beziehen als die Sicherheit, die durch technische und organisatorische Maßnahmen erreicht wird, um die Verarbeitung personenbezogener Daten, Netze und Dienste oder die Verarbeitung, zu der WhatsApp Ireland nach anderen Rechtsvorschriften berechtigt oder verpflichtet ist (z. B. technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, wie sie z. B. in Artikel 32 DSGVO¹¹² vorgeschrieben sind), abzusichern, schließt der EDSA die „IT-Sicherheit“ von seiner nachstehenden Beurteilung der Sache aus. Ebenso hebt der EDSA hervor, dass der Verantwortliche den Zweck der Verarbeitung klar und deutlich angeben muss, wenn der Zweck der Verarbeitung die „IT-Sicherheit“ ist, zum Beispiel im Sinne von Artikel 32 DSGVO¹¹³.

91. Der EDSA ist der Ansicht, dass die in diesem Unterabschnitt¹¹⁴ für maßgeblich und begründet befundenen Einsprüche eine Bewertung der Frage erfordern, ob der Beschlussentwurf insofern geändert werden muss, als er die Behauptung des Beschwerdeführers zurückweist, dass die DSGVO es nicht zulasse, dass WhatsApp Ireland sich für die in seinen Nutzungsbedingungen dargelegten Verarbeitungsvorgänge auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO beruft. Bei der Beurteilung der Begründetheit der eingelegten Einsprüche berücksichtigt der EDSA auch die Position von WhatsApp Ireland zu den Einsprüchen und seine Anträge.
92. Die betroffenen Aufsichtsbehörden versuchen im Wesentlichen festzustellen, ob Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO im konkreten Fall als gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der fraglichen personenbezogenen Daten, nämlich für Verbesserungen des Dienstes und Sicherheitsmerkmale, dienen könnte und ob ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO vorliegt.
93. Der EuGH hat festgestellt, dass Artikel 6 DSGVO in Bezug auf die Grundsätze der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung eine erschöpfende und restriktive Liste der Fälle enthält, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten als rechtmäßig angesehen werden kann. Um als rechtmäßig zu gelten, muss die Verarbeitung also unter einen der in Artikel 6 DSGVO¹¹⁵ genannten Fälle fallen, und der

¹⁰⁹ Beschlussentwurf, Rn. 4.36, 4.41 und 4.42.

¹¹⁰ Beschlussentwurf, Rn. 4.38 und 4.49.

¹¹¹ Beschlussentwurf, Rn. 4.40, 4.42, 4.47 und 4.49.

¹¹² WhatsApp Ireland kann auch gesetzlich verpflichtet sein, die Sicherheit seiner Netzwerke und Dienste zu schützen, wie es in anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist. Siehe z. B. Artikel 40 des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018.

¹¹³ Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, Rn. 16.

¹¹⁴ Einsprüche zur Frage der Anwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO für die Zwecke der Verbesserung des Dienstes und Sicherheitsmerkmale wurden von den Aufsichtsbehörden Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, der Niederlande und Norwegens erhoben.

¹¹⁵ Urteil vom 11. Dezember 2019 in der Rechtssache C-708/18, *Asociația de Proprietari bloc M5A-ScaraA*, EU:C:2019:1064, Rn. 37 und 38.

Verantwortliche ist verpflichtet, die richtige Rechtsgrundlage für die jeweilige Verarbeitung anzugeben und nachzuweisen, dass sie angewandt wird.

94. Der EDSA ist der Ansicht, dass die Akte genügend Informationen enthält, um zu entscheiden, ob die irische Aufsichtsbehörde ihren Beschlussentwurf insofern ändern muss, als sie die Behauptung des Beschwerdeführers zurückweist, dass die DSGVO es WhatsApp Ireland nicht erlaube, sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO zu berufen, um personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Angebot seiner Nutzungsbedingungen zu verarbeiten.
95. Wie oben in Abschnitt 4.3 ausgeführt, kommt die irische Aufsichtsbehörde in Feststellung 2 ihres Beschlussentwurfs zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht dargelegt habe, dass die DSGVO es nicht zulässt, dass sich WhatsApp im Zusammenhang mit seinem Angebot von Nutzungsbedingungen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO beruft. Weder Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO noch eine andere Bestimmung der DSGVO hindere WhatsApp Ireland daran, sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als Rechtsgrundlage für die Erbringung eines Dienstes zu berufen, einschließlich der Verbesserung des bestehenden Dienstes und der Aufrechterhaltung von Sicherheitsstandards, sofern dies ein Kernbestandteil des Dienstes ist.¹¹⁶ Die irische Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass sich WhatsApp Ireland in Anbetracht der spezifischen Vertragsbedingungen und der Art des von den Parteien angebotenen und vereinbarten Dienstes grundsätzlich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Nutzerdaten berufen könne, die für die Bereitstellung seiner WhatsApp-Dienste erforderlich sind, und zwar aufgrund der Einwilligung zu den Nutzungsbedingungen durch den Beschwerdeführer.¹¹⁷ Die irische Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass diese Informationen klar dargelegt, öffentlich zugänglich und für jeden vernünftigen Nutzer verständlich sind.¹¹⁸ WhatsApp Ireland unterstützt die Schlussfolgerung der irischen Aufsichtsbehörde.¹¹⁹
96. Um die Ausführungen der irischen Aufsichtsbehörde und von WhatsApp Ireland zu bewerten, erachtet es der EDSA für notwendig, die allgemeinen Ziele der DSGVO, die die Grundlage für die Auslegung sein müssen, sowie den Wortlaut ihrer Bestimmungen und ihren normativen Kontext in Erinnerung zu rufen.¹²⁰
97. Die DSGVO entwickelt ein Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten ausgehend von Artikel 8 Absatz 1 der EU-Charta und Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU, die das Primärrecht der EU darstellen, weiter¹²². Wie vom EuGH klargestellt, ist *„ein Rechtsakt der Union nach einem allgemeinen Auslegungsgrundsatz so weit wie möglich in einer seine Gültigkeit nicht in Frage stellenden Weise und im Einklang mit dem gesamten Primärrecht und insbesondere mit den Bestimmungen der Charta auszulegen [...] Lässt eine Vorschrift des abgeleiteten Unionsrechts mehr als eine Auslegung zu, ist daher die Auslegung, bei der die Bestimmung mit dem Primärrecht vereinbar ist, derjenigen vorzuziehen, die zur Feststellung ihrer Unvereinbarkeit mit dem Primärrecht führt“*.¹²¹ Angesichts der rasanten technologischen Entwicklung und des zunehmenden Umfangs der Datenerhebung und -weitergabe schafft die DSGVO einen starken und kohärenteren Datenschutzrahmen in der EU, der durch eine strenge Durchsetzung unterstützt wird und auf dem Grundsatz beruht, dass natürliche Personen die Kontrolle über ihre eigenen personenbezogenen Daten

¹¹⁶ Beschlussentwurf, Rn. 4.49.

¹¹⁷ Beschlussentwurf, Rn. 4.50.

¹¹⁸ Beschlussentwurf, Rn. 4.42.

¹¹⁹ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 5.47.

¹²⁰ Urteil vom 1. August 2022 in der Rechtssache C-184/20 P, *Vyriausioji tarnybinės etikos komisija*, EU C:2022:601, Rn. 121. ¹³² Erwägungsgründe 1 und 2 DSGVO.

¹²¹ Urteil vom 21. Juni 2022 in der Rechtssache C-817/19, *Ligue des droits humains gegen Conseil des ministres*, EU:C:2022:491, Rn. 86; Urteil vom 2. Februar 2021 in der Rechtssache C-481/19, *Consob*, EU:C:2021:84, Rn. 50 und die dort zitierte Rechtsprechung.

haben sollten.¹²² Durch die Gewährleistung eines einheitlichen, homogenen und gleichwertigen hohen Schutzniveaus in der gesamten EU soll durch die DSGVO der freie Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der EU sichergestellt werden.¹²³ In der DSGVO wird anerkannt, dass das Recht auf Datenschutz gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit¹²⁴ gegen andere Grundrechte und -freiheiten, wie z. B. die unternehmerische Freiheit, abgewogen werden muss, weshalb diese Überlegungen in ihre Bestimmungen eingeflossen sind. In der DSGVO werden personenbezogene Daten gemäß dem EU-Primärrecht als ein Grundrecht behandelt, das den betroffenen Personen und ihrer Würde innewohnt, und nicht als eine Ware, die sie durch einen Vertrag veräußern können.¹²⁵ Der EuGH gab zusätzliche Auslegungshilfen, indem er feststellte, dass die Grundrechte der betroffenen Personen auf Privatsphäre und Schutz ihrer personenbezogenen Daten in der Regel Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen des Verantwortlichen haben.¹²⁶

98. Der Grundsatz der Rechtmäßigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 6 DSGVO ist eine der wichtigsten Garantien für den Schutz personenbezogener Daten. Es wird dabei ein restriktiver Ansatz verfolgt, wonach ein Verantwortlicher die personenbezogenen Daten von Personen nur dann verarbeiten darf, wenn er sich auf eine der Grundlagen berufen kann, die in den erschöpfenden und restriktiven Listen der Fälle aufgeführt sind, in denen die Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 6 DSGVO rechtmäßig ist.¹²⁷

99. Der Grundsatz der Rechtmäßigkeit geht Hand in Hand mit den Grundsätzen der Verarbeitung nach Treu und Glauben und der Transparenz nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO. Der Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben beinhaltet unter anderem die Anerkennung der berechtigten Erwartungen der betroffenen Personen, mittels Prüfung etwaiger nachteiliger Folgen für sie durch die Verarbeitung und die Berücksichtigung der Beziehung und der potenziellen Auswirkungen eines Ungleichgewichts zwischen ihnen und dem Verantwortlichen.¹²⁸

100. Der EDSA schließt sich der irischen Aufsichtsbehörde und WhatsApp Ireland an, wenn diese ausführen, dass es keine Hierarchie zwischen den Rechtsgrundlagen nach Artikel 6 Absatz 1 gibt.¹²⁹ Das bedeutet jedoch nicht, dass ein Verantwortlicher, wie WhatsApp Ireland im vorliegenden Fall, nach eigenem Ermessen die Rechtsgrundlage wählen kann, die seinen geschäftlichen Interessen am besten entspricht. Der Verantwortliche kann sich nur dann auf eine der in Artikel 6 DSGVO festgelegten Rechtsgrundlagen berufen, wenn diese für die betreffende Verarbeitung angemessen ist.¹³⁰ Eine

¹²² Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 und Erwägungsgründe 6 und 7 DSGVO.

¹²³ Artikel 1 Absatz 3 und Erwägungsgründe 9, 10 und 13 DSGVO.

¹²⁴ Erwägungsgrund 4 DSGVO.

¹²⁵ Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, Rn. 54.

¹²⁶ EuGH, Urteil vom 13. März 2014 in der Rechtssache C-131/12, *Google Spain SL*, EU:C:2014:317, Rn. 97 und 99.

¹²⁷ EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2019 in der Rechtssache C-708/18, *TK gegen Asociația de Proprietari bloc M5A-ScaraA*, ECLI:EU:C:2019:1064, Rn. 37.

¹²⁸ Siehe Erwägungsgrund 39 DSGVO und Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, Rn. 11 und 12.

¹²⁹ Beschlussentwurf, Rn. 2.9 und Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 8.34.

¹³⁰ Wie in den Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, Rn. 18, erwähnt, ist die Bestimmung der angemessenen Rechtsgrundlage an die Grundsätze von Treu und Glauben (Fairness) und der Zweckbindung gebunden. Für die Verantwortlichen wird es schwierig sein, diese Grundsätze einzuhalten, wenn sie nicht zuvor die Zwecke der Verarbeitung klar festgelegt haben oder wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten über das hinausgeht, was für die angegebenen Zwecke erforderlich ist. Siehe auch Abschnitt 5 unten zu dem möglichen zusätzlichen Verstoß gegen die Grundsätze der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Zweckbindung und der Datenminimierung.¹⁴³ EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2019 in der Rechtssache C-708/18, *TK gegen Asociația de Proprietari bloc M5A-ScaraA*, ECLI:EU:C:2019:1064, Rn. 37.

spezifische Rechtsgrundlage ist dann angemessen, wenn bei der Verarbeitung die Anforderungen der DSGVO¹⁴³ erfüllt werden und das Ziel der DSGVO, die Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf den Schutz personenbezogener Daten zu schützen, erfüllt wird. Eine Rechtsgrundlage ist nicht angemessen, wenn ihre Anwendung auf eine bestimmte Verarbeitung die von der DSGVO und ihren Artikeln 5 Absatz 1 Buchstabe a und 6 angestrebte praktische Wirksamkeit („*effet utile*“) vereitelt.¹³¹ Diese Kriterien ergeben sich aus dem Inhalt der DSGVO¹³² und der in Rn. 97 beschriebenen Auslegung zugunsten der Rechte der betroffenen Personen.

101. In der DSGVO wird WhatsApp Ireland als Verantwortlicher direkt für die Einhaltung der Grundsätze der DSGVO, einschließlich der Verarbeitung von Daten auf rechtmäßige, faire und transparente Weise, sowie für alle daraus resultierenden Verpflichtungen verantwortlich gemacht.¹³³ Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn die praktische Anwendung der Grundsätze der DSGVO, wie z. B. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 2 DSGVO, ungünstig ist oder den geschäftlichen Interessen von WhatsApp Ireland zuwiderläuft. Der Verantwortliche muss auch in der Lage sein, nachzuweisen, dass er diese Grundsätze und alle daraus abgeleiteten Verpflichtungen erfüllt, z. B. dass er die für jede Rechtsgrundlage geltenden spezifischen Bedingungen erfüllt.¹³⁴ Um sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten der betroffenen Person berufen zu können, muss der Verantwortliche im Einklang mit seiner Rechenschaftspflicht nach Artikel 5 Absatz 2 DSGVO insbesondere nachweisen können, dass a) ein Vertrag besteht und b) der Vertrag nach dem geltenden nationalen Vertragsrecht gültig ist.¹³⁵
102. Der EDSA stimmt der Aussage zu, dass die Aufsichtsbehörden nach der DSGVO keine umfassende und allgemeine Zuständigkeit für Vertragsangelegenheiten haben. Der EDSA ist jedoch der Ansicht, dass die Aufsichtsaufgaben, die den Aufsichtsbehörden in der DSGVO übertragen werden, auch eine begrenzte Befugnis umfassen, die Allgemeingültigkeit von Verträgen zu beurteilen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach der DSGVO von Belang ist.¹³⁶ Andernfalls wären die Überwachungs- und Durchsetzungsaufgaben der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO auf Maßnahmen wie die Überprüfung der Frage, ob die fragliche Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO) erforderlich ist und ob ein Vertrag mit einem Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 28 Absatz 3 DSGVO und einem Datenimporteur gemäß Artikel 46 Absatz 2 DSGVO angemessene Garantien gemäß der DSGVO enthält, beschränkt.

¹³¹ Urteil vom 18. Dezember 2008 in der Rechtssache C-524-06, *Heinz Huber gegen Bundesrepublik Deutschland*, EU:C:2008:724, Rn. 52 zur Auslegung des Begriffs der Erforderlichkeit in einer Weise, die dem Ziel der Richtlinie 95/46/EG vollständig Rechnung trägt. Zur Bedeutung der Berücksichtigung der praktischen Wirksamkeit („*effet utile*“), die das EU-Recht bei seiner Auslegung anstrebt, siehe zum Beispiel: Urteil vom 21. Juni 2022 in der Rechtssache C-817/19, *Ligue des droits humains gegen Conseil des ministres*, EU:C:2022:491, Rn. 195; und Urteil vom 17. September 2002 in der Rechtssache C-253/00, *Muñoz und Superior Fruiticola*, EU:C:2002:497, Rn. 30.

¹³² Artikel 1 Absatz 1 Nummern 2 und 5 DSGVO.

¹³³ Artikel 5 Absatz 2 DSGVO „Grundsatz der Rechenschaftspflicht“ der Verantwortlichen; siehe auch Schlussanträge des Generalanwalts vom 20. September 2022 in der Rechtssache C-252/21, *Meta Platforms u.a.*, EU:C:2022:704, Rn. 52.

¹³⁴ Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, Rn. 26.

¹³⁵ Verbindlicher Beschluss 2/2022 des EDSA zur Streitigkeit nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der DSGVO über den Beschlussentwurf der irischen Aufsichtsbehörde bezüglich Meta Platforms Ireland Limited (Instagram), angenommen am 28. Juli 2022 (im Folgenden „Verbindlicher Beschluss 2/2022 des EDSA“), Rn. 84.

¹³⁶ EDSA-Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, Rn. 9 und 13.

103. Die Aufsichtsbehörden Deutschlands und der Niederlande¹³⁷ argumentieren, dass die Gültigkeit des Vertrags über den WhatsApp-Dienst zwischen WhatsApp und dem Beschwerdeführer angesichts der schwerwiegenden Transparenzprobleme in Bezug auf die geltend gemachte Rechtsgrundlage fraglich sei¹³⁸. Im Vertragsrecht müssen sich in der Regel beide Parteien über den Inhalt des Vertrags und die Verpflichtungen beider Vertragsparteien im Klaren sein, um einen solchen Vertrag aus freien Stücken abschließen zu können.
104. Ungeachtet der möglichen Ungültigkeit des Vertrags verweist der EDSA auf seine früheren Auslegungsleitlinien zu diesem Thema¹³⁹, um im Folgenden zu prüfen, ob die Verarbeitung zum Zwecke der Verbesserung des Dienstes und der Sicherheitsmerkmale objektiv erforderlich ist, damit WhatsApp Ireland seine Dienste für die Nutzer auf der Grundlage seiner Nutzungsbedingungen und der Art der Dienste erbringen kann¹⁴⁰.
105. Der EDSA erinnert daran¹⁴¹, dass für die Beurteilung der Erforderlichkeit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, Folgendes zutrifft: *„Es kommt darauf an, die genauen Beweggründe des Vertrags zu bestimmen, d. h. dessen Inhalt und grundlegende Zielstellung, denn gegen sie wird die Prüfung der Ausgewogenheit der Interessen erfolgen, ob die Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung erforderlich ist“*¹⁴². Wie der EDSA bereits festgestellt hat, sollte das spezifische Ziel, der Zweck oder die Zielsetzung der Dienstleistung berücksichtigt werden, und die Voraussetzung für die Anwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b ist, dass die Verarbeitung für einen Zweck, der integraler Bestandteil der Erbringung dieses vertraglichen Dienstes für die betroffene Person ist, objektiv erforderlich ist.¹⁴³
106. Ferner stellt der EDSA fest, dass der Verantwortliche in der Lage sein sollte, die Erforderlichkeit seiner Verarbeitung mit einem Hinweis auf den grundlegenden und einvernehmlich anerkannten Vertragszweck zu begründen. Dies hängt nicht nur von der Perspektive des Verantwortlichen, sondern auch von einer angemessenen Perspektive der betroffenen Person beim Abschluss des Vertrags ab.¹⁴⁴
107. Die irische Aufsichtsbehörde räumt ein, *„dass der EDSA in der Regel davon ausgeht, dass die Verarbeitung für die Bereitstellung neuer Dienste [...] nicht für die Erfüllung eines Vertrags über Online-Dienste erforderlich ist“*. Die irische Aufsichtsbehörde ist jedoch der Ansicht, dass sich WhatsApp Ireland in diesem besonderen Fall unter Berücksichtigung der spezifischen Vertragsbedingungen und der Art der erbrachten und von den Parteien vereinbarten Dienste grundsätzlich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO berufen könne, um die Daten des Nutzers zu verarbeiten, die für die Erbringung seiner Dienste erforderlich sind, einschließlich der Verbesserung des bestehenden Dienstes und der Aufrechterhaltung der Sicherheitsstandards.
108. Insbesondere betrachtet die irische Aufsichtsbehörde die Verbesserung eines bestehenden Dienstes und die *„Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Standards in Bezug auf Missbrauch usw.“*

¹³⁷ Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde, S. 3, Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 10.

¹³⁸ Beschlussentwurf, Rn. 5.9.

¹³⁹ Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO.

¹⁴⁰ Was den Begriff der Sicherheit angeht, siehe Randnummer 90 dieses verbindlichen Beschlusses.

¹⁴¹ Verbindlicher Beschluss 2/2022 des EDSA, Rn. 89.

¹⁴² Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG (WP217), angenommen am 9. April 2014 (im Folgenden **„Stellungnahme 06/2014 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zum Begriff der berechtigten Interessen“**), S. 17.

¹⁴³ Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, Rn. 30.

¹⁴⁴ Verbindlicher Beschluss 2/2022 des EDSA, Rn. 90. ¹⁵⁸ Beschlussentwurf, Rn. 4.49.

als ein „wesentliches Element“ des Vertrags zwischen WhatsApp Ireland und den Nutzern.¹⁴⁵ Um diese Überlegung zu untermauern, verweist die irische Aufsichtsbehörde auf die Informationen in den WhatsApp-Nutzungsbedingungen unter den Überschriften: „Verbesserung unserer Funktionen“ und „Sicherheit“.¹⁴⁶ Die irische Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass klar sei, dass die WhatsApp-Dienste als Dienste beworben (und allgemein verstanden) werden, die Aktualisierungen und Verbesserungen erfordern, und dass jeder vernünftige Nutzer *„gut darüber informiert ist, dass dies genau die Art der von WhatsApp angebotenen und im Vertrag enthaltenen Dienstleistung ist“*.¹⁴⁷

109. Der EDSA ist der Auffassung, dass WhatsApp Ireland rechtlich verpflichtet ist, zu prüfen, ob die Verarbeitung aller Nutzerdaten zum Zweck der Verbesserung des Dienstes erforderlich ist oder ob es alternative, weniger einschneidende Möglichkeiten gibt, diesen Zweck zu verfolgen (z. B. statt auf die Daten aller Nutzer zum Zweck der Verbesserung des Dienstes auf einen Pool von Nutzern zurückzugreifen, die der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zweck freiwillig zugestimmt haben).
110. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSA daran, dass der Begriff „Erforderlichkeit“ im EU-Recht eine eigenständige Bedeutung hat. Er muss so ausgelegt werden, dass er dem mit einem EU-Instrument, in diesem Fall der DSGVO, verfolgten Ziel uneingeschränkt Rechnung trägt.¹⁴⁸ Folglich kann der Begriff der Erforderlichkeit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO nicht in einer Weise ausgelegt werden, die diese Bestimmung und das allgemeine Ziel der DSGVO, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten zu schützen, untergräbt oder im Widerspruch zu Artikel 8 der EU-Charta steht.¹⁴⁹ In Bezug auf die Verarbeitung von Daten im WhatsApp-Dienst befürwortet Generalanwalt Rantos neben anderen Rechtsgrundlagen eine strenge Auslegung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, insbesondere um eine Umgehung des Erfordernisses der Einwilligung zu vermeiden.¹⁵⁰
111. Der EDSA ist der Auffassung, dass ein durchschnittlicher Nutzer nicht in vollem Umfang verstehen kann, was mit der Verarbeitung zum Zweck der Verbesserung des Dienstes und der Sicherheitsmerkmale gemeint ist, dass er sich der Folgen und Auswirkungen auf seine Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz nicht bewusst ist und dass er dies allein aufgrund der Nutzungsbedingungen von WhatsApp Ireland vernünftigerweise nicht erwarten kann. Generalanwalt Rantos äußert ähnliche Zweifel, wenn er in Bezug auf die verhaltensbasierten Werbepraktiken von Facebook Folgendes feststellt: *„Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs muss die Verarbeitung für die Erfüllung des Vertrags in dem Sinne objektiv notwendig sein, dass es keine realistischen und weniger einschneidenden Lösungen geben darf, wobei auch die angemessene Sicht der betroffenen Person zu berücksichtigen ist. Dies bedeutet auch, dass im Fall eines Vertrags, der mehrere eigenständige Dienstleistungen oder Elemente eines Dienstes umfasst, die unabhängig voneinander erbracht werden können, die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO für jeden dieser Dienste gesondert zu beurteilen*

¹⁴⁵ Beschlussentwurf, Rn. 4.41.

¹⁴⁶ Beschlussentwurf, Rn. 4.34 und 4.35.

¹⁴⁷ Beschlussentwurf, Rn. 4.36.

¹⁴⁸ Siehe Rn. 103-105 oben zu den Grundsätzen für die Auslegung der DSGVO und ihrer Bestimmungen. In der Rechtssache *Huber* befand der EuGH auch: *„Es handelt sich somit um einen autonomen Begriff [Erforderlichkeit] des Gemeinschaftsrechts, der so auszulegen ist, dass er in vollem Umfang dem Ziel dieser Richtlinie [Richtlinie 95/46], so wie es in ihrem Artikel 1 Absatz 1 definiert wird, entspricht“*. Urteil vom 18. März 2008 in der Rechtssache C-524/06, *Heinz Huber gegen Bundesrepublik Deutschland*, EU:C:2008:724, Rn. 52.

¹⁴⁹ Artikel 1 Absatz 2 der DSGVO.

¹⁵⁰ Schlussanträge des Generalanwalts vom 20. September 2022, *Meta Platforms u.a.*, C-252/21, EU:C:2022:704, Rn. 51. Der EDSA verweist in seinem verbindlichen Beschluss auf die Schlussanträge des Generalanwalts als maßgebliche Auslegungsquelle, um die Argumentation des EDSA zur Verarbeitung von Daten im Facebook-Dienst zu untermauern, unbeschadet der Rechtsprechung, die der EuGH mit seinen künftigen Urteilen in den Rechtssachen C-252/21 und C-446/21 schaffen könnte.

ist¹⁵¹ und er fügt in einer Fußnote hinzu: „Auch wenn die bloße Erwähnung oder Bezugnahme auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Vertrag nicht ausreicht, um die fragliche Verarbeitung in den Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO zu bringen, kann die Verarbeitung andererseits unbeschadet der Transparenzverpflichtungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen auch dann objektiv erforderlich sein, wenn sie im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt wird“¹⁵².

112. Der EDSA sieht in seinen Leitlinien¹⁵³ Folgendes vor: „Erforderlichkeit“ impliziert das Erfordernis einer kombinierten, faktengestützten Bewertung der Verarbeitung „mit Blick auf das angestrebte Ziel und auf die Frage, ob sie im Vergleich zu anderen Optionen für das Erreichen desselben Ziels weniger eingreifend ist“. Wenn es realistische, weniger einschneidende Alternativen gibt, ist die Verarbeitung nicht „erforderlich“. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO gilt nicht für eine Verarbeitung, die nützlich, aber für die Erbringung der vertraglichen Dienstleistung oder für die Einleitung entsprechender vorvertraglicher Schritte auf Anfrage der betroffenen Person objektiv nicht erforderlich ist, selbst wenn sie für die anderen Geschäftszwecke des Verantwortlichen erforderlich ist. Zwar können Verbesserungen des Dienstes routinemäßig in die Vertragsklauseln aufgenommen werden, doch normalerweise ist eine solche Verarbeitung nicht als objektiv notwendig für die Erfüllung des Vertrags mit dem Nutzer anzusehen.¹⁵⁴
113. Bei der Analyse der Vertragserfüllung als Rechtsgrundlage muss das Erfordernis der Erforderlichkeit eng ausgelegt werden. Von der Artikel-29-Datenschutzgruppe (im Folgenden „**Artikel-29-Datenschutzgruppe**“) ¹⁵⁵ wurde in der Vergangenheit Folgendes festgestellt: „Die Bestimmung ist eng auszulegen; sie gilt nicht für Situationen, in denen die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags nicht wirklich notwendig ist, sondern der betroffenen Person von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen einseitig auferlegt wird“¹⁵⁶.
114. In Bezug auf die Verarbeitung zur Verbesserung des Dienstes stellt der EDSA fest, dass ein vernünftiger Nutzer nicht erwarten kann, dass seine personenbezogenen Daten zur Verbesserung des Dienstes verarbeitet werden, nur weil WhatsApp Ireland in seinen Nutzungsbedingungen (die sowohl WhatsApp Ireland als auch die irische Aufsichtsbehörde als Gesamtheit des Vertrags betrachten) kurz auf diese Verarbeitung hinweist, oder aufgrund des Arguments, dass „auf der Grundlage des Vertrags und der weiteren Umstände ein vernünftiger Nutzer hinreichend verstanden hätte, dass der Dienst die Verwendung von Metriken zur Verbesserung beinhaltet“, wie von der irischen Aufsichtsbehörde angeführt.¹⁵⁷

¹⁵¹ Schlussanträge des Generalanwalts vom 20. September 2022, Meta Platforms u.a., C-252/21, EU:C:2022:704, Rn. 54.

¹⁵² Ebd., Fn. 165.

¹⁵³ Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, Rn. 25.

¹⁵⁴ Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, Rn. 49.

¹⁵⁵ Die Arbeitsgruppe 29 – ein Vorgänger des EDSA – wurde gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („Richtlinie 95/46/EG“) eingesetzt und hatte unter anderem die Aufgabe, zur einheitlichen Anwendung der im Rahmen der Richtlinie erlassenen nationalen Maßnahmen beizutragen. Viele der wesentlichen Grundsätze und Bestimmungen der DSGVO waren bereits in der Richtlinie 95/46/EG enthalten, wie diejenigen die Gegenstand dieses verbindlichen Beschlusses sind, weswegen die diesbezüglichen Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe für die Auslegung der DSGVO maßgeblich sind.

¹⁵⁶ Stellungnahme 06/2014 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zum Begriff des berechtigten Interesses, S. 16.

¹⁵⁷ Sammelantwort der irischen Aufsichtsbehörde, Rn. 59.

115. Darüber hinaus hat die irische Aufsichtsbehörde bereits festgestellt¹⁵⁸, dass WhatsApp Ireland gegen seine Transparenzpflichten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO verstoßen hat, indem der Beschwerdeführer und andere Nutzer nicht klar über die spezifischen Verarbeitungsvorgänge des Dienstes von WhatsApp Ireland, die darin verarbeiteten personenbezogenen Daten, die spezifischen Zwecke, denen sie dienen, und die Rechtsgrundlage, auf die sich jeder der Verarbeitungsvorgänge stützt, informiert wurden, wie die irische Aufsichtsbehörde in ihrem Beschlussentwurf feststellt¹⁵⁹. Der EDSA ist der Ansicht, dass dieses grundlegende Versäumnis von WhatsApp Ireland, seinen Transparenzpflichtungen nachzukommen, im Widerspruch zu der Feststellung der irischen Aufsichtsbehörde¹⁷⁴ steht, dass die Nutzer von WhatsApp Ireland vernünftigerweise erwarten konnten, dass Verbesserungen des Dienstes und Sicherheitsfunktionen für die Erfüllung ihres Vertrags notwendig sind.
116. Was die Sicherheit betrifft, so ist es aufgrund der Unklarheit der Nutzungsbedingungen schwer zu verstehen, welche verschiedenen Zwecke verfolgt und welche Daten verarbeitet werden.¹⁶⁰
117. Der EDSA erinnert daran, dass Verantwortliche sicherstellen sollten, *„dass keine Verwirrung hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsgrundlage entsteht“* und dass dies *„besonders dann von Belang [ist], wenn die geeignete Rechtsgrundlage Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b ist und von der betroffenen Person ein Vertrag über Online-Dienste geschlossen wird“*, da *„[j]e nach den Umständen [...] betroffene Personen fälschlicherweise den Eindruck gewinnen, dass sie bei der Unterzeichnung eines Vertrags oder beim Akzeptieren von Nutzungsbedingungen ihre Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a erteilen“*.¹⁶¹ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO setzt voraus, dass ein Vertrag besteht, dieser gültig ist und die Verarbeitung für seine Erfüllung erforderlich ist. Diese Bedingungen können nicht erfüllt werden, wenn eine der Parteien (in diesem Fall eine betroffene Person) nicht ausreichend informiert wird, um zu wissen, dass sie einen Vertrag abschließt, welche Verarbeitung personenbezogener Daten damit verbunden ist, für welche konkreten Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung erfolgt und inwiefern diese für die Erbringung der erbrachten Leistungen erforderlich ist. Für die Zwecke der Verbesserung des Dienstes und der Sicherheitsfunktionen hat sich WhatsApp Ireland auf keine andere Rechtsgrundlage gestützt, um personenbezogene Daten zu verarbeiten. Diese Transparenzanforderungen sind nicht nur eine zusätzliche und separate Verpflichtung, sondern auch ein unverzichtbarer und konstitutiver Teil der Rechtsgrundlage.
118. In Anbetracht der Tatsache, dass der Hauptzweck, zu dem ein Nutzer die WhatsApp-Dienste nutzt, die Kommunikation mit anderen ist, und dass WhatsApp Ireland die Nutzung an die Einwilligung des Nutzers zu einem Vertrag und der darin vorgesehenen Verbesserung des Dienstes und den Sicherheitsmerkmalen¹⁷⁷ knüpft, kann der EDSA nicht erkennen, wie ein Nutzer eine bestimmte Verarbeitung verweigern könnte, die Teil des Vertrags ist. WhatsApp Ireland muss also nachweisen, dass die Rechtsgrundlage für die betreffende Verarbeitung gültig ist, wobei ein fehlender Nachweis belegen würde, dass Artikel 6 Absatz 1 DSGVO nicht die anwendbare Rechtsgrundlage ist.
119. Der EDSA stimmt dem Argument der Aufsichtsbehörden Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, der Niederlande und Norwegens¹⁶² zu, dass die Gefahr bestehe, dass die Nichtfeststellung eines Verstoßes

¹⁵⁸ Beschlussentwurf, Rn. 5.9.

¹⁵⁹ Beschlussentwurf, Rn. 5.9 und Feststellung 3. ¹⁷⁴ Beschlussentwurf, Rn. 4.42.

¹⁶⁰ Was die Bedeutung des Begriffs „Sicherheit“ angeht, siehe Randnummer 90 oben.

¹⁶¹ Verbindlicher Beschluss 01/2021 des EDSA, Rn. 214 und Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, Rn. 20. ¹⁷⁷ Was die Bedeutung des Begriffs „Sicherheit“ angeht, siehe Randnummer 90 oben.

¹⁶² Einsprüche der deutschen Aufsichtsbehörde, S. 6, Rn. 2 und S. 8, Rn. 1; Einsprüche der finnischen Aufsichtsbehörde, S. 7, Rn. 32 und 33, Einsprüche der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 14, Einsprüche der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 8 und 28, Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 4, Rn. 3.

seitens WhatsApp Ireland gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO im Beschlussentwurf gemäß der Auslegung durch die irische Aufsichtsbehörde diese Bestimmung außer Kraft setzen und theoretisch jede Erhebung und Weiterverwendung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrags mit einer betroffenen Person rechtmäßig machen würde. WhatsApp Ireland lässt dem Beschwerdeführer und anderen Nutzern der WhatsApp-Dienste derzeit eine „Take-it-or-leave“-Wahl. Sie können entweder auf ihr Recht verzichten, frei über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen, und sich damit abfinden, dass ihre Daten für eine Verbesserung des Dienstes oder Sicherheitsfunktionen verarbeitet werden, was sie aufgrund der unzureichenden Informationen, die WhatsApp Ireland ihnen zur Verfügung stellt, weder erwarten noch vollständig verstehen können. Alternativ können sie sich weigern, die Nutzungsbedingungen von WhatsApp Ireland zu akzeptieren und so von einem Dienst ausgeschlossen werden, der es ihnen ermöglicht, mit Millionen von Nutzern zu kommunizieren.

120. Dieser Präzedenzfall könnte andere Wirtschaftsteilnehmer dazu ermutigen, für ihre gesamte Verarbeitung personenbezogener Daten die Rechtsgrundlage der Vertragserfüllung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO zu nutzen. Es bestünde die Gefahr, dass einige Verantwortliche eine Verbindung zwischen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ihrer Verbraucher und dem Vertrag herstellen, um so viele personenbezogene Daten ihrer Nutzer wie möglich zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten und ihre wirtschaftlichen Interessen auf Kosten der Garantien für die betroffenen Personen zu fördern. Zu den Garantien, die betroffenen Personen durch eine unangemessene Verwendung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als Rechtsgrundlage anstelle anderer Rechtsgrundlagen wie der Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO und des berechtigten Interesses nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO vorenthalten würden, zählen die Möglichkeit, ausdrücklich eine Einwilligung zu bestimmten Verarbeitungsvorgängen zu erteilen, nicht aber zu anderen, und zur weiteren Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (Artikel 6 Absatz 4 DSGVO); ihr Recht auf Widerruf der Einwilligung (Artikel 7 DSGVO), ihr Recht auf Vergessenwerden (Artikel 17 DSGVO) und die Abwägung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen mit ihren Interessen oder Grundrechten und -freiheiten (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO).
121. Der EDSA schließt sich daher den Einsprüchen der Aufsichtsbehörden Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, der Niederlande und Norwegens¹⁶³ gegen die Feststellung 2 des Beschlussentwurfs an, dass die von WhatsApp Ireland vorgenommene Verarbeitung zum Zwecke der Verbesserung des Dienstes und der Sicherheitsfunktionen¹⁸⁰ objektiv nicht für die Erfüllung des vorgeblichen Vertrags von WhatsApp Ireland mit seinen Nutzern erforderlich ist und kein wesentliches oder zentrales Element eines solchen Vertrags darstellt.
122. Abschließend stellt der EDSA fest, dass WhatsApp Ireland sich unangemessen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO berufen hat, um die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers zum Zwecke der Verbesserung des Dienstes und der Sicherheitsfunktionen¹⁶⁴ im Rahmen seiner Nutzungsbedingungen zu verarbeiten, und dass es daher keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten gibt. Der EDSA musste nicht prüfen, ob die Datenverarbeitung für diese Zwecke auf andere Rechtsgrundlagen gestützt werden kann, da sich der Verantwortliche ausschließlich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO berief. WhatsApp Ireland hat folglich durch die unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO verstoßen. Der EDSA weist die irische Aufsichtsbehörde an, ihre Feststellung 2 des Beschlussentwurfs zu ändern, in der sie zu dem Schluss kommt, dass WhatsApp Ireland sich im Zusammenhang mit seinem Angebot der Nutzungsbedingungen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO berufen könne, und einen Verstoß

¹⁶³ Einsprüche der deutschen Aufsichtsbehörde, S. 5, Rn. 3 und 4, Einsprüche der finnischen Aufsichtsbehörde, S. 6, Rn. 24, Einsprüche der französischen Aufsichtsbehörde, S. 7, Rn. 38, Einsprüche der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 26, Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 8. ¹⁸⁰ Was die Bedeutung des Begriffs „Sicherheit“ angeht, siehe Randnummer 90 oben.

¹⁶⁴ Was die Bedeutung des Begriffs „Sicherheit“ angeht, siehe Randnummer 90 oben.

gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO aufgrund der vom EDSA festgestellten Unzulänglichkeiten aufzunehmen.

5 ZU DEM MÖGLICHEN ZUSÄTZLICHEN VERSTOß GEGEN DIE GRUNDSÄTZE DER VERARBEITUNG NACH TREU UND GLAUBEN, DER ZWECKBINDUNG UND DER DATENMINIMIERUNG

5.1 Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf

123. In Anbetracht des Gegenstands der oben erwähnten Untersuchung wird im Beschlussentwurf in mehreren Passagen der Artikel 5 Absatz 1 DSGVO erwähnt.¹⁶⁵ Was den Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben betrifft, besteht die Untersuchung in der Bezugnahme auf die vom Beschwerdeführer geltende Missachtung des Grundsatzes der Verarbeitung nach Treu und Glauben.¹⁶⁶ In Bezug auf die Grundsätze der Zweckbindung und der Datenminimierung gibt es keine anderen Verweise als die oben genannten. Im Beschlussentwurf wird mehrfach auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO und den Grundsatz der Transparenz verwiesen.¹⁶⁷ Im Beschlussentwurf wird jedoch nicht auf die Frage eingegangen, ob Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO in Bezug auf den Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben oder Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c DSGVO verletzt wurden. In ihrem Beschlussentwurf erwähnt die irische Aufsichtsbehörde ihren Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde zur Transparenz von WhatsApp Ireland, in dem festgestellt wurde, dass gegen die Transparenzpflichten verstoßen wurde. Daher kommt die irische Aufsichtsbehörde zu folgendem Schluss: *„Die fragliche Untersuchung konzentrierte sich auf die gleichen Fragen, die in der vorliegenden Beschwerde in Bezug auf die Transparenz aufgeworfen werden (obwohl sie viel breiter angelegt war). Da diese Fragen bereits von der DPC untersucht und entschieden wurden, stelle ich vorläufig fest, dass die in dieser Beschwerde aufgeworfenen Transparenzfragen bereits geklärt sind.“*¹⁶⁸

5.2 Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche

124. Die **italienische Aufsichtsbehörde** legt Einspruch mit der Argumentation ein, dass der Beschlussentwurf geändert werden solle, um Feststellungen eines Verstoßes gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO in Bezug auf den Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben aufzunehmen. In diesem Einspruch wird behauptet, dass trotz des Beschlusses der irischen Aufsichtsbehörde zur Transparenz von WhatsApp Ireland, in dem der Grundsatz des verbindlichen Beschlusses 1/2021 des EDSA aufgegriffen und ein Verstoß gegen den Grundsatz der Transparenz festgestellt wurde, der Verstoß gegen den Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben von der Transparenz getrennt werden sollte. Die italienische Aufsichtsbehörde führt aus, dass der Verweis auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO nicht mit dem Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben in Einklang zu bringen ist, da die Nutzer faktisch nicht nachvollziehen können, wie ihre personenbezogenen Daten von WhatsApp Ireland verwendet werden.¹⁶⁹
125. Die **italienische Aufsichtsbehörde** legt ferner Einspruch mit der Argumentation ein, dass der Beschlussentwurf geändert werden solle, um Feststellungen eines Verstoßes gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c DSGVO einzubeziehen. Die italienische Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass die

¹⁶⁵ Siehe z. B. Beschlussentwurf, Abschnitt 5, Rn. 5.1, 5.7 und 5.8.

¹⁶⁶ Beschwerde Rn. 2.3.1. und 2.3.2.

¹⁶⁷ Beschlussentwurf, Abschnitt 5, Rn. 5.8 und 5.9.

¹⁶⁸ Beschlussentwurf, Abschnitt 5, Rn. 5.9 und 5.10.

¹⁶⁹ Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, Rn. 3, S. 8-10.

Tatsache, dass die „(vielfältigen) Verarbeitungstätigkeiten von WhatsApp Ireland, die personenbezogene Daten betreffen, auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO beruhen, einen Verstoß gegen die Grundsätze der Zweckbindung und der Datenminimierung darstellt“.¹⁷⁰ Die italienische Aufsichtsbehörde stellt fest, dass die irische Aufsichtsbehörde es versäumt habe, die Einhaltung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c DSGVO zu untersuchen. Darüber hinaus führt die italienische Aufsichtsbehörde aus, dass alle Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO angegeben und den betroffenen Personen mitgeteilt werden müssen. Da der von WhatsApp Ireland angebotene Dienst als solcher mehrere Zwecke verfolge, sollte die Anwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO im Zusammenhang mit jedem Dienst gesondert geprüft werden. Die italienische Aufsichtsbehörde führt aus, dass die den Nutzern genannten Zwecke unzureichend seien und keinen Zusammenhang mit den Verarbeitungstätigkeiten haben.

5.3 Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen

126. Der endgültige Standpunkt der irischen Aufsichtsbehörde sieht vor, dass sie diesen Einsprüchen nicht folgt. In ihrer Sammelantwort auf alle Einsprüche stellt die irische Aufsichtsbehörde fest, dass die Einsprüche zum Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO nicht Gegenstand der zugrunde liegenden Beschwerde sind.¹⁷¹ Darüber hinaus führt die irische Aufsichtsbehörde an, dass dies die Fähigkeit der irischen Aufsichtsbehörde verfahrenstechnisch einschränken würde, ihren endgültigen Beschluss anzunehmen.¹⁷²
127. Darüber hinaus stellt die irische Aufsichtsbehörde fest, dass dies auch das Recht des Verantwortlichen auf ein faires Verfahren verletzen könnte, da dem Verantwortlichen kein Recht gewährt wurde, in dieser Angelegenheit gehört zu werden. Die irische Aufsichtsbehörde weist auf die rechtlichen Konsequenzen hin, die sich aus der Vornahme wesentlicher Änderungen in Bezug auf Verstöße außerhalb der Beschwerde und des Beschlussentwurfs ergeben würden, nämlich die Wahrscheinlichkeit, dass WhatsApp Ireland vor den irischen Gerichten erfolgreich geltend machen könnte, dass dem Unternehmen die Möglichkeit verweigert wurde, zu zusätzlichen und verfahrensfremden Feststellungen gehört zu werden, die für WhatsApp Ireland nachteilig sind.¹⁷³
128. Die irische Aufsichtsbehörde ist außerdem der Auffassung, dass der Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde hinsichtlich des möglichen Verstoßes gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c DSGVO nicht maßgeblich und begründet sei, da es nicht angemessen gewesen wäre, bei der Bearbeitung der Beschwerde eine Bewertung mit unbestimmtem Ende aller Verarbeitungsvorgänge durch den Verantwortlichen vorzunehmen.¹⁷⁴ Dies hätte zu einer unverhältnismäßigen Prüfung mit unbestimmtem Ende der von WhatsApp Ireland durchgeführten Verarbeitung geführt. Daher sei es wichtiger gewesen, zunächst die grundlegende Streitigkeit über die Auslegung von Artikel 6 Absatz 1 DSGVO zu klären.¹⁷⁵

¹⁷⁰ Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 6.

¹⁷¹ Sammelantwort, Rn. 28-29.

¹⁷² Ebd., Randnummer 29.

¹⁷³ Sammelantwort, Rn. 28-32.

¹⁷⁴ Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, Rn. 2.

¹⁷⁵ Sammelantwort, Rn. 25.

5.4 Analyse des EDSA

5.4.1 Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche

129. Der Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde betrifft die Frage „ob es einen Verstoß gegen die DSGVO gibt“.¹⁷⁶
130. Der EDSA nimmt zur Kenntnis, dass WhatsApp Ireland sich der Schlussfolgerung der irischen Aufsichtsbehörde in ihrer Sammelantwort anschließt, wonach der Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde nicht maßgeblich ist, dass auch ein Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO aufgrund der Nichteinhaltung des Grundsatzes der Verarbeitung nach Treu und Glauben festzustellen ist. Darüber hinaus macht WhatsApp Ireland geltend, dass der Einspruch die Anforderung der „Begründetheit“ nicht erfüllt, da er nicht auf einer detaillierten sachlichen oder rechtlichen Argumentation beruhe und nicht auf die Bedeutung der mit dem Beschlussentwurf verbundenen vermeintlichen Risiken für die Grundrechte eingehe.¹⁷⁷ Nach Ansicht von WhatsApp Ireland „wäre es unangemessen, wenn der EDSA die [irische Aufsichtsbehörde] anweisen würde, in ihrem endgültigen Beschluss im Rahmen der Untersuchung Feststellungen zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a (Verarbeitung nach Treu und Glauben und Rechtmäßigkeit) zu treffen, wenn dies nicht Teil des festgelegten Untersuchungsrahmens ist.“¹⁷⁸
131. Zusätzlich zu den oben genannten Punkten stellt der Beschwerdeführer Folgendes fest: „Selbst wenn ein ausgebildeter Jurist den gesamten Text liest, den der Verantwortliche zur Verfügung stellt, kann er nur erahnen, welche Daten zu welchem genauen Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeitet werden. Dies ist grundsätzlich nicht transparent und entspricht nicht dem Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Buchstabe c. Dieser Ansatz steht daher in klarem Kontrast zur Einwilligung in Kenntnis der Sachlage oder jeder Form der „klaren und einfachen Sprache“ oder sogar der Anforderung „leicht zugänglich“ (Erwägungsgrund 39).“¹⁷⁹
132. WhatsApp Ireland führt ferner aus, dass die Einhaltung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO sich von der Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 DSGVO unterscheidet und separat bewertet werden müsse, bevor ein Verstoß festgestellt werden könne.¹⁸⁰
133. Der EDSA erinnert daran, dass ein Einspruch so weit gehen kann, dass Lücken im Beschlussentwurf aufgezeigt werden, die eine weitere Untersuchung durch die irische Aufsichtsbehörde rechtfertigen, z. B. in Fällen, in denen die von der irischen Aufsichtsbehörde durchgeführte Untersuchung einige der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen ungerechtfertigter Weise nicht abdeckt.¹⁸¹ In diesem Zusammenhang stellt der EDSA fest, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerde in Bezug auf die Informationen in der Datenschutzerklärung von WhatsApp Ireland Folgendes feststellt: „sie ist grundsätzlich nicht transparent und entspricht nicht dem Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Buchstabe c“.¹⁸² Dies wird auch von der irischen Aufsichtsbehörde festgestellt.¹⁸³
134. Wie bereits erwähnt, ist der EDSA der Auffassung, dass der erste Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde die Frage betrifft, „ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt“, da sie argumentiert,

¹⁷⁶ Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, Rn. 24.

¹⁷⁷ WhatsApp-Anträge nach Artikel 65, Rn. 107 - 109.

¹⁷⁸ Ebenda, S. 31.

¹⁷⁹ Beschwerde, Rn. 2.3.1.

¹⁸⁰ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 4.25.

¹⁸¹ Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, Rn. 27.

¹⁸² Beschwerde, S. 14.

¹⁸³ Beschlussentwurf, Rn. 5.7.

dass die irische Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO hätte feststellen müssen. Da sich aus diesem Einspruch ergibt, dass der Einspruch zu einer anderen Schlussfolgerung dahingehend führen würde, ob es einen Verstoß gegen die DSGVO vorliegt oder nicht, ist der Widerspruch als „maßgeblich“ anzusehen.¹⁸⁴

135. Der Einspruch gilt außerdem auch als „begründet“, da darin mehrere sachliche und rechtliche Argumente für die vorgeschlagene Änderung der rechtlichen Bewertung vorgebracht werden. Der zusätzliche Verstoß ergibt sich aus dem Gegenstand und den Feststellungen des Beschlussentwurfs, in dem auch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO¹⁸⁵ erwähnt wird, und dem übergreifenden Charakter von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO.

136. Zusätzlich stellt der EDSA fest, dass der Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde deutlich die Bedeutung der Risiken aufzeigt, die durch den Beschlussentwurf für die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen bestehen, da er einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen würde, der den wirksamen Schutz der betroffenen Personen gefährden und somit fehlerhafte Abhilfemaßnahmen nach sich ziehen würde.

137. Der EDSA hält den Einspruch zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO für ausreichend begründet und erinnert daran, dass die Beurteilung in der Sache selbst gesondert erfolgt, nachdem festgestellt wurde, dass der Einspruch den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO genügt.¹⁸⁶

138. Obwohl der zweite Einspruch der Aufsichtsbehörde bezüglich der zusätzlichen Verstöße gegen den Grundsatz der Zweckbindung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO maßgeblich ist und Begründungen dafür enthält, warum und wie ein Beschluss mit den im Einspruch vorgeschlagenen Änderungen notwendig sei und wie die vorgeschlagene Änderung zu einer anderen Schlussfolgerung im Beschlussentwurf führen würde, erfüllt er nicht alle von Artikel 4 Nummer 24 DSGVO genannten Anforderungen. In dem eingelegten Einspruch wird insbesondere nicht ausdrücklich begründet, warum der Beschlussentwurf, wenn er unverändert bliebe, Gefahren für die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen darstellen würde. Zusätzlich stellt der EDSA fest, dass in dem Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde nicht ausdrücklich ausgeführt wird, warum eine solche Gefahr wesentlich und plausibel ist.¹⁸⁷ Daher kommt der EDSA zu dem Schluss, dass in diesem spezifischen Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde nicht klar die Risiken nachgewiesen werden, was in Artikel 4 Nummer 24 DSGVO ausdrücklich gefordert wird.

5.4.2 Beurteilung in der Sache

139. Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO erlässt der EDSA einen verbindlichen Beschluss in Bezug auf alle Angelegenheiten, die Gegenstand des maßgeblichen und begründeten Einspruchs sind, insbesondere die Frage, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt.

140. Der EDSA ist der Auffassung, dass der in diesem Unterabschnitt als maßgeblich und begründet befundene Einspruch eine Beurteilung dahingehend erfordert, ob der Beschlussentwurf geändert werden muss, da er keine Feststellung zur Einhaltung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO enthält. Bei der Beurteilung der Begründetheit der eingelegten Einsprüche berücksichtigt der EDSA auch die Position von Whatsapp Ireland zu den Einsprüchen und die Anträge von WhatsApp Ireland, in

¹⁸⁴ Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, Rn. 13.

¹⁸⁵ Der Einspruch bezieht sich auf Absatz 5.7 des Beschlussentwurfs.

¹⁸⁶ Leitlinien des EDSA zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a, Rn. 63 („Der EDSA wird in Bezug auf jeden erhobenen Einspruch prüfen, ob der Einspruch die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 24 DSGVO erfüllt, und geht gegebenenfalls im verbindlichen Beschluss auf die Begründetheit des Widerspruchs ein.“)

¹⁸⁷ Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, Rn. 37.

denen sich Whatsapp Ireland stärker darauf konzentriert, dass der Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde nicht maßgeblich und begründet sei und weniger auf den Inhalt.

141. Bevor der EDSA mit der Beurteilung in der Sache fortfährt, erinnert er daran, dass die in Artikel 5 DSGVO aufgeführten wesentlichen Grundsätze für die Verarbeitung als solche verletzt werden können.¹⁸⁸ Dies geht aus dem Wortlaut von Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe a DSGVO hervor, wonach bei Verstößen gegen die wesentlichen Grundsätze der Verarbeitung mit Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Falle eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt werden, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.
142. Der EDSA stellt erstens fest, dass das Konzept der Verarbeitung nach Treu und Glauben als solches nicht in der DSGVO definiert ist. In Erwägungsgrund 39 DSGVO werden allerdings einige Elemente zu seiner Bedeutung und Wirkung im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten angeführt. Ein wichtiger Aspekt des Grundsatzes der Verarbeitung nach Treu und Glauben gemäß Artikel 5 Absatz 1 DSGVO, der mit Erwägungsgrund 39 verknüpft ist, besteht darin, dass die betroffenen Personen in der Lage sein sollten, den Umfang und die Folgen der Verarbeitung im Voraus zu bestimmen, und dass sie nicht zu einem späteren Zeitpunkt von der Art und Weise der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten überrascht werden sollten.¹⁸⁹
143. Die Verarbeitung nach Treu und Glauben ist ein übergeordneter Grundsatz, nach dem personenbezogene Daten nicht auf eine Weise verarbeitet werden, die für die betroffene Person in nicht gerechtfertigter Weise schädlich, widerrechtlich diskriminierend, unerwartet oder irreführend ist. Die Maßnahmen und Garantien zur Umsetzung des Grundsatzes der Verarbeitung nach Treu und Glauben unterstützen auch die Rechte und Freiheiten betroffener Personen, insbesondere das Recht auf Information (Transparenz), das Recht auf Eingreifen (Zugang, Löschung, Datenübertragbarkeit, Berichtigung) und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (das Recht, nicht Gegenstand automatisierter Entscheidungsfindung im Einzelfall zu sein, und das Recht auf Nichtdiskriminierung der betroffenen Personen in dieser Verarbeitung).¹⁹⁰
144. Die Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung machen es erforderlich, dass die betroffene Person über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke unterrichtet wird. Der Verantwortliche sollte der betroffenen Person alle weiteren Informationen zur Verfügung stellen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte er die betroffene Person darauf hinweisen, dass ein Profiling stattfindet und welche Folgen dies hat.¹⁹¹
145. Der EDSA unterstreicht, dass die Grundsätze der Verarbeitung nach Treu und Glauben, Rechtmäßigkeit und Transparenz, die alle drei in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO verankert sind, drei unterschiedliche, aber untrennbar miteinander verbundene und voneinander abhängige Grundsätze sind, die jeder Verantwortliche bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beachten sollte. Der Zusammenhang zwischen diesen Grundsätzen ist aus einer Reihe von Bestimmungen der DSGVO ersichtlich: In den Erwägungsgründen 39 und 42, in Artikel 6 Absatz 2 und in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der DSGVO wird auf eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung verwiesen, während in den Erwägungsgründen 60 und 71 der DSGVO sowie in Artikel 13 Absatz 2,

¹⁸⁸ Verbindlicher Beschluss 1/2021, Rn. 191.

¹⁸⁹ Artikel-29-Datenschutzgruppe, „Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679“, Rn. 10.

¹⁹⁰ EDSA-Leitlinien 4/19 zum Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Version 2, angenommen am 20. Oktober 2020, im Folgenden „**Leitlinien zum Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen**“).

¹⁹¹ Erwägungsgrund 60 DSGVO.

Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a der DSGVO auf eine faire und transparente Verarbeitung verwiesen wird.

146. Die italienische Aufsichtsbehörde stellt fest, dass *„der Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO von der federführenden Aufsichtsbehörde im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung des allgemeineren Grundsatzes der Verarbeitung nach Treu und Glauben festgestellt werden sollte, der andere Anforderungen umfasst als die, die sich speziell auf die Transparenz beziehen“*.¹⁹²
147. Es ist unbestritten, dass die irische Aufsichtsbehörde in ihrem Beschluss zur Transparenz von WhatsApp Ireland einen Verstoß gegen den Grundsatz der Transparenz festgestellt hat, aber der EDSA ist der Ansicht, dass der Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben eine eigenständige Bedeutung hat, und betont, dass eine Bewertung der Einhaltung des Grundsatzes der Transparenz durch WhatsApp Ireland nicht automatisch ausschließt, dass auch die Einhaltung des Grundsatzes der Verarbeitung nach Treu und Glauben durch WhatsApp Ireland bewertet werden muss.
148. Der EDSA erinnert daran, dass das Konzept der Verarbeitung nach Treu und Glauben im Datenschutzrecht auf die EU-Charta zurückgeht.¹⁹³ Der EDSA hat bereits einige Ausführungen zur Bedeutung und Wirkung des Grundsatzes der Verarbeitung nach Treu und Glauben im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten formuliert. So hat der EDSA in seinen Leitlinien zum Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen bereits Folgendes festgestellt: *„Die Verarbeitung nach Treu und Glauben ist ein übergeordneter Grundsatz, nach dem personenbezogene Daten nicht auf eine Weise verarbeitet werden dürfen, die für die betroffene Person in nicht gerechtfertigter Weise schädlich, widerrechtlich diskriminierend, unerwartet oder irreführend ist“*.¹⁹⁴ Zu den wichtigsten Elementen des Grundsatzes der Verarbeitung nach Treu und Glauben, die die Verantwortlichen in diesem Zusammenhang berücksichtigen sollten, führt der EDSA die Autonomie der betroffenen Personen, die Erwartungen der betroffenen Personen, das Gleichgewicht der Kräfte, die Vermeidung der betrügerischen Absicht und die ethische und wahrhaftige Verarbeitung an.¹⁹⁵ Diese Elemente sind im vorliegenden Fall besonders wichtig. Der Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO untermauert den gesamten Datenschutzrahmen und soll Asymmetrien des Gleichgewichts der Kräfte zwischen Verantwortlichen und betroffenen Personen ausgleichen, um die negativen Auswirkungen solcher Asymmetrien zu beseitigen und die wirksame Ausübung der Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten.
149. Der EDSA hat in der Vergangenheit bereits Folgendes erklärt: *„Zum Grundsatz von Treu und Glauben gehört unter anderem die Anerkennung der vernünftigen Erwartungen der betroffenen Personen, die Prüfung etwaiger nachteiliger Folgen für sie durch die Verarbeitung und die Berücksichtigung der Beziehung und der potenziellen Auswirkungen eines Ungleichgewichts zwischen ihnen und dem Verantwortlichen“*.¹⁹⁶ Der EDSA erinnert daran, dass ein faires Gleichgewicht zwischen den geschäftlichen Interessen der Verantwortlichen einerseits und den Rechten und Erwartungen der

¹⁹² Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, Rn. 3, S. 9.

¹⁹³ Artikel 8 der EU-Charta lautet wie folgt: *„1. Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. 2. Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden“* (Hervorhebung hinzugefügt).

¹⁹⁴ EDSA-Leitlinien 4/19 zum Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Version 2, angenommen am 20. Oktober 2022, im Folgenden **„Leitlinien zum Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“**), Rn. 69.

¹⁹⁵ Leitlinien zum Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Rn. 70.

¹⁹⁶ Leitlinien zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a, Rn. 12.

betroffenen Personen nach der DSGVO andererseits gefunden werden muss.¹⁹⁷ Ein zentraler Aspekt der Einhaltung des Grundsatzes der Verarbeitung nach Treu und Glauben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO bezieht sich auf die Verfolgung eines „Gleichgewichts der Kräfte“ als *„ein zentrales Ziel für das Verhältnis zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person“*¹⁹⁸, insbesondere im Zusammenhang mit Online-Diensten, die unentgeltlich angeboten werden und bei denen die Nutzer oft nicht wissen, wie und in welchem Umfang ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden¹⁹⁹. Wenn die betroffenen Personen nicht bestimmen können, was mit ihren personenbezogenen Daten geschieht, steht dies daher im Widerspruch zum Element der „Autonomie“ der betroffenen Personen in Bezug auf die Kontrolle der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.²⁰⁰

150. In Anbetracht des ständig steigenden wirtschaftlichen Wertes personenbezogener Daten im digitalen Umfeld ist es besonders wichtig, sicherzustellen, dass die betroffenen Personen vor jeder Form von Missbrauch und Täuschung geschützt werden, die zu einem ungerechtfertigten Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten führen würde. Wenn Anbieter von Online-Diensten, die als Verantwortliche auftreten, alle drei kumulativen Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO erfüllen und dabei den jeweiligen Dienst und die Merkmale ihrer Nutzer berücksichtigen, schützt dies vor der Gefahr von Missbrauch und Täuschung, insbesondere in Situationen mit Asymmetrien des Gleichgewichts der Kräfte. Daher widerspricht der EDSA der Feststellung der irischen Aufsichtsbehörde, dass die Bewertung der Einhaltung des Grundsatzes der Verarbeitung nach Treu und Glauben durch WhatsApp Ireland *„nicht nur eine erhebliche Abweichung vom Umfang der Untersuchung, so wie sie formuliert wurde, darstellen würde, sondern auch das Recht des Verantwortlichen auf ein faires Verfahren verletzen könnte, und zwar in Bezug auf alle Fragen,*

*die dem Beschwerdeführer im Laufe der Untersuchung nie gestellt wurden“*²⁰¹. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass WhatsApp Ireland zu den Beschwerdepunkten gehört wurde und daher schriftliche Anträge zu dieser Angelegenheit eingereicht hat.²⁰²

151. Der EDSA hat bereits in der Vergangenheit betont, dass die Bestimmung der geeigneten Rechtsgrundlage an die Grundsätze der Verarbeitung nach Treu und Glauben und der Zweckbindung gebunden ist.²⁰³ In diesem Zusammenhang stellt die italienische Aufsichtsbehörde zu Recht fest, dass sich die Feststellung eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Transparenz zwar auf die Art und Weise bezieht, wie die Nutzer über die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzerklärung informiert wurden, die Einhaltung des Grundsatzes der Verarbeitung nach Treu und Glauben sich aber auch darauf bezieht, *„wie der Verantwortliche die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungstätigkeiten im*

¹⁹⁷ Zum Ausgleich zwischen den verschiedenen betroffenen Interessen siehe zum Beispiel: Urteil vom 12. Dezember 2013 in der Rechtssache C-486/12, X, EU:C:2013:836; Urteil vom 7. Mai 2009 in der Rechtssache C-553/07, *College van burgemeester en wethouders van Rotterdam gegen M. E. E. Rijkeboer*, EU:C:2009:293; Urteil vom 9. November 2010 in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, *Volker und Markus Schecke GbR und Hartmut Eifert gegen Land Hessen*, EU:C:2010:662.

¹⁹⁸ Leitlinien zum Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Rn. 70.

¹⁹⁹ Zu „Online-Diensten“, siehe Leitlinien 1/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, Rn. 3-5.

²⁰⁰ Leitlinien zum Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Rn. 70. Diesem Element der Verarbeitung nach Treu und Glauben zufolge gilt Folgendes: *„Den betroffenen Personen sollte bei der Bestimmung über die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten sowie über Umfang und Bedingungen dieser Nutzung oder Verarbeitung der höchstmögliche Grad an Autonomie gewährt werden“*.

²⁰¹ Sammelantwort, Rn. 30.

²⁰² Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Kategorie 1f: *„Die DPC sollte auch feststellen, dass WhatsApp Ireland gegen den Grundsatz der Verarbeitung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO / den Grundsatz der Rechtmäßigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO verstoßen hat“*, S. 31.

²⁰³ Leitlinien 1/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, Rn. 1.

*Zusammenhang mit seinem Anruf- und Messaging-Dienst behandelt hat“.*²⁰⁴ Daher ist der EDSA der Ansicht, dass eine Bewertung der Einhaltung des Grundsatzes der Verarbeitung nach Treu und Glauben durch WhatsApp Ireland auch eine Bewertung der Folgen erfordert, die die Wahl und Darstellung der Rechtsgrundlage für die Nutzer der WhatsApp-Dienste mit sich bringt. Darüber hinaus kann diese Bewertung nicht abstrakt erfolgen, sondern es müssen dabei die Besonderheiten des jeweiligen Messaging-Dienstes und der Verarbeitung personenbezogener Daten berücksichtigt werden, die insbesondere zu Zwecken der Verbesserung des Messaging-Dienstes erfolgt.²⁰⁵

152. Der EDSA stellt fest, dass der Beschwerdeführer in diesem speziellen Fall gezwungen war, den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzerklärung²⁰⁶ zuzustimmen, was sich eindeutig auf die berechtigten Erwartungen der Nutzer von WhatsApp Ireland auswirkt, da sie nicht wissen, ob sie durch das Anklicken der Schaltfläche „Akzeptieren“ ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten geben. Der EDSA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eines der Elemente zur Einhaltung des Grundsatzes der Verarbeitung nach Treu und Glauben die Vermeidung der Irreführung ist (d. h. Informationen *„sollten objektiv und neutral bereitgestellt werden, wobei weder die Formulierungen noch die Gestaltung irreführend oder manipulativ sein sollten“*).²⁰⁷

153. Wie die irische Aufsichtsbehörde selbst feststellt, argumentiert der Beschwerdeführer, dass WhatsApp Ireland sich auf eine „erzwungene Einwilligung“ zur Verarbeitung berufen hat, einfach nur weil er tatsächlich glaubte, dass der Verantwortliche sich auf die Rechtsgrundlage der Einwilligung für diese Verarbeitung berufe.²⁰⁸ Der Beschwerdeführer legt einen Screenshot vor, um zu beweisen, dass *„die betroffene Person mit einem einfachen Klick schnell zustimmen und zum Dienst zurückkehren konnte“*.²⁰⁹ Der EDSA erinnert daran, dass dies in der Beschwerde im Zusammenhang mit der Behauptung erklärt wurde, dass die Einwilligung erzwungen wurde. Daher teilt der EDSA die Sorge der italienischen Aufsichtsbehörde, dass WhatsApp Ireland die Rechtsgrundlage der Verarbeitung falsch dargestellt hat und die Nutzer von WhatsApp Ireland über die möglichen Zusammenhänge zwischen den angestrebten Zwecken, der anwendbaren Rechtsgrundlage und den entsprechenden Verarbeitungstätigkeiten „im Unklaren“ gelassen werden.²²⁷ Der EDSA ist jedoch der Ansicht, dass die Verarbeitung durch WhatsApp Ireland nicht als ethisch und wahrhaftig²¹⁰ angesehen werden kann, da sie hinsichtlich der Art der verarbeiteten Daten, der verwendeten Rechtsgrundlage und der Zwecke der Verarbeitung verwirrend ist, was letztlich die Möglichkeit der Nutzer von WhatsApp Ireland einschränkt, ihre Rechte als betroffene Personen auszuüben.

154. In Anbetracht der Schwere der Falschdarstellung von WhatsApp Ireland in Bezug auf die in dem vorliegenden verbindlichen Beschluss²¹¹ genannte Rechtsgrundlage stimmt der EDSA mit der

²⁰⁴ Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 9.

²⁰⁵ Beschlussentwurf, Rn. 4.40.

²⁰⁶ Siehe oben Rn. 3.

²⁰⁷ Leitlinien zum Datenschutz durch Technikgestaltung und durch Voreinstellungen, Rn. 70.

²⁰⁸ Beschlussentwurf, Rn. 5.7.

²⁰⁹ Beschwerde, S. 5. ²²⁷

Einspruch der
italienischen
Aufsichtsbehörde,
Rn. 9.

²¹⁰ Leitlinien zum Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Rn. 70, wo der EDSA erklärt, dass „Ethik“ folgendes bedeutet: *„Der Verantwortliche sollte die größeren Auswirkungen auf die Rechte und die Würde des Einzelnen im Blick haben“* und *„Wahrhaftigkeit“* bedeutet: *„Der Verantwortliche muss Informationen darüber bereitstellen, wie er personenbezogene Daten verarbeitet; er sollte sich bei seinen Handlungen seinem Wort entsprechend verhalten und die betroffenen Personen nicht in die Irre führen“*.

²¹¹ Siehe oben Rn. 117.

italienischen Aufsichtsbehörde darin überein, dass WhatsApp Ireland seinen Nutzern den Dienst auf irreführende Weise ²¹² präsentiert hat, was deren Kontrolle über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die Ausübung ihrer Rechte als betroffene Personen beeinträchtigt.

155. Dies wird umso mehr durch die Tatsache gestützt, dass die oben dargestellten Umstände ²¹³ des vorliegenden Falles und der Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO ²¹⁴ das durch den Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde angesprochene Ungleichgewicht in der Beziehung zwischen WhatsApp Ireland und seinen Nutzern noch verstärken.
156. Die Kombination von Faktoren, wie das Ungleichgewicht der Kräfte in der Beziehung zwischen WhatsApp Ireland und seinen Nutzern, in Verbindung mit der „Take-it-or-leave-it“-Situation, mit der sie aufgrund des Mangels an alternativen Diensten auf dem Markt konfrontiert sind, und das Fehlen von Optionen, die es ihnen ermöglichen, eine bestimmte Verarbeitung im Rahmen ihres Vertrags mit WhatsApp Ireland zuzulassen oder zu beenden, benachteiligt sie systematisch, schränkt ihre Kontrolle über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein und untergräbt die Ausübung ihrer Rechte nach Kapitel III DSGVO.
157. Daher weist der EDSA die irische Aufsichtsbehörde an, einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO durch WhatsApp Ireland festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, indem sie sich mit der Frage einer Geldbuße für diesen Verstoß gemäß Abschnitt 8 dieses verbindlichen Beschlusses befasst, ohne sich jedoch darauf zu beschränken.

6 ZU EINER MÖGLICHEN WEITEREN UNTERSUCHUNG

6.1.1 Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf

158. In der Beschwerde wird behauptet, dass die betroffenen Personen den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzerklärung von WhatsApp Ireland zum Zeitpunkt der Aktualisierung der Dokumente im April 2018 „zustimmen“ mussten. ²¹⁵ Die irische Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass es notwendig ist, den Unterschied zwischen der Einwilligung zu einem Vertrag und der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten speziell für die Zwecke der Einhaltung der DSGVO anzuerkennen. Die irische Aufsichtsbehörde führt aus ²¹⁶, dass WhatsApp Ireland sich nicht auf eine Einwilligung berufe, um Daten auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen zu verarbeiten, und auch nicht rechtlich dazu verpflichtet sei, weshalb eine Berufung auf Artikel 7 DSGVO in Bezug auf den Gegenstand der Beschwerde nicht vorliege und nicht weiter geprüft werde.
159. In ihrem Beschlussentwurf kommt die irische Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass Argumente zur Anwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zur Erleichterung von (verhaltensbasierter) Werbung „für die vorliegende Untersuchung nicht maßgeblich sind“ ²³⁵, da es in den Nutzungsbedingungen von WhatsApp Ireland keine Hinweise auf Werbung oder gesponserte Inhalte gebe und keine Beweise dafür vorliegen, dass eine solche Verarbeitung stattfinde.

²¹² Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 9.

²¹³ Beschlussentwurf, Rn 148-153.

²¹⁴ Beschlussentwurf, Rn. 117 und 122.

²¹⁵ Beschlussentwurf, Rn. 3.11.

²¹⁶ Beschlussentwurf, Rn. 3.19. ²³⁵

Beschlussentwurf, Rn. 4.8.

160. Eine weitere Überlegung der irischen Aufsichtsbehörde bezieht sich auf die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem „Austausch von Daten mit verbundenen Unternehmen“ und der Verarbeitung besonderer Datenkategorien:

- 1) Die irische Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass es keine Beweise²¹⁷ für die Behauptung gebe, dass WhatsApp Ireland Daten verarbeitet, die Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten wie Religion, sexuelle Orientierung, politische Ansichten und Gesundheitszustand zulassen. Da, wie bereits erwähnt, keinerlei Beweise in dieser Hinsicht vorgelegt werden, wird die Schlussfolgerung gezogen, dass die Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 9 DSGVO nicht Gegenstand der Beschwerde und somit nicht maßgeblich sei.
- 2) In ihrem Beschlussentwurf weist die irische Aufsichtsbehörde darauf hin, dass ein besonderes Merkmal von WhatsApp Ireland die regelmäßige Überwachung des Dienstes ist, um sein reibungsloses Funktionieren sowie die Einhaltung von Sicherheits- und Missbrauchsstandards zu gewährleisten (was beides wesentliche und grundlegende Elemente des Vertrags sind).²¹⁸ WhatsApp Ireland konnte sich also grundsätzlich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung berufen. Außerdem ist die irische Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass es einer Behörde wie ihr, die mit der Durchsetzung des Datenschutzrechts betraut ist, nicht zustehe, zu beurteilen, was die Erfüllung eines Vertrags möglich oder unmöglich macht.²¹⁹ Stattdessen müssen die allgemeinen Grundsätze angewendet werden, die in der DSGVO festgelegt sind und vom EDSA in den Leitlinien erläutert werden. Diese Grundsätze sollten von Fall zu Fall angewandt werden und mehr Gewicht haben als die allgemeinen Beispiele in den Leitlinien, die zwar hilfreich und lehrreich, aber keinesfalls absolut oder endgültig seien.
- 3) Die irische Aufsichtsbehörde stellt fest, dass aus den Nutzungsbedingungen²²⁰ klar hervorgehe, dass *„jegliche Weitergabe an verbundene Unternehmen Teil der allgemeinen „Verbesserungen“ ist, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO durchgeführt werden“* und *„die Weitergabe von WhatsApp-Nutzerdaten an Meta-Unternehmen nur auf der Grundlage der Zusammenarbeit zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter erfolgt, ohne dass es dafür eine eigene Rechtsgrundlage geben muss (oder eine Bewertung dieser Frage in der Untersuchung)“*. Darüber hinaus ist in den Leitlinien 2/2019 zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO kein ausdrückliches Verbot für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen, die für die Erfüllung einer Vertragsklausel erforderlich ist und die der Funktionalität, Effizienz usw. eines bestehenden Dienstes verbessert. Darüber hinaus stellt die irische Aufsichtsbehörde fest, dass der Kern des Dienstes, wie er in dem spezifischen Vertrag mit der betroffenen Person beschrieben ist, eindeutig diese Dienste umfasst. Sie ist der Ansicht, dass die Verarbeitung notwendig ist, um den angebotenen Dienst zu erbringen (wie in den Nutzungsbedingungen dargelegt).

161. Die irische Aufsichtsbehörde untermauert die oben genannten Schlussfolgerungen durch folgende Hinweise:

162. Die irische Aufsichtsbehörde⁴⁰ weist zunächst darauf hin, dass es wichtig sei, zwischen der Einwilligung zu einem Vertrag, der die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten könnte, und der

²¹⁷ Beschlussentwurf, Rn. 4.33; Anlage zum Beschlussentwurf, Rn. 3.29, 3.30 und 3.31.

²¹⁸ Was die Bedeutung des Begriffs der Sicherheit angehe, siehe Randnummer 90 dieses verbindlichen Beschlusses.

²¹⁹ Beschlussentwurf, Rn. 4.45.

²²⁰ Beschlussentwurf, Rn. 4.33 sowie Rn. 4.36 bis 4.43. ²⁴⁰ Beschlussentwurf, Rn. 3.11 bis 3.17.

Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum spezifischen Zweck der Legitimierung der besagten Datenverarbeitung nach der DSGVO zu unterscheiden. Es sei auch festzustellen, dass es Unterschiede zwischen den Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und b DSGVO gebe. Die irische Aufsichtsbehörde fährt fort, dass in vielen Fällen, in denen es um einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmen geht, die rechtmäßige Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten die „Erforderlichkeit für die Erfüllung eines Vertrags“ gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO sei.

163. Die irische Aufsichtsbehörde stellt fest, dass die DSGVO keine Hierarchie der Rechtsgrundlagen enthalte, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten herangezogen werden können, weder unter Bezugnahme auf die Kategorien personenbezogener Daten noch auf andere Weise. Darüber hinaus betreffe Artikel 7 DSGVO (auf den sich der Beschwerdeführer beruft) die Bedingungen für die Einwilligung und sei maßgeblich, wenn geprüft werde, ob bestimmte Kriterien erfüllt sind, um sicherzustellen, dass die Einwilligung rechtmäßig ist. Die vorgenannte Bestimmung gebe nicht vor, auf welche Rechtsgrundlage sich der Verantwortliche stützen muss, sondern helfe ihm vielmehr bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Gültigkeit erfüllt sind. Die irische Aufsichtsbehörde ist daher der Ansicht, dass Artikel 7 DSGVO auf die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage nicht anwendbar sei.
164. Die irische Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass der Beschwerdeführer keinerlei Beweise dafür vorgelegt habe, dass WhatsApp Ireland personenbezogene Daten zu Werbezwecken verarbeitet und sich dabei auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO beruft.²²¹ Darüber hinaus stellt die irische Aufsichtsbehörde fest, dass die Nutzungsbedingungen von WhatsApp Ireland nicht mit den in der Beschwerde genannten Beispielen für Situationen vergleichbar sind, in denen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO nicht gilt, nämlich für Werbung und gesponserte Inhalte. Die irische Aufsichtsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Argumente in Bezug auf die Anwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO für die Datenverarbeitung, die Werbung erleichtert, nicht maßgeblich sind.
165. Wie in der Anlage zum Beschlussentwurf²²² dargelegt, seien die Behauptungen über die vermeintliche Fähigkeit von WhatsApp Ireland, auf Religion, sexuelle Orientierung, politische Ansichten und den Gesundheitszustand zu schließen, nicht durch Beweise seitens des Beschwerdeführers untermauert worden. Die irische Aufsichtsbehörde kommt zu dem Schluss,²²³ dass es keine Beweise dafür gebe, dass WhatsApp Ireland überhaupt besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sodass die Frage der Verarbeitung solcher Daten überhaupt nicht in den Rahmen der Untersuchung falle.
166. Darüber hinaus gehe nach Auffassung der irischen Aufsichtsbehörde aus den Nutzungsbedingungen hervor²²⁴, dass die Weitergabe an verbundene Unternehmen Teil der allgemeinen „Verbesserungen“ ist, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO vorgenommen werden, sodass eine klare Abgrenzung zwischen diesen beiden Formen der Verarbeitung in Wirklichkeit künstlich wäre. Es müsse darauf hingewiesen werden, dass ein Aspekt der oben erwähnten gemeinsamen Nutzung der mögliche Empfang von Nachrichten für Zwecke des Direktmarketings ist und insbesondere ein „Angebot für etwas, das den jeweiligen Nutzer interessieren könnte“²²⁵.
167. Der Beschwerdeführer argumentiert jedoch²⁴⁶, dass die genannten Verbesserungen und Sicherheitsfunktionen und die damit verbundene Weitergabe von Daten an andere Meta-Unternehmen (vormals Facebook-Unternehmen) nicht erforderlich seien, um einen Messaging-Dienst

²²¹ Beschlussentwurf, Rn. 4.8.

²²² Anlage zum Beschlussentwurf, Rn. 3.29 und 3.30.

²²³ Anlage zum Beschlussentwurf, Rn. 4.33.

²²⁴ Beschlussentwurf, Rn. 4.33 und 4.41.

²²⁵ Beschlussentwurf, Rn. 2.11 („*Verbesserung unserer Funktionen*“).

²⁴⁶ Beschlussentwurf, Rn. 4.36.

anzubieten, und dass die Aufnahme dieser Bedingungen in den Vertrag sie nicht erforderlich mache. Auch wenn diese Aussagen wahr sein mögen, folgt daraus nach Ansicht der irischen Aufsichtsbehörde nicht, dass die Erfüllung dieser Bedingungen nicht erforderlich sei, um den spezifischen Vertrag mit WhatsApp Ireland zu erfüllen. Die irische Aufsichtsbehörde fügt hinzu, dass dafür, um eine Ausdrucksweise des EDSA zu verwenden, „die Art der Dienstleistung, die der betroffenen Person angeboten wird“, berücksichtigt werden müsse.

6.1.2 Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche

168. Die Aufsichtsbehörden Finnlands, Frankreichs und Italiens erheben Einspruch gegen die Schlussfolgerungen, zu denen die irische Aufsichtsbehörde in ihrem Beschlussentwurf gelangt ist, und fordern die irische Aufsichtsbehörde auf, die Fragen der verhaltensbasierten Werbung, besonderer Kategorien personenbezogener Daten, der Bereitstellung von Metriken an Dritte, einschließlich an Unternehmen, die derselben Gruppe angehören, und des Marketings weiter zu untersuchen.
169. **In Bezug auf verhaltensbasierte Werbung** ist die französische Aufsichtsbehörde²²⁶ der Ansicht, dass der Beschlussentwurf keine Analyse der anwendbaren Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit verhaltensbasierter Werbung enthält, da sie der Meinung ist, dass weder der Beschwerdeführer noch die Nutzungsbedingungen von WhatsApp Ireland einen Beweis dafür liefern, dass personenbezogene Daten zu diesem Zweck verarbeitet werden. Die französische Aufsichtsbehörde stellt außerdem fest, dass dieser Ausschluss nicht durch andere Elemente wie Untersuchungsberichte oder die Versendung von Fragebögen durch die irische Aufsichtsbehörde gerechtfertigt sei. Darüber hinaus ist die französische Aufsichtsbehörde²²⁷ der Auffassung, dass die irische Aufsichtsbehörde eine Untersuchung hätte durchführen müssen, um zu überprüfen, ob WhatsApp Ireland personenbezogene Daten für die Zwecke der verhaltensbasierten Werbung verarbeitet oder nicht.
170. **In Bezug auf besondere Kategorien personenbezogener Daten** argumentiert die französische Aufsichtsbehörde,²²⁸ dass im Beschlussentwurf nicht auf die Frage der Rechtsgrundlage eingegangen werde, die auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten anwendbar sei, obwohl in der Beschwerde darauf Bezug genommen werde. Neben der Prüfung, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 2 DSGVO erfüllt sind, hätte die irische Aufsichtsbehörde außerdem die erforderlichen Untersuchungen durchführen müssen, um zu überprüfen, ob eine solche Verarbeitung tatsächlich stattfindet.
171. Die italienische Aufsichtsbehörde²²⁹ ist der Auffassung, dass die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten von Nutzern, die an Chats mit geschäftlichen Nutzern teilnehmen und sich auf einen Drittanbieter verlassen (bei dem es sich um das WhatsApp Ireland beherrschende Unternehmen Meta handeln könnte), als spezifische Verarbeitungstätigkeit hätte identifiziert werden müssen, die von der irischen Aufsichtsbehörde gesondert geprüft und bewertet werden muss. Darüber hinaus ist die italienische Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass in dieser Hinsicht keine eingehende

²²⁶ Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 6.

²²⁷ Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 7.

²²⁸ Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 33.

²²⁹ Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, Rn. 3.a. ²⁵¹ Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 35 bis 45. ²⁵² Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, Rn. 3.b.

Prüfung durchgeführt worden sei, sondern dass die irische Aufsichtsbehörde lediglich die Aussage von WhatsApp Ireland bestätigt habe, wonach alle Übermittlungen verschlüsselt sind.

172. **In Bezug auf die Bereitstellung von Metriken an Dritte, einschließlich verbundener Unternehmen**, argumentiert die französische Aufsichtsbehörde, dass im Beschlussentwurf²⁵¹ nicht auf die anwendbare Rechtsgrundlage für eine solche Verarbeitung eingegangen werde, obwohl sie in der Beschwerde ursprünglich erwähnt wurde. Die französische Aufsichtsbehörde fährt fort, dass die irische Aufsichtsbehörde nicht definiert habe, welche Tätigkeiten unter eine solche Verarbeitung fallen. Daher fordert die französische Aufsichtsbehörde die irische Aufsichtsbehörde auf, ihren Beschlussentwurf diesbezüglich zu vervollständigen. Darüber hinaus fordert die französische Aufsichtsbehörde, dass auch die Bedingungen für die Anwendung der anderen in Artikel 6 DSGVO genannten Rechtsgrundlagen geprüft werden, nämlich Einwilligung, Vertrag und berechtigtes Interesse. Folglich ist die französische Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass WhatsApp Ireland sich für die Verarbeitung zum Zweck der Bereitstellung von Metriken an Dritte nicht auf die oben genannten Rechtsgrundlagen berufen könne.
173. Die italienische Aufsichtsbehörde²⁵² stellt fest, dass die von der irischen Aufsichtsbehörde vorgebrachten Argumente in Bezug auf die gemeinsame Bewertung der Verarbeitung zum Zwecke der Verbesserung des Dienstes und des Datenaustauschs mit verbundenen Unternehmen weder überzeugend noch erschöpfend sind. Die italienische Aufsichtsbehörde ist der Auffassung, dass die irische Aufsichtsbehörde die fraglichen Verarbeitungstätigkeiten hätte bestimmen und separat bewerten müssen, ohne sie in der Kategorie „Verbesserung des Dienstes“ zusammenzufassen. Darüber hinaus werden in den Nutzungsbedingungen von WhatsApp Ireland die Begriffe „verbundene Unternehmen“, „Partner“ und „Dienstleistungserbringer“ verwendet, die nach Ansicht der italienischen Aufsichtsbehörde nicht näher spezifiziert sind, was bedeutet, dass der Austausch personenbezogener Daten zwischen ihnen *„kaum unter die konzerninterne Kommunikation zwischen WhatsApp und den anderen Meta-Unternehmen fallen und als Beziehung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter legitimiert werden kann“*. Die italienische Aufsichtsbehörde führt das Argument an, dass die irische Aufsichtsbehörde die Rechtsgrundlage für den besagten Datenaustausch mit Partnern und Drittanbietern hätte bestimmen und separat bewerten können. Darüber hinaus stellt die italienische Aufsichtsbehörde in Anbetracht der Beschwerde fest, dass Daten mit verbundenen Unternehmen nicht nur zu Zwecken der Verbesserung des Dienstes ausgetauscht werden, sondern auch zu nicht näher spezifizierten Zwecken, die in Zusammenhang mit der Verwaltung und Bereitstellung der WhatsApp-Dienste stehen. Die italienische Aufsichtsbehörde unterstreicht die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen in dieser Angelegenheit.
174. In Bezug auf das **Marketing**²³⁰ nimmt die finnische Aufsichtsbehörde zur Kenntnis, dass im Beschlussentwurf die Schlussfolgerung enthalten ist, dass WhatsApp Ireland sich im Rahmen seiner Nutzungsbedingungen und genauer gesagt für die Verarbeitung zu den dort genannten Zwecken, einschließlich des Marketings, auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als Rechtsgrundlage berufen könne. Darüber hinaus vertritt die finnische Aufsichtsbehörde die Auffassung, dass eine Bewertung erforderlich ist, um festzustellen, ob WhatsApp Ireland eine geeignete Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Marketingzwecken hat.²³¹ Die finnische Aufsichtsbehörde macht geltend, dass die irische Aufsichtsbehörde, angesichts der Tatsache, dass es in den Nutzungsbedingungen von WhatsApp Ireland einen Hinweis darauf gibt, dass ein Nutzer Marketingnachrichten erhalten könnte, eine diesbezügliche Untersuchung hätte durchführen müssen.²³²

²³⁰ Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 3.

²³¹ Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 9.

²³² Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 10.

6.1.3 Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen

175. Die irische Aufsichtsbehörde führt aus, dass sie nicht vorschlägt, den Einsprüchen der betroffenen Aufsichtsbehörden zu „folgen“.²³³
176. In Anbetracht der Ausführungen mehrerer betroffener Aufsichtsbehörden,²³⁴ wonach im Rahmen der Untersuchung zusätzliche Sachverhalte, wie z. B. verhaltensbasierte Werbung, hätten berücksichtigt werden müssen, stellt die irische Aufsichtsbehörde fest, dass eine Untersuchung im Anschluss an eine Beschwerde durchgeführt worden sei. Die irische Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass die Forderung einer betroffenen Aufsichtsbehörde, den Beschlussentwurf zu ändern, um Feststellungen von Verstößen aufzunehmen, die nicht Gegenstand der Beschwerde sind, ihre Fähigkeit einschränken würde, ihren endgültigen Beschluss zu fassen. Außerdem betont die irische Aufsichtsbehörde, dass WhatsApp Ireland bereits über den Umfang der Beschwerde informiert worden sei. Die irische Aufsichtsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Recht, gehört zu werden als Reaktion auf einen konkreten Vorwurf eines Fehlverhaltens ausgeübt werde und WhatsApp Ireland nicht über einen Vorwurf eines Verstoßes in Bezug auf diese zusätzlichen Fragen informiert worden sei.²³⁵ Nach Ansicht der irischen Aufsichtsbehörde würde eine Änderung das Recht des Verantwortlichen auf ein faires Verfahren verhindern und sein Recht, gehört zu werden, beeinträchtigen.
177. In Bezug auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und die Bewertung durch die irische Aufsichtsbehörde kommt diese zu dem Schluss, dass die Bezugnahme auf eine solche Verarbeitung durch WhatsApp Ireland als ein Element der grundlegenden Behauptung des Beschwerdeführers zu verstehen sei (d. h., dass die Einwilligung zu den Nutzungsbedingungen eine Form der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß DSGVO gewesen sei, einschließlich der Einwilligung zur Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten). Angesichts der Tatsache, dass der Gegenstand der Untersuchung die grundsätzliche Frage umfasste, von der die Beschwerde abhängt, ist die irische Aufsichtsbehörde davon überzeugt, dass es nicht notwendig sei, auch eine willkürliche Bewertung mit unbestimmtem Ende der Verarbeitung durch WhatsApp Ireland vorzunehmen, die ansonsten in den Anwendungsbereich von Artikel 9 DSGVO fallen könnte.
178. In Bezug auf die Aussagen der französischen Aufsichtsbehörde²³⁶ erklärt die irische Aufsichtsbehörde ferner, dass ihr nicht klar sei, auf welcher Grundlage die französische Aufsichtsbehörde ihre Annahmen trifft, und fügt hinzu, dass die Angelegenheit bereits im Anhang des Beschlussentwurfs berücksichtigt worden sei.

179. Darüber hinaus kommt die irische Aufsichtsbehörde nach einer Bewertung der wesentlichen Funktionen der Nutzungsbedingungen von WhatsApp Ireland zu dem Schluss, dass die Art der von WhatsApp angebotenen Dienste eine regelmäßige Verbesserung des Dienstes als Aspekt der zwischen WhatsApp Ireland und dem jeweiligen Nutzer geschlossenen Vereinbarung umfasse, weshalb die Verarbeitung als für die Erfüllung des Vertrags erforderlich anzusehen sei.²³⁷ Die irische Aufsichtsbehörde stellt jedoch weiterhin fest, dass Verträge²⁶¹ Aspekte der Erfüllung umfassen können, die fakultativ oder bedingt sind. Zum Beispiel ist der Großteil der von WhatsApp Ireland durchgeführten Verarbeitungsvorgänge, die sich auf die Kommunikation zwischen Nutzern beziehen, für die Nutzer optional, da ein Nutzer (beispielsweise) nicht verpflichtet ist, Nachrichten an andere Nutzer zu senden. Eine solche Verarbeitung stehe jedoch in direktem Zusammenhang mit der wesentlichen Funktion „Messaging-Dienst“; es sei unstrittig, dass eine solche Verarbeitung als eine Art

²³³ Sammelantwort, Rn. 36.

²³⁴ Sammelantwort, Rn. 28-30.

²³⁵ Sammelantwort, Rn. 30-35.

²³⁶ Sammelantwort, Rn. 34 („*Fehlende Berücksichtigung von Artikel 9 DSGVO im Beschlussentwurf.*“).

²³⁷ Sammelantwort, Rn. 57 und 59. ²⁶¹

Sammelantwort, Rn. 61.

von gegenseitig erwarteter Verarbeitung für die Erfüllung der Nutzungsbedingungen erforderlich sei. Gleichzeitig sei diese Verarbeitung fakultativ und nicht unerlässlich, und die Nutzungsbedingungen können andernfalls ausgeführt werden, ohne dass ein Nutzer eine Nachricht sendet. Nach Ansicht der irischen Aufsichtsbehörde trägt dies der Tatsache Rechnung, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO nicht auf Aspekte der Vertragserfüllung beschränkt ist, die ausdrücklich zwingende und unbedingte Verpflichtungen der Parteien sind.

180. Zur Frage²³⁸ der Kontrolle von WhatsApp Ireland und seiner Beziehung zu den anderen Meta-Unternehmen sowie zum Grad der durchgeführten Untersuchungen erklärt die irische Aufsichtsbehörde, dass sie „*diesbezüglich nichts weiter hinzuzufügen hat*“.

6.1.4 Analyse des EDSA

6.1.4.1 Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche

181. In diesem Abschnitt prüft der EDSA, ob die von der Aufsichtsbehörde Finnlands, Frankreichs und Italiens vorgebrachten Einsprüche hinsichtlich der Erforderlichkeit einer weiteren Untersuchung die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO erfüllen.
182. WhatsApp Ireland ist der Ansicht, dass die Einsprüche der oben genannten betroffenen Aufsichtsbehörden unbegründet sind.
183. Im Wesentlichen argumentiert WhatsApp Ireland dahingehend, dass der Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde Bedenken in Bezug auf verhaltensbasierte Werbung aufwirft, die nicht mit einem sachlichen Inhalt verbunden und unbegründet seien, da WhatsApp Ireland, wie zuvor gegenüber der irischen Aufsichtsbehörde bestätigt, keine derartige Verarbeitung vornehme.²³⁹ Darüber hinaus ist WhatsApp Ireland der Ansicht, dass die irische Aufsichtsbehörde – angesichts der vagen Natur der Beschwerde, der falschen Vorstellungen über WhatsApp-Dienste sowie des Mangels an Beweisen, dass eine solche Verarbeitung stattfindet, – diese Angelegenheit in ihrem Beschlussentwurf angemessen behandelt habe.²⁴⁰ WhatsApp Ireland macht geltend, dass von der französischen Aufsichtsbehörde keine sachlichen oder rechtlichen Argumente vorgebracht werden.
184. Darüber hinaus nimmt der EDSA die Position von WhatsApp Ireland zu dem von der französischen Aufsichtsbehörden erhobenen Einspruch gegen die Verarbeitung besonderer Datenkategorien zur Kenntnis, wonach dieser auf einem „*Missverständnis des festgelegten Untersuchungsrahmens*“ sowie der Art der angebotenen Dienstleistung beruht und „*die von der [irischen Aufsichtsbehörde] durchgeführten Untersuchungen nicht berücksichtigt werden*“.²⁴¹ Darüber hinaus betont WhatsApp Ireland, dass im Rahmen der Bereitstellung der WhatsApp-Dienste keine besonderen Kategorien von Daten verarbeitet werden. Ferner vertritt WhatsApp Ireland die Ansicht, dass die französische Aufsichtsbehörde nicht anerkenne, dass die fragliche Verarbeitung bereits von der irischen Aufsichtsbehörde in ihrem Beschlussentwurf behandelt wurde, in welchem diese zu dem Schluss gelange, dass es keine Beweise dafür gebe, dass sie stattgefunden habe und dass sie für die Beschwerde und die Untersuchung irrelevant sei.²⁴² Für WhatsApp Ireland ist der von der französischen Aufsichtsbehörde erhobene Einspruch daher weder maßgeblich noch begründet.²⁴³
185. In Bezug auf den Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde bezüglich der Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Metriken an Dritte und der Notwendigkeit einer weiteren Untersuchung erklärt

²³⁸ Sammelantwort, Rn. 84 und 85.

²³⁹ Anträge von Whatsapp Ireland nach Artikel 65, Rn. 4.27.

²⁴⁰ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Anhang 1, Abschnitt 1.a, Rn. 6.a.

²⁴¹ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 4.3.

²⁴² Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Abschnitt 1.a, Rn. 6.g.

²⁴³ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 4.3.

WhatsApp Ireland, dass WhatsApp Ireland sich nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung berufe.²⁴⁴ Darüber hinaus erfolge die Verarbeitung für die Zwecke der Metriken auf der Grundlage einer Beziehung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter, um WhatsApp Ireland bei der Verarbeitung dessen zu unterstützen, was Teil „*allgemeiner Verbesserungen*“ sei. WhatsApp Ireland fügt hinzu, dass es nicht erforderlich sei, eine eindeutige Rechtsgrundlage für ein solches Teilen von Daten zu haben. WhatsApp Ireland erklärt, dass „*die Bereitstellung des WhatsApp-Dienstes keine Weitergabe von personenbezogenen Daten von WhatsApp-Nutzern aus der EU an andere Meta-Unternehmen auf der Grundlage des Datenaustauschs zwischen Verantwortlichen umfasst*“. Darüber hinaus argumentiert WhatsApp Ireland, dass der Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde²⁴⁵ zur Untersuchung des weiteren Austauschs von Daten, den WhatsApp Ireland mit „*nicht näher bezeichneten Partnern und Dienstleistern*“ vorgenommen hat, für die von der irischen Aufsichtsbehörden untersuchten Fragen nicht maßgeblich sei und auch keinen Bezug zum Inhalt der Beschwerde oder des Beschlussentwurfs habe. Außerdem ist WhatsApp Ireland der Auffassung, dass nicht klar sei, auf welchen „*Datenaustausch*“ sich die italienische Aufsichtsbehörde beziehe und welche Bedeutung dieser für die Untersuchung habe. WhatsApp Ireland ist daher der Ansicht, dass der Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde zurückgewiesen werden sollte.

186. In Bezug auf den Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde²⁴⁶ argumentiert WhatsApp Ireland schließlich, dass die Erklärung der finnischen Aufsichtsbehörde bezüglich der Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO für die Verarbeitung zu Marketingzwecken nicht maßgeblich sei und außerhalb des festgelegten Untersuchungsrahmens liege. Außerdem weist WhatsApp Ireland darauf hin, dass der spezielle Verweis auf die Nutzungsbedingungen missverstanden worden sei, da er sich auf mögliche Marketingnachrichten beziehe, die Nutzer von Unternehmen erhalten könnten, die die von WhatsApp Ireland angebotenen Dienste nutzen. Schließlich ist WhatsApp Ireland der Ansicht, dass WhatsApp Ireland nicht der Verantwortliche ist, da es Unternehmen sind, die die WhatsApp Business API für den Austausch von Nachrichten nutzen (mit ihren eigenen Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen).

187. Was den Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde angeht, dass die irische Aufsichtsbehörde die anwendbare Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit verhaltensbasierter Werbung nicht analysiert habe, stellt der EDSA fest, dass dieser Einspruch in direktem Zusammenhang mit dem Beschlussentwurf steht. Der EDSA ist der Ansicht, dass der Einspruch der französischen Aufsichtsbehörden maßgeblich ist und zu einem anderen Ergebnis führen würde, wenn man ihm folgte. Der Einspruch enthält Argumente zu sachlichen und rechtlichen Fehlern im Beschlussentwurf der irischen Aufsichtsbehörde, die Änderungen erforderlich machen, weshalb er als begründet erachtet wird. Insbesondere ist dem Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde zu entnehmen, dass die irische Aufsichtsbehörde eine Untersuchung hätte durchführen müssen, um zu überprüfen, ob WhatsApp Ireland personenbezogene Daten für die Zwecke der verhaltensbasierten Werbung verarbeitet oder nicht.
188. In Bezug auf die Risiken, die der Beschlussentwurf birgt, nimmt der EDSA die Bemerkung der französischen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis, dass der Standpunkt der irischen Aufsichtsbehörde ein Risiko für die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen darstellen würde, sowie die Möglichkeit schaffen würde, dass ein Verantwortlicher die Rechtsgrundlage des Vertrags nutzt, um die Daten seiner Nutzer für gezielte Werbezwecke zu verarbeiten. Die französische Aufsichtsbehörde

²⁴⁴ WhatsApp-Anträge nach Artikel 65, Rn. 4.15 bis 4.16.

²⁴⁵ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 4.17.

²⁴⁶ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Anhang 1, Abschnitt 3.a, Rn. 2.b.

betont, dass eine solche Verarbeitung besonders massiv und eingreifend wäre und daher nicht im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO stehe.

189. Der EDSA ist der Auffassung, dass die von den Aufsichtsbehörden Frankreichs und Italiens vorgebrachten Einsprüche in Bezug auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten in direktem Zusammenhang mit dem Beschlussentwurf stehen, da sie sich 1) auf das Fehlen von Schlussfolgerungen in Bezug auf die für die Verarbeitung dieser Daten anwendbare Rechtsgrundlage und 2) die Zurückweisung des Arguments des Beschwerdeführers über die Verarbeitung dieser Daten durch WhatsApp Ireland beziehen. Beide Einsprüche werden für **maßgeblich** befunden und würden, wenn ihnen gefolgt würde, zu einer anderen Schlussfolgerung führen, da die irische Aufsichtsbehörde weitere Untersuchungen durchführen müsste, um festzustellen, ob WhatsApp Ireland besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, und wenn ja, ob dies in Übereinstimmung mit den in Artikel 9 DSGVO festgelegten Bedingungen geschieht.

190. Der EDSA stellt fest, dass in beiden Einsprüche mit sachlichen und rechtlichen Fehlern im Beschlussentwurf argumentiert wird, die Änderungen erforderlich machen würden, weshalb sie beide begründet sind. Nach Ansicht der französischen Aufsichtsbehörde ist die Argumentation der irischen Aufsichtsbehörde nicht kohärent, da diese weder die Frage der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten geprüft noch die Vereinbarkeit mit Artikel 9 Absatz 2 der DSGVO bewertet hat, sodass die irische Aufsichtsbehörde die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen hat. Was die Argumente der italienischen Aufsichtsbehörde betrifft, so stellt der EDSA fest, dass die irische Aufsichtsbehörde keine eingehende Bewertung der Vorwürfe des Beschwerdeführers vorgenommen hat, dass WhatsApp Ireland besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, und sich stattdessen einfach dem Argument von WhatsApp Ireland angeschlossen hat, dass die gesamte Kommunikation verschlüsselt sei.

191. Wie zuvor von den Aufsichtsbehörden Frankreichs und Italiens festgestellt, erkennt der EDSA im Beschlussentwurf, Risiken für die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen, wobei konkrete Beispiele für gezielte und verhaltensbasierte Werbung angeführt werden, die die Fähigkeit der Nutzer, die Kontrolle über ihre Daten zu behalten, behindern würden, weshalb die Einsprüche der Aufsichtsbehörden Frankreichs und Italiens als begründet angesehen werden.

192. Der EDSA ist der Ansicht, dass der von der französischen Aufsichtsbehörde erhobene Einspruch bezüglich der Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Metriken an Dritte in direktem Zusammenhang mit dem Beschlussentwurf steht, da darin auf die Tatsache eingegangen wird, dass die irische Aufsichtsbehörde nicht definiert, was die Verarbeitung für die Bereitstellung von Metriken an Dritte umfasst, und sich nicht zu der für eine solche Verarbeitung geltenden Rechtsgrundlage äußert (einschließlich der gemeinsamen Nutzung durch Unternehmen innerhalb derselben Gruppe), auch wenn sie ursprünglich im Beschlussentwurf erwähnt wurde. Der Einspruch ist **maßgeblich**, denn würde man ihm folgen, käme man zu anderen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Bedingungen, unter denen WhatsApp Ireland die Einwilligung der betroffenen Personen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für die Bereitstellung von Metriken an Dritte einholt.

193. Der EDSA stellt fest, dass die französische Aufsichtsbehörde Argumente in Bezug auf sachliche und rechtliche Fehler vorbringt, die sich auf die Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Metriken an Dritte beziehen, sowie in Bezug auf die fehlende Bestimmung dessen, was die vorgenannte Verarbeitung umfasst. Aus diesen Gründen wird der Einspruch der französischen Aufsichtsbehörden als maßgeblich betrachtet.

194. In Bezug auf die Risiken, die der Beschlussentwurf birgt, nimmt der EDSA die Bemerkung der französischen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis, dass durch den Beschlussentwurf die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen beeinträchtigt würden, da die einzigen von der irischen Aufsichtsbehörde vorgelegten Informationen keine Bewertung darstellen.

195. Die italienische Aufsichtsbehörde erhebt Einspruch gegen den Austausch von personenbezogenen Daten mit verbundenen Unternehmen. Der EDSA ist der Ansicht, dass ein direkter Zusammenhang mit dem Beschlussentwurf besteht, da dieser nur zwei der vom Beschwerdeführer angeführten Zwecke der Verarbeitung abdeckt, nämlich den der Verbesserung des Dienstes und den der Sicherheit, und daher keine Bewertung des Datenaustauschs zwischen WhatsApp Ireland und den mit ihm verbundenen Unternehmen enthält. Der EDSA hält den Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde für **maßgeblich**, da er, wenn ihm gefolgt würde, zu anderen Schlussfolgerungen im Beschlussentwurf führen würde, was die Bewertung in Bezug auf die wesentlichen Funktionen des Vertrags und den Datenaustausch mit verbundenen Unternehmen betrifft.
196. Was die Risiken für die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen betrifft, so nimmt der EDSA die Bemerkungen der italienischen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis, dass der Beschlussentwurf bei unveränderter Beibehaltung zu einer schwerwiegenden Verletzung des Rechts der Nutzer auf Selbstbestimmung bei der Verarbeitung ihrer sensiblen personenbezogenen Daten führen würde, auch in Bezug auf den Datenaustausch mit verbundenen Unternehmen, und somit die Nutzer daran hindern würde, die Kontrolle über ihre Daten zu haben.
197. Der EDSA stellt fest, dass der Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde Klarstellungen und Argumente zu sachlichen und rechtlichen Fehlern enthält, nämlich das Versäumnis der irischen Aufsichtsbehörde, Untersuchungen in Bezug auf den Datenaustausch mit verbundenen Unternehmen nicht nur zu Zwecken der Verbesserung des Dienstes, sondern auch zu nicht näher spezifizierten Zwecken im Zusammenhang mit der Verwaltung und der allgemeinen Erbringung des Dienstes durchzuführen.
198. Schließlich ist der EDSA der Ansicht, dass der von der finnischen Aufsichtsbehörde erhobene Einspruch in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Marketingzwecken in direktem Zusammenhang mit dem Beschlussentwurf steht, da er sich auf die Tatsache bezieht, dass die irische Aufsichtsbehörde zu dem Schluss kommt, dass es keinen Beweis für eine Verarbeitung im Zusammenhang mit Marketing gibt. Der Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde wird als **maßgeblich** erachtet, da er, wenn ihm gefolgt würde, zu einer anderen Schlussfolgerung hinsichtlich der Rechtsgrundlage führen würde, insbesondere in Bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Marketingzwecken.
199. Die finnische Aufsichtsbehörde bringt Argumente zu den von der irischen Aufsichtsbehörde geltend gemachten sachlichen und rechtlichen Fehlern vor, die sich auf die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Möglichkeit für die jeweiligen Nutzer von WhatsApp Ireland beziehen, Marketingnachrichten zu erhalten. Aus diesen Gründen wird der Einspruch der französischen Aufsichtsbehörden als **begründet** betrachtet.
200. In Bezug auf die Risiken, die der Beschlussentwurf für die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen birgt, nimmt der EDSA die Bemerkung der finnischen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis, dass er ein Risiko für die betroffenen Personen darstellen würde, insbesondere weil sie keine Kenntnis von der Verarbeitung haben, und folglich keine Kontrolle über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ausüben können. Darüber hinaus ist der EDSA der Ansicht, dass dies dazu führen könnte, dass ihr Grundrecht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten untergraben wird.

6.1.4.2 Beurteilung in der Sache

201. Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO erlässt der EDSA im Kontext eines Streitbeilegungsverfahrens einen verbindlichen Beschluss in Bezug auf alle Angelegenheiten, die Gegenstand eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs sind, insbesondere die Frage, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt.

202. Der EDSA ist der Ansicht, dass die in diesem Unterabschnitt für **maßgeblich** und **begründet** befundenen Einsprüche eine Bewertung der Frage erfordern, ob der Beschlussentwurf geändert werden muss, da in den Einsprüchen geltend gemacht wird, dass die irische Aufsichtsbehörde die anwendbare Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen von WhatsApp Ireland a) für Zwecke der verhaltensbasierten Werbung, b) unter Einbeziehung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 DSGVO, c) für die Bereitstellung von Metriken an Dritte und d) für den Austausch von Daten mit verbundenen Unternehmen zum Zwecke der Verbesserung des Dienstes und e) für Marketingzwecke nicht ausreichend untersucht hat. Bei der Beurteilung der Begründetheit der eingelegten Einsprüche berücksichtigt der EDSA auch die Position von Whatsapp Ireland zu den Einsprüchen.
203. In seiner Stellungnahme unterstützt WhatsApp Ireland die Schlussfolgerungen der irischen Aufsichtsbehörde, wonach keine weiteren Untersuchungen zu den oben genannten Fragen erforderlich sind.
204. In Bezug auf verhaltensbasierte Werbung erklärt WhatsApp Ireland, dass es keine derartige Verarbeitung vornimmt. Diese Tatsache sei von der irischen Aufsichtsbehörde in ihrem Beschlussentwurf „angemessen berücksichtigt“²⁴⁷ worden.
205. Was die besonderen Kategorien personenbezogener Daten²⁷² betrifft, macht WhatsApp Ireland geltend, dass solche Daten im Rahmen der Bereitstellung der Dienste von WhatsApp Ireland nicht verarbeitet werden. Darüber sei die fragliche Verarbeitung bereits von der irischen Aufsichtsbehörde in ihrem Beschlussentwurf behandelt worden, in welchem sie zu dem Schluss kommt, dass es keine Beweise dafür gebe, dass sie stattgefunden habe und dass sie für die Beschwerde und die Untersuchung nicht maßgeblich sei.
206. Darüber hinaus argumentiert WhatsApp Ireland, dass das Unternehmen sich nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Bereitstellung von Metriken an Dritte berufe.²⁴⁸ Ferner erfolge diese Verarbeitung auf der Grundlage einer Beziehung zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter, um WhatsApp Ireland bei der Verarbeitung dessen zu unterstützen, was Teil der „*allgemeinen Verbesserungen*“ sei. WhatsApp Ireland fügt hinzu, dass es nicht erforderlich sei, eine eindeutige Rechtsgrundlage für ein solches Teilen von Daten zu haben. WhatsApp Ireland erklärt, dass „*die Bereitstellung des WhatsApp-Dienstes keine Weitergabe von personenbezogenen Daten von WhatsApp-Nutzern aus der EU an andere Meta-Unternehmen auf der Grundlage des Datenaustauschs zwischen Verantwortlichen umfasst*“. Darüber hinaus argumentiert WhatsApp Ireland, dass die Frage des weiteren Austauschs²⁴⁹ von Daten mit „*nicht näher bezeichneten Partnern und Dienstleistern*“ für die von der irischen Aufsichtsbehörden untersuchten Fragen nicht maßgeblich sei und auch keinen Bezug zum Inhalt der Beschwerde oder des Beschlussentwurfs habe.
207. Was schließlich die Verarbeitung zum Zwecke des Direktmarketings betrifft, so argumentiert WhatsApp Ireland²⁵⁰, dass diese irrelevant sei und nicht in den festgelegten Untersuchungsrahmen falle.
208. Nach Ansicht der irischen Aufsichtsbehörde wäre es undurchführbar, hypothetisch und im Widerspruch zur Beschwerde im Sinne von Artikel 77 DSGVO, eine Bewertung aller einzelnen Verarbeitungsvorgänge vorzunehmen, die generell mit den Nutzungsbedingungen von WhatsApp Ireland verbunden sind, einschließlich der Frage, ob WhatsApp Ireland in diesem Zusammenhang besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeite und ob die Weitergabe von Daten an Dritte insbesondere rechtmäßig sei, sowie der zusätzlichen Fragen, die WhatsApp Ireland betreffen,

²⁴⁷ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Anhang 1, Abschnitt 1.a, Rn. 6.a. sowie ebenda, Rn. 4.27. ²⁷² Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Anhang 1, Abschnitt 1.a, Rn. 6.g.

²⁴⁸ WhatsApp-Anträge nach Artikel 65, Rn. 4.15 und 4.16.

²⁴⁹ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 4.17.

²⁵⁰ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Anhang 1, Abschnitt 3.a, Rn. 2.b.

um eine Untersuchung der Beschwerde abzuschließen.²⁵¹ In Bezug auf die Verarbeitung von Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DSGVO ist die irische Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass in der Untersuchung die grundlegende Frage des Grundsatzes behandelt worden sei, von der die Beschwerde abhängt und dies mache es unnötig, eine willkürliche Bewertung mit unbestimmtem Ende der Verarbeitung vorzunehmen, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels oder der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation falle.²⁵²

209. Die irische Aufsichtsbehörde ist ferner der Auffassung, dass es keine Beweise für die Behauptung gebe, dass WhatsApp Ireland Daten verarbeitet, die Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten wie religiöse Ansichten, sexuelle Orientierung, politische Ansichten und Gesundheitszustand zulassen. Da, wie bereits erwähnt, keinerlei Beweise in dieser Hinsicht vorgelegt worden seien, werde die Schlussfolgerung gezogen, dass die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 DSGVO nicht Gegenstand der Beschwerde und somit irrelevant sei. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass die Einwilligung zur Datenschutzerklärung und den Nutzungsbedingungen eine vermeintliche Einwilligung zu den in diesen Dokumenten genannten Datenverarbeitungsvorgängen darstellt. Dazu gehören auch die oben genannten Datenverarbeitungsvorgänge und die jeweiligen Zwecke, weshalb der EDSA der Ansicht ist, dass diese Verarbeitungsvorgänge Gegenstand der Beschwerde sind.
210. Darüber hinaus und unter Berücksichtigung des vorstehenden Absatzes warnt die irische Aufsichtsbehörde²⁵³ die betroffenen Aufsichtsbehörden vor den rechtlichen Risiken, die sich aus der Forderung ergeben, den materiellen Umfang der Untersuchung durch die Beschwerdepunkte auszuweiten und damit Verstöße außerhalb der Beschwerde (nämlich die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die Frage der Standortdaten, die sachliche Untersuchung des Vorhandenseins von verhaltensbasierter Werbung, die Weitergabe an Dritte) und des Beschlussentwurfs zu erfassen, die die irische Aufsichtsbehörde nicht untersucht hat (ausgehend von ihrer eigenen Entscheidung, den Umfang der Untersuchung zu begrenzen) und WhatsApp Ireland als Vorwurf eines Fehlverhaltens vorzulegen²⁵⁴.
211. Der EDSA stellt fest, dass die Beschwerde erneut die Verwirrung der Nutzer von WhatsApp Ireland darüber zum Ausdruck bringt, ob das Unternehmen personenbezogene Daten für die Zwecke der verhaltensbasierter Werbung verarbeitet, welche besonderen Kategorien personenbezogener Daten der Nutzer zu welchen Zwecken verarbeitet werden, sowie in Bezug auf die Frage der Bereitstellung von Metriken an Dritte und den Austausch von Daten mit verbundenen Unternehmen und auf welcher Grundlage, sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Marketingzwecken.
212. In den Nutzungsbedingungen von WhatsApp Ireland heißt es: *„WhatsApp arbeitet mit Partnern, Dienstleistern und verbundenen Unternehmen zusammen, die uns dabei unterstützen, dir Möglichkeiten bereitzustellen, dich mit ihren Diensten zu verbinden. Wir verwenden die Informationen, die wir von ihnen erhalten, um unsere Dienste zu betreiben, bereitzustellen und zu verbessern“*; *„WhatsApp verwendet die Informationen, über die es verfügt, und arbeitet zu diesem Zweck auch mit Partnern, Dienstleistern und verbundenen Unternehmen zusammen“* und in Bezug auf den Datenaustausch mit verbundenen Unternehmen: *„Wir gehören zur Facebook-Unternehmensgruppe. Als Teil der Facebook-Unternehmensgruppe erhält WhatsApp Informationen von den Facebook-Unternehmen und gibt Informationen an diese weiter, wie in den Datenschutzerklärung von WhatsApp beschrieben.“*

²⁵¹ Sammelantwort, Rn. 22.

²⁵² Sammelantwort, Rn. 27.

²⁵³ Sammelantwort, Rn. 28.

²⁵⁴ Sammelantwort, Rn. 29 und 31.

213. Die Nutzungsbedingungen bilden die gesamte Vereinbarung und enthalten einen Verweis auf zwei separate Dokumente: auf die Datenschutzerklärung von WhatsApp Ireland und diejenige der Meta-Unternehmensgruppe. In der Datenschutzerklärung von WhatsApp Ireland heißt es: *„Die Arten von Informationen, die wir erhalten und erheben, hängen davon ab, wie du unsere Dienste nutzt. Im Einklang mit unseren Bedingungen benötigen wir bestimmte Konto-Informationen von dir, um unsere Dienste bereitstellen zu können, und wenn wir diese Informationen nicht haben, können wir dir unsere Dienste nicht bereitstellen.“* In Bezug auf die Weitergabe von Informationen an Dritte geht aus der Datenschutzerklärung Folgendes hervor: *„Du teilst deine Informationen, wenn du unsere Dienste nutzt und über sie kommunizierst, und wir teilen deine Informationen, damit wir unsere Dienste betreiben, anbieten, verbessern, verstehen, individualisieren und unterstützen können“.* Ferner enthält das Dokument selbst keinerlei Hinweise auf die Verarbeitung von Daten für Zwecke der verhaltensbasierten Werbung oder die Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 9 DSGVO. In der Datenschutzerklärung wird dagegen nicht auf die Bereitstellung von Metriken an Dritte und den Austausch von Daten mit verbundenen Unternehmen sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Marketingzwecken eingegangen.
214. Der EuGH hat kürzlich festgestellt, dass der Zweck von Artikel 9 Absatz 1 DSGVO darin besteht, einen verstärkten Schutz der betroffenen Personen bei Verarbeitungsvorgängen zu gewährleisten, die aufgrund der besonderen Sensibilität der verarbeiteten personenbezogenen Daten einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die durch die Artikel 7 und 8 der Charta²⁵⁵ garantierten Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten darstellen können. Der EuGH verwendet eine weite Auslegung der Begriffe „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ und „sensible Daten“, die auch Daten umfasst, die indirekt sensible Informationen über eine natürliche Person preisgeben können.²⁵⁶ Generalanwalt Rantos bekräftigt die Bedeutung von Artikel 9 DSGVO für den Schutz der betroffenen Personen und wendet dieselbe Auslegung auf die potenzielle Datenverarbeitung in den WhatsApp-Diensten für verhaltensbasierte Werbung an, indem er erklärt: *„das Verbot der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten die Datenverarbeitung durch den Betreiber eines sozialen Online-Netzwerks umfassen kann, die darin besteht, Daten eines Nutzers zu erheben, wenn dieser andere Websites oder Apps aufruft oder diese Daten dort eingibt, diese Daten mit dem Nutzerkonto des sozialen Netzwerks zu verknüpfen und sie zu verwenden, sofern die verarbeiteten Informationen, einzeln oder aggregiert betrachtet, die Erstellung eines Profils des Nutzers im Hinblick auf die Kategorien ermöglichen, die sich aus der in dieser Bestimmung enthaltenen Aufzählung sensibler personenbezogener Daten ergeben“:*
215. Daher schenken die DSGVO und die Rechtsprechung der Verarbeitung oder der potenziellen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 DSGVO besondere Aufmerksamkeit, um den Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang macht der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde u. a. einen Verstoß gegen Artikel 9 DSGVO geltend und fordert die irische Aufsichtsbehörde ausdrücklich auf, die unter diese Bestimmung fallenden Verarbeitungen von WhatsApp Ireland zu untersuchen. In einer späteren Stellungnahme zum vorläufigen Beschlussentwurf kritisiert der Beschwerdeführer den Untersuchungsumfang, den die irische Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Beschwerde festgelegt hat, sowie die fehlende Untersuchung der Verarbeitungstätigkeiten von WhatsApp Ireland und macht geltend, dass die irische Aufsichtsbehörde die Verarbeitung gemäß Artikel 9 DSGVO und andere Fälle, in denen WhatsApp sich auf die Einwilligung stützt, nicht angemessen berücksichtigt hat.
216. Im vorliegenden Fall hat die irische Aufsichtsbehörde keine Untersuchung durchgeführt in Bezug auf a) die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von WhatsApp Ireland zu Zwecken der verhaltensbasierten

²⁵⁵ *Vyriausioji tarnybinės etikos komisija* (Urteil vom 1. August 2022 in der Rechtssache C-184/20), ECLI:EU:C:2022:601, Rn. 126.

²⁵⁶ *Vyriausioji tarnybinės etikos komisija* (Urteil vom 1. August 2022 in der Rechtssache C-184/20), ECLI:EU:C:2022:601, Rn. 127.

Werbung, b) die anwendbare Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 DSGVO, c) die anwendbare Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Metriken an Dritte und d) den Austausch von Daten mit verbundenen Unternehmen zu Zwecken der Verbesserung des Dienstes und e) die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Marketingzwecken. Die irische Aufsichtsbehörde kommt kategorisch zu dem Schluss, dass in Bezug auf diese Fragen keine weiteren Untersuchungen erforderlich sind.

217. Da die irische Aufsichtsbehörde die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch WhatsApp Ireland nicht weiter untersucht hat, lässt sie die Risiken unbehandelt, die diese Verarbeitung für den Beschwerdeführer und für die Nutzer von WhatsApp Ireland im Allgemeinen birgt. Erstens besteht das Risiko, dass die besonderen Kategorien personenbezogener Daten des Beschwerdeführers möglicherweise von WhatsApp Ireland verarbeitet werden, um intime Profile von ihnen für die Zwecke der verhaltensbasierten Werbung zu erstellen, ohne dass eine Rechtsgrundlage besteht und in einer Weise, die nicht mit der DSGVO und insbesondere den strengen Anforderungen von Artikel 7 und Artikel 9 Absatz 2 DSGVO vereinbar ist. Zweitens besteht auch das Risiko, dass WhatsApp Ireland bestimmte Kategorien personenbezogener Daten, die es potenziell verarbeitet, nicht als besondere oder sensible Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO und der Rechtsprechung des EuGH betrachtet und entsprechend behandelt. Drittens werden dem Beschwerdeführer und anderen Nutzern von WhatsApp Ireland, deren sensible Daten möglicherweise verarbeitet werden, bestimmte besondere Garantien vorenthalten, die sich aus der Einholung der Einwilligung ergeben, wie etwa die Möglichkeit, bestimmten Verarbeitungsvorgängen ausdrücklich zuzustimmen und anderen nicht, sowie die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 4 DSGVO; die Freiheit, die Einwilligung gemäß Artikel 7 DSGVO zu widerrufen, und das anschließende Recht auf Vergessenwerden. Viertens kann in Anbetracht der Größe und der Anzahl der Nutzer von WhatsApp Ireland auf dem Markt für soziale Medien das Belassen der derzeitigen Unklarheit bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und der begrenzten Transparenz von WhatsApp Ireland gegenüber den betroffenen Personen einen Präzedenzfall für die Verantwortlichen schaffen, in gleicher Weise zu verfahren und Rechtsunsicherheit zu schaffen, was den freien Fluss personenbezogener Daten innerhalb der EU behindert.
218. Der EDSA ist ferner der Ansicht, dass die irische Aufsichtsbehörde die Beschwerde nicht mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet hat, auch in Anbetracht dieser Risiken für den Beschwerdeführer und die Nutzer von WhatsApp Ireland. Der EDSA betrachtet das Fehlen einer weiteren Untersuchung der Rechtsgrundlage für die Verarbeitungsvorgänge von WhatsApp Ireland zum Zwecke der verhaltensbasierten Werbung, der potenziellen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, der anwendbaren Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Metriken an Dritte und den Austausch von Daten mit verbundenen Unternehmen zum Zwecke der Verbesserung des Dienstes sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings als ein Versäumnis und hält es im vorliegenden Fall für maßgeblich, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerde Verstöße gegen Artikel 9 geltend macht.
219. Der EDSA ist der Ansicht, dass die irische Aufsichtsbehörde im vorliegenden Fall auf der Grundlage des Vertrags und der tatsächlich durchgeführten Datenverarbeitung hätte prüfen müssen, auf welchen Rechtsgrundlagen die einzelnen Datenverarbeitungsvorgänge beruhen.
220. Der EDSA hebt außerdem hervor, dass die irische Aufsichtsbehörde als federführende Aufsichtsbehörde in diesem Fall die Fähigkeit der betroffenen Aufsichtsbehörden einschränkt zu handeln und den Risiken der betroffenen Personen im Wege der aufrichtigen und effektiven Zusammenarbeit zu begegnen, indem sie den Gegenstand ihrer Untersuchung trotz des Gegenstands der Beschwerde in diesem grenzüberschreitenden Fall übermäßig einschränkt und die Mehrheit der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche systematisch als nicht maßgeblich und begründet betrachtet und somit ihre formale Zulässigkeit zurückweist. Nach dem Urteil des EuGH muss die Aufsichtsbehörde ihre Zuständigkeit im Rahmen einer engen Zusammenarbeit mit den

anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ausüben und muss „den gebotenen Dialog führen und loyal und wirksam mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten“. Der begrenzte Umfang, den die irische Aufsichtsbehörde der Untersuchung zugestanden hat, beeinträchtigt auch die Fähigkeit des EDSA, die Angelegenheit gemäß Artikel 65 DSGVO abzuschließen und somit eine einheitliche Anwendung des EU-Datenschutzrechts zu gewährleisten, obwohl diese Aspekte in der Beschwerde abgedeckt sind und sie vor mehr als vier Jahren eingereicht wurde.

221. Aufgrund des begrenzten Umfangs der Untersuchung und der fehlenden Bewertung durch die irische Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf verfügt der EDSA nicht über ausreichende sachliche Beweise zu den Verarbeitungsvorgängen von WhatsApp Ireland, um eine Feststellung zu einem möglichen Verstoß von WhatsApp Ireland gegen seine Verpflichtungen gemäß Artikel 9 DSGVO und anderen einschlägigen Bestimmungen der DSGVO treffen zu können.
222. Der EDSA beschließt, dass die irische Aufsichtsbehörde eine Untersuchung der Verarbeitungsvorgänge von WhatsApp Ireland im Rahmen ihres Dienstes durchführen soll, um festzustellen, ob sie besondere Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 9 DSGVO) verarbeitet, Daten für Zwecke der verhaltensbasierten Werbung, für Marketingzwecke sowie für die Bereitstellung von Metriken an Dritte und den Austausch von Daten mit verbundenen Unternehmen zum Zwecke der Verbesserung des Dienstes verarbeitet und um festzustellen, ob die entsprechenden Verpflichtungen gemäß DSGVO erfüllt werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung und der Feststellungen hat die irische Aufsichtsbehörde einen neuen Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 zu erlassen.

7 ZU ANDEREN ABHILFEMAßNAHMEN ALS GELDBÜßEN

7.1 Analyse seitens der irischen Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf

223. Gemäß Beschlussentwurf kommt die **irische Aufsichtsbehörde** zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht dargelegt hat, dass die DSGVO es nicht zulässt, dass sich WhatsApp im Zusammenhang mit seinem Angebot von Nutzungsbedingungen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO beruft.²⁵⁷ Ohne einen Verstoß gegen diese Rechtsgrundlage festzustellen, war die irische Aufsichtsbehörde daher nicht in der Lage, die Anwendung ihrer Abhilfebefugnisse gemäß Artikel 58 Absatz 2 DSGVO in Betracht zu ziehen.
224. Hinsichtlich der Bereitstellung der erforderlichen Informationen über die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch WhatsApp Ireland aufgrund der Annahme der Nutzungsbedingungen und der Frage, ob die Informationen auf transparente Weise dargelegt wurden, erinnerte die irische Aufsichtsbehörde daran, dass sie in einer früheren Untersuchung von Amts diesbezügliche Verstöße festgestellt und daraufhin eine Reihe von Abhilfemaßnahmen ergriffen hatte, darunter eine Geldbuße und eine Anordnung, die Datenschutzerklärung von WhatsApp Ireland gesetzeskonform zu gestalten.²⁵⁸

7.2 Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche

225. Die **norwegische Aufsichtsbehörde** widerspricht der Feststellung der irischen Aufsichtsbehörde, dass WhatsApp Ireland sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung im Zusammenhang mit Verbesserungen des Dienstes und Sicherheitsmerkmalen berufen könne.²⁸⁴ Als Konsequenz aus der Feststellung eines solchen Verstoßes fordert die norwegische

²⁵⁷ Beschlussentwurf, Version 2.

²⁵⁸ Beschlussentwurf, Rn. 5.9 und letzte Zeile der Tabelle auf S. 38. ²⁸⁴ Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 1, Einleitende Bemerkungen, Rn. 3.

Aufsichtsbehörde die irische Aufsichtsbehörde auf, die Abhilfebefugnisse nach Artikel 58 Absatz 2 DSGVO entsprechend auszuüben, indem sie WhatsApp Ireland anweist, personenbezogene Daten zu löschen, die unter der irigen Annahme, dass die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO gestützt werden könnte, unrechtmäßig verarbeitet wurden, es sei denn, diese Daten wurden auch für andere Zwecke mit einer gültigen Rechtsgrundlage erhoben, und eine Geldbuße gegen WhatsApp Ireland wegen der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verbesserungen des Dienstes und Sicherheitsfunktionen zu verhängen, wobei sie sich fälschlicherweise auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO berufen hatte, da diese Rechtsgrundlage in diesem Fall nicht anwendbar war.²⁵⁹

226. Die **deutschen Aufsichtsbehörden** erheben Einspruch gegen die Feststellung der irischen Aufsichtsbehörde, indem sie erklären, dass die irische Aufsichtsbehörde feststellen sollte, dass WhatsApp Ireland gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 6 Absatz 1 DSGVO verstoßen hat. Als Konsequenz aus der Feststellung solcher Verstöße fordern die deutschen Aufsichtsbehörden die irische Aufsichtsbehörde auf, eine vorübergehende oder endgültige Einschränkung der jeweiligen Verarbeitung ohne Rechtsgrundlage gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO aufzuerlegen, d. h. die Löschung unrechtmäßig verarbeiteter personenbezogener Daten und das Verbot der Verarbeitung von Daten, bis eine gültige Rechtsgrundlage vorhanden ist²⁶⁰.

227. Die **finnische Aufsichtsbehörde** widerspricht der Feststellung der irischen Aufsichtsbehörde und erklärt, dass die irische Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO feststellen sollte, insbesondere da die finnische Aufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass WhatsApp Ireland sich nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO für alle in den Nutzungsbedingungen aufgeführten Verarbeitungen berufen könne, wie z. B. Marketing, Verbesserungen des Dienstes und Sicherheitszwecke.²⁶¹ Als Konsequenz aus der Feststellung eines solchen Verstoßes fordert die finnische Aufsichtsbehörde die irische Aufsichtsbehörde auf, von ihrer Abhilfebefugnis gemäß Artikel 58 Absatz 2 DSGVO Gebrauch zu machen.²⁶² Um dies zu erreichen, ist die finnische Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass die irische Aufsichtsbehörde WhatsApp Ireland zumindest anweisen sollte, seine Verarbeitungen mit den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung zu Zwecken des Marketings, der Verbesserung des Dienstes und der Sicherheit, für die sich WhatsApp Ireland auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO berufen hat, in Einklang zu bringen und die Verhängung einer Geldbuße gemäß Artikel 83 DSGVO in Betracht zu ziehen.²⁶³

7.3 Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen

228. Die irische Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass sie, da sie den Einsprüchen in Bezug auf die Verstöße nicht folgt, auch den entsprechenden Einsprüchen in Bezug auf die Abhilfemaßnahmen nicht folgt.²⁶⁴ Die irische Aufsichtsbehörde hält die Einsprüche auch nicht für maßgeblich und/oder begründet.

²⁵⁹ Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 8-9. Angestrebtes Ergebnis der Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, zweiter Spiegelstrich.

²⁶⁰ Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde, S. 8, d. Angestrebtes Ergebnis des Einspruchs.

²⁶¹ Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 36.

²⁶² Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 36.

²⁶³ Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 36.

²⁶⁴ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 80.

7.4 Analyse des EDSA

7.4.1 Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche

229. Die Einsprüche der Aufsichtsbehörden Norwegens, Deutschlands und Finnlands betreffen die Frage, „ob die im Beschlussentwurf vorgesehene Maßnahme mit der DSGVO vereinbar ist“.²⁶⁵
230. Wie oben in Unterabschnitt 4.4.1 dargelegt und geprüft, hält der EDSA die Einsprüche der Aufsichtsbehörden Norwegens und Deutschland zum Thema Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 58 Absatz 2 DSGVO für maßgeblich, aber nicht für begründet.²⁶⁶
231. Was den Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde betrifft, so hält WhatsApp Ireland diesen für nicht maßgeblich, da er auf einem Einspruch beruht, der sich auf eine falsche Behauptung eines Verstoßes gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO²⁶⁷ bezieht, der die Anforderungen nicht erfüllt und dem es an Begründetheit mangelt.²⁶⁸ Der EDSA schließt sich der Position von WhatsApp Ireland nicht an, da er in Unterabschnitt 4.4.1 eine Analyse durchführt und zu dem Schluss kommt, dass der Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde bezüglich der Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 6 DSGVO oder genauer gesagt gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, auf den sich die Forderung der finnischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf Abhilfemaßnahmen stützt, maßgeblich und begründet ist.
232. Der Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, wonach die irische Aufsichtsbehörde in Anwendung von Artikel 58 Absatz 2 DSGVO zumindest anordnen sollte, dass WhatsApp Ireland seine Verarbeitungsvorgänge mit den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung zu Zwecken des Marketings, Verbesserungen des Dienstes und Sicherheit, für die sich WhatsApp Ireland auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO berufen hat, in Einklang bringt und die Verhängung einer Geldbuße gemäß Artikel 83 DSGVO in Erwägung zu ziehen, steht im Zusammenhang mit der Feststellung 2 des Beschlussentwurfs der irischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO. Die Einsprüche der finnischen Aufsichtsbehörde stehen daher in direktem Zusammenhang mit dem Inhalt des Beschlussentwurfs und würden, wenn ihnen gefolgt würde, zu einer anderen Schlussfolgerung führen, nämlich einer Änderung dieser Feststellung 2 sowie zur Verhängung von Abhilfemaßnahmen.
233. Folglich hält der EDSA den Einspruch der **finnischen Aufsichtsbehörde** für **maßgeblich**.
234. In Bezug auf die Argumente, die verdeutlichen, warum die von der finnischen Aufsichtsbehörde geforderte Änderung des Beschlussentwurfs vorgeschlagen wird, argumentiert die finnische Aufsichtsbehörde erstens, dass, wenn die irische Aufsichtsbehörde nicht von ihren Abhilfebefugnissen Gebrauch macht, die Gefahr besteht, dass WhatsApp Ireland weiterhin unrechtmäßig personenbezogene Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO für Verarbeitungsvorgänge wie Marketing, Verbesserungen des Dienstes und Sicherheit verarbeitet und dass WhatsApp Ireland weiterhin die Datenschutzgrundsätze untergräbt oder umgeht.²⁶⁹
235. Zweitens bringt die finnische Aufsichtsbehörde das Argument vor, dass aufgrund der Tatsache, dass WhatsApp Ireland sich nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO für alle in seinen Nutzungsbedingungen aufgeführten Verarbeitungsvorgänge berufen kann, dies unweigerlich zu der

²⁶⁵ EDSA, Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, Rn. 32.

²⁶⁶ Absätze 75, 80, 86 und 87 oben.

²⁶⁷ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Tabelle S. 96, Abschnitt A, Rn. 3.

²⁶⁸ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Tabelle S. 96, Abschnitt A, Rn. 4.

²⁶⁹ Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 37.

Schlussfolgerung führt, dass Abhilfebefugnisse ausgeübt werden müssen, um die Verarbeitungen von WhatsApp Ireland in Einklang mit der DSGVO zu bringen.²⁷⁰

236. Drittens stützt sich die finnische Aufsichtsbehörde auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-311/18, *Schrems II*²⁷¹, um zu argumentieren, dass die Aufsichtsbehörde, wenn ein Verstoß festgestellt wird, geeignete und erforderliche Maßnahmen ergreifen muss, um etwaige Unzulänglichkeiten zu beseitigen²⁷².
237. Schließlich, so die finnische Aufsichtsbehörde, müsse die irische Aufsichtsbehörde angemessene und notwendige Abhilfemaßnahmen ergreifen und die Art und Schwere des oben genannten Verstoßes berücksichtigen, da die finnische Aufsichtsbehörde der Meinung sei, dass dieser Verstoß nicht als geringfügig angesehen werden könne.²⁷³
238. In Bezug auf die Bedeutung der Risiken, die der Beschlussentwurf birgt, argumentiert die finnische Aufsichtsbehörde dahingehend, dass das Fehlen geeigneter und notwendiger Abhilfebefugnisse einen gefährlichen Präzedenzfall darstellen würde, der eine irreführende Botschaft an den Markt und die betroffenen Personen sendet, und auch die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen gefährden würde, deren personenbezogene Daten von WhatsApp Ireland verarbeitet werden und werden sollen.²⁷⁴
239. Darüber hinaus argumentiert die finnische Aufsichtsbehörde dahingehend, dass die betroffenen Personen keine Möglichkeit hätten, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu kontrollieren, wenn WhatsApp Ireland sich weiterhin auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO berufen könnte, während das Recht auf Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten ein wichtiger Grundsatz der DSGVO sei.²⁷⁵
240. Die finnische Aufsichtsbehörde beendet ihre Argumentation mit der Feststellung, dass der Beschlussentwurf alle betroffenen Personen innerhalb des EWR betreffe. Daher seien die Folgen der Nichtnutzung der Abhilfebefugnisse gemäß Artikel 58 Absatz 2 der DSGVO enorm.²⁷⁶
241. WhatsApp Ireland ist der Ansicht, dass der Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde die Anforderungen an die Maßgeblichkeit des Risikos nicht erfüllen kann, da darin nicht dargelegt werde, inwiefern der Beschlussentwurf ein unmittelbares und erhebliches Risiko für die Grundrechte und -freiheiten darstellen würde, da er auf einer Fehlinterpretation des Beschlussentwurfs und des definierten Untersuchungsrahmens beruhe.²⁷⁷ WhatsApp Ireland ist außerdem der Ansicht, dass die DSGVO im Gegensatz zur Ausführung der finnischen Aufsichtsbehörde den betroffenen Personen eine Reihe von Kontrollen und Rechten in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten einräume, unabhängig von den Rechtsgrundlagen, auf die sie sich stützen, und dass der Beschlussentwurf daher keine Gefahr für die Grundrechte und die Freiheit der betroffenen Personen darstelle.²⁷⁸ Darüber hinaus ist WhatsApp Ireland der Ansicht, dass die Aussage der finnischen Aufsichtsbehörde, der Beschlussentwurf betreffe alle betroffenen Personen im EWR und dass daher die Folgen einer Nichtausübung der Abhilfebefugnisse gemäß Artikel 58 Absatz 2 DSGVO enorm seien, unbegründet sei und durch keinerlei

²⁷⁰ Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 40.

²⁷¹ C-311/18, *Schrems II*, Rn. 111.

²⁷² Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 41 und 42.

²⁷³ Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 42 und 43.

²⁷⁴ Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 45.

²⁷⁵ Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 45.

²⁷⁶ Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 46.

²⁷⁷ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Tabelle S. 96, Abschnitt A, Rn. 5.g.

²⁷⁸ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Tabelle S. 96, Abschnitt A, Rn. 6.

Fakten oder rechtliche Argumente oder irgendetwas, was in der Untersuchung untersucht wurde, gestützt werde.²⁷⁹

242. In Anbetracht der Argumente von WhatsApp Ireland geht der **EDSA** davon aus, dass WhatsApp Ireland den Inhalt des Einspruchs der finnischen Aufsichtsbehörde in Frage stellt und nicht deren Fähigkeit, die Bedeutung der mit dem Beschlussentwurf²⁸⁰ verbundenen Risiken klar darzulegen, weshalb der EDSA diese Argumente nicht als für die Beurteilung der Begründetheit des Einspruchs der finnischen Aufsichtsbehörde geeignet erachtet.
243. Da der Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde klar aufzeigt, warum eine Änderung des Beschlussentwurfs vorgeschlagen wird und wie diese Änderung zu einer anderen Schlussfolgerung führen würde, ob die geplanten Maßnahmen in Bezug auf WhatsApp Ireland mit der DSGVO übereinstimmen, zeigt er deutlich eine solide und fundierte Argumentation und die Bedeutung der Risiken, die der Beschlussentwurf mit sich bringt.
244. Daher hält der EDSA den Einspruch der **finnischen Aufsichtsbehörde** für **begründet**.
245. In Anbetracht des Einspruchs der finnischen Aufsichtsbehörde und der von WhatsApp Ireland vorgebrachten Argumente ist der EDSA der Ansicht, dass der Einspruch der **finnischen Aufsichtsbehörde**, in dem die Auferlegung von Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 58 Absatz 2 DSGVO gefordert wird, im Sinne von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO **maßgeblich und begründet** ist.

7.4.2 Beurteilung in der Sache

Vorfragen

246. Der EDSA ist der Auffassung, dass der in Unterabschnitt 7.4.1 als maßgeblich und begründet befundene Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde eine Beurteilung dahingehend erfordert, ob der Beschlussentwurf in Bezug auf die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen geändert werden muss. Insbesondere muss der EDSA prüfen, ob die irische Aufsichtsbehörde WhatsApp Ireland anweisen sollte, seine Verarbeitungen mit den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung zu Zwecken des Marketings, der Verbesserung des Dienstes und der Sicherheit, für die sich WhatsApp Ireland auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO berufen hat, in Einklang zu bringen und die Verhängung einer Geldbuße gemäß Artikel 83 DSGVO in Anwendung von Artikel 58 Absatz 2 DSGVO in Betracht zu ziehen.
247. Alle Fragen im Zusammenhang mit der Verhängung von **Geldbußen** werden weiter unten in **Abschnitt 8** behandelt.
248. Was die Frage der Verhängung von Abhilfemaßnahmen in Bezug auf den vermeintlichen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO wegen der Verarbeitung personenbezogener Daten zu **Marketingzwecken** betrifft, die von der finnischen Aufsichtsbehörde aufgeworfen wurde und nicht Teil des Untersuchungsrahmens³⁰⁷ war, ist es angebracht, auf die obige Schlussfolgerung des EDSA in Unterabschnitt 6.1.4.2 zu verweisen, in dem es insbesondere heißt, dass die irische Aufsichtsbehörde angewiesen wird, eine Untersuchung der Verarbeitungen von WhatsApp Ireland im Rahmen des Dienstes einzuleiten, um festzustellen, ob personenbezogene Daten zu Marketingzwecken verarbeitet werden und um festzustellen, ob die einschlägigen Verpflichtungen gemäß DSGVO erfüllt werden. In dieser Situation, in der die Möglichkeit für WhatsApp Ireland, sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Marketingzwecken zu berufen, nicht untersucht wurde, gibt es **keinen Grund, mit der Prüfung der**

²⁷⁹ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Tabelle S. 96, Abschnitt A, Rn. 7.

²⁸⁰ Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, Rn. 18. ³⁰⁷ Beschlussentwurf, Rn. 4.8.

Begründetheit des Einspruchs der finnischen Aufsichtsbehörde fortzuführen, Abhilfemaßnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Marketingzwecken unter unrechtmäßiger Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO zu verhängen.

249. Was hingegen die Frage der Auferlegung von Abhilfemaßnahmen in Bezug auf den vermeintlichen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO für die Verarbeitung zu **anderen Zwecken** betrifft, die im Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde angeführt werden, ist es angebracht, auf die Schlussfolgerung des EDSA zu verweisen, wie oben in Unterabschnitt 4.4.2 aufgeführt, in der insbesondere festgestellt wird, dass WhatsApp Ireland gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO verstoßen hat, indem es die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers unrechtmäßig verarbeitet hat, insbesondere indem es sich in unangemessener Weise auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO berufen hat, um die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers mit Blick auf Verarbeitungsvorgänge zum Zwecke der Verbesserung des Dienstes und für Sicherheitsmerkmale²⁸¹ im Rahmen seiner Nutzungsbedingungen zu verarbeiten. Infolgedessen fährt der EDSA mit der **Prüfung der Begründetheit des Einspruchs** der finnischen Aufsichtsbehörden²⁸² fort und prüft, ob eine Anordnung zur Anpassung der Verarbeitung an die Vorschriften erlassen werden sollte.
250. Bei der Beurteilung der Begründetheit des eingelegten Einspruchs berücksichtigt der EDSA auch die Position von WhatsApp Ireland zu dem Einspruch und die Anträge von WhatsApp Ireland und die Feststellungen in diesem verbindlichen Beschluss.
251. Es ist auch wichtig, den Standpunkt des EDSA in Bezug auf seine **Zuständigkeit** zu klären, der dem Argument von WhatsApp Ireland widerspricht, dass der EDSA nicht befugt sei, die irische Aufsichtsbehörde anzuweisen, spezifische Abhilfemaßnahmen zu ergreifen²⁸³
252. WhatsApp Ireland erklärt: *„Dies geht aus dem Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde hervor, in dem eingeräumt wird, dass es allein Sache der irischen Aufsichtsbehörde ist, zu beschließen, welche Abhilfemaßnahmen angemessen und erforderlich sind, wobei auf die Rechtssache C-311/18 (Schrems II), Rn. 112, verwiesen wird“*.²⁸⁴
253. Der EDSA ist der Ansicht, dass WhatsApp Ireland den Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde missversteht, wenn WhatsApp Ireland feststellt, dass es allein der irischen Aufsichtsbehörde obliege, zu entscheiden, welche Abhilfemaßnahmen angemessen und erforderlich sind, indem es die Randnummer 112 des Urteils des EuGH vom 16. Juli 2020 in der Rechtssache C-311/18, *Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Limited und Maximilian Schrems*, ECLI:EU:C:2020:559, (im Folgenden „C-311/18 Schrems II“) zitiert. Tatsächlich tut die finnische Aufsichtsbehörde nichts dergleichen in ihrem Einspruch: *„Die finnische Aufsichtsbehörde verweist auf das Urteil des EuGH C-311/18, in dem festgestellt wurde, dass die jeweilige Aufsichtsbehörde geeignete Maßnahmen ergreifen muss, um die festgestellten Unzulänglichkeiten zu beheben, wenn sie der Ansicht ist, dass ein Verstoß festgestellt wurde“*²⁸⁵, um ihre Schlussfolgerung zu untermauern, wonach *„WhatsApp sich nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b für alle in seinen Nutzungsbedingungen aufgeführten Verarbeitungsvorgänge berufen kann. Dies führt unweigerlich zu der Schlussfolgerung, dass Abhilfebefugnisse ausgeübt werden müssen, um die Verarbeitungsvorgänge von WhatsApp in Einklang mit der DSGVO zu bringen“*²⁸⁶. Diese Erklärung der finnischen Aufsichtsbehörde scheint also lediglich die Notwendigkeit angemessener Abhilfemaßnahmen zu verstärken.

²⁸¹ Siehe Rn. 90 dieses verbindlichen Beschlusses.

²⁸² Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 36.

²⁸³ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 8.6 bis 8.11.

²⁸⁴ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 8.9.

²⁸⁵ Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 41.

²⁸⁶ Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 40.

254. Darüber hinaus ist WhatsApp Ireland der Auffassung, dass es im alleinigen Ermessen der irischen Aufsichtsbehörde liege, die geeigneten Abhilfemaßnahmen zu bestimmen, falls ein Verstoß festgestellt wird.²⁸⁷
255. WhatsApp Ireland ist der Ansicht, dass es in Fällen, in denen in einem Beschlussentwurf kein Verstoß festgestellt wird und daher keine Abhilfemaßnahmen vorgeschlagen werden, keine Streitigkeit über Abhilfemaßnahmen im Sinne von Artikel 65 DSGVO geben kann. WhatsApp Ireland argumentiert wie folgt: *„Sollte der EDSA einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO feststellen, hat er die Angelegenheit an die Datenschutzkommission als die irische Aufsichtsbehörde zurückzuverweisen, um zu entscheiden, ob geeignete Abhilfemaßnahmen auferlegt werden sollen und wenn ja, wie diese aussehen sollten. Würde der EDSA anders verfahren und die DPC anweisen, eine spezifische Anordnung in dem in einigen Einsprüchen vorgeschlagenen Sinne zu erlassen, würde er seine Befugnisse gemäß Artikel 65 DSGVO überschreiten“*.²⁸⁸
256. WhatsApp Ireland stellt Folgendes fest: *„Es ist Sache der federführenden Aufsichtsbehörde zu entscheiden, welche Abhilfemaßnahmen (wenn überhaupt) anzuordnen sind, und sicherzustellen, dass durch jede Anordnung alle anwendbaren Verfahrensgarantien, einschließlich der nach nationalem Recht vorgesehenen, eingehalten werden und dass sie in Übereinstimmung mit einem ordnungsgemäßen Verfahren und unter Umständen, unter denen dem Verantwortlichen das Recht, gehört zu werden, gewährt wurde, erlassen wird“*.²⁸⁹
257. WhatsApp Ireland führt außerdem Folgendes Argument an: *„Im Rahmen einer Untersuchung, die sich auf die grenzüberschreitende Verarbeitung bezieht, liegt die Befugnis zu bestimmen, welche Maßnahmen im Rahmen der DSGVO angemessen sind, in der alleinigen Zuständigkeit der DPC als irischer Aufsichtsbehörde und nicht in der des EDSA“*.²⁹⁰ WhatsApp Ireland räumt zwar ein, dass *„Artikel 65 Absatz 1 DSGVO dem EDSA die Möglichkeit gibt, begründete Einsprüche zu prüfen, die sich darauf beziehen, ob die von der irischen Aufsichtsbehörde geplanten Abhilfemaßnahmen der DSGVO entsprechen“*, führt jedoch an, dass *„der EDSA nicht befugt ist, präskriptive Anweisungen darüber zu erteilen, welche der Abhilfebefugnisse nach Artikel 58 (wenn überhaupt) ausgeübt werden sollten“*.²⁹¹ WhatsApp Ireland fügt hinzu: *„Wie in den EDSA-Leitlinien 03/2021 zur Anwendung von Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO („Leitlinien zu Artikel 65“) dargelegt, kann der EDSA allenfalls „die irische Aufsichtsbehörde anweisen, die geplante Maßnahme neu zu bewerten und den Beschlussentwurf im Einklang mit dem verbindlichen Beschluss des EDSA zu ändern“*.²⁹²
258. **Nach Auffassung des EDSA** basieren die Ansichten von WhatsApp Ireland auf einer Falschauslegung des „One-Stop-Shop“-Mechanismus der DSGVO und der geteilten Zuständigkeiten der betroffenen Aufsichtsbehörde. Der EDSA stimmt zwar zu, dass die irische Aufsichtsbehörde „der einzige Ansprechpartner“ des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters²⁹³ ist, doch sollte dies nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie in einer Situation, in der die DSGVO von den Aufsichtsbehörden verlangt, gemäß Artikel 60 DSGVO zusammenzuarbeiten, um eine einheitliche Auslegung der Verordnung zu erreichen, „allein zuständig“ ist²⁹⁴. Die Tatsache, dass die irische Aufsichtsbehörde die Behörde sein wird, die letztlich die in Artikel 58 Absatz 2 DSGVO aufgeführten

²⁸⁷ WhatsApp-Anträge nach Artikel 65, Rn. 8.12 bis 8.14.

²⁸⁸ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 8.11.

²⁸⁹ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 8.13.

²⁹⁰ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 8.14.

²⁹¹ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 8.14.

²⁹² Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 8.14.

²⁹³ Artikel 56 Absatz 6 DSGVO.

²⁹⁴ Siehe Artikel 51 Absatz 2, Artikel 60, Artikel 61 Absatz 1 DSGVO und das Urteil des EuGH vom 15. Juni 2021 in der Rechtssache C-645/19, *Facebook Ireland Ltd u.a. gegen Gegevensbeschermingsautoriteit*, ECLI:EU:C:2021:483 (im Folgenden „C-645/19 Facebook Ireland Ltd u.a.“), Rn. 53, 63, 68 und 72.

³²² Absatz 63 und 65 DSGVO.

Abhilfebefugnisse ausüben kann, kann weder die Rolle der betroffenen Aufsichtsbehörden im Rahmen des Verfahrens der gegenseitigen Amtshilfe noch die des EDSA im Rahmen des Kohärenzverfahrens einschränken.³²²

259. Entgegen der Auffassung von WhatsApp Ireland kann das Kohärenzverfahren daher auch genutzt werden, um eine kohärente Anwendung der Abhilfemaßnahmen durch die Aufsichtsbehörden unter Berücksichtigung der in Artikel 58 Absatz 2 DSGVO aufgeführten Befugnisse zu unterstützen, wenn ein maßgeblicher und begründeter Einspruch die im Beschlusssentwurf vorgesehenen Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter oder das Fehlen solcher Maßnahmen in Frage stellt. Insbesondere sollte die betroffene Aufsichtsbehörde, wenn sie einen Einspruch gegen die bestehende oder fehlende Abhilfemaßnahme im Beschlusssentwurf erhebt, angeben, welche Maßnahmen ihrer Auffassung nach von der irischen Aufsichtsbehörde ergriffen und in den endgültigen Beschluss aufgenommen werden sollten.

260. Wie bereits erwähnt, fordert die finnische Aufsichtsbehörde die irische Aufsichtsbehörde auf, abgesehen von der Frage der Geldbußen, die weiter unten in Abschnitt 8 behandelt wird, von ihren Abhilfebefugnissen gemäß Artikel 58 Absatz 2 DSGVO Gebrauch zu machen, indem sie WhatsApp Ireland anweist, die Verarbeitungsvorgänge mit den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung zu Zwecken der Verbesserung des Dienstes und der Sicherheit in Einklang zu bringen, für die sich WhatsApp Ireland auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO beruft.

Die Stellung von WhatsApp Ireland zu den Einsprüchen und die Anträge von Whatsapp Ireland

261. **WhatsApp Ireland** ist der Ansicht, dass „*alle Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit verhängt werden sollten*“ und „*nicht über das hinausgehen sollten, was zur Erreichung des Ziels, die Einhaltung der DSGVO zu gewährleisten, erforderlich ist*“, insbesondere im Einklang mit Erwägungsgrund 129 der DSGVO.²⁹⁵

262. Darüber hinaus argumentiert WhatsApp Ireland, dass „*weder der EDSA noch die DPC eine Abhilfearordnung erlassen können, die eine Rechtsgrundlage vorschreiben würde, auf die sich WhatsApp Ireland stützen muss*“³²⁴.

263. Darüber hinaus erklärt WhatsApp Ireland, dass „*WhatsApp Ireland nur angewiesen werden kann, seine Verarbeitung in Einklang mit den Rechtsvorschriften zu bringen, indem es sicherstellt, dass es eine gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung hat, und dass ihm ein Ermessensspielraum eingeräumt werden muss, wie es diese Übereinstimmung erreicht*“.²⁹⁶

264. Abschließend führt WhatsApp Ireland das folgende Argument an: „*Es gibt keine Grundlage für die Verhängung von Geldbußen*“²⁹⁷ und „*Es wäre unangemessen, unverhältnismäßig und nicht erforderlich, eine Geldbuße zu verhängen*“²⁹⁸, wie von WhatsApp Ireland in Abschnitt 8 weiter ausgeführt wird.

Beurteilung in der Sache durch den EDSA

265. Bei der Prüfung der angemessenen Abhilfemaßnahmen, die anzuwenden sind, wird in **Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d DSGVO** die folgende Abhilfemaßnahme aufgeführt:

²⁹⁵ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 8.15. ³²⁴ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 8.33.

²⁹⁶ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 8.34.

²⁹⁷ C-311/18, *Schrems II*, Rn. 112.

²⁹⁸ C-311/18, *Schrems II*, Rn. 112.

„den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Einklang mit dieser Verordnung zu bringen“.

266. Gemäß Erwägungsgrund 129 DSGVO sollte jede von einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 ergriffene Abhilfemaßnahme *„im Hinblick auf die Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein, wobei die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen sind“*. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, die Abhilfemaßnahmen und die Ausübung von Befugnissen durch die Aufsichtsbehörden auf den jeweiligen Fall zuzuschneiden. Erwägungsgrund 129 DSGVO sieht außerdem vor, dass durch jede Maßnahme *„das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor eine individuelle Maßnahme getroffen wird, die nachteilige Auswirkungen auf diese Person hätte, zu achten ist“*. Bei der Wahl der Maßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass sie im Hinblick auf das angestrebte Ziel keine *„überflüssigen Kosten“* und *„übermäßige[n] Unannehmlichkeiten“* für die Betroffenen verursachen.
267. In **Erwägungsgrund 148 DSGVO** wird auf die Pflicht der Aufsichtsbehörden eingegangen, Abhilfemaßnahmen zu verhängen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen
268. **Der EDSA** erinnert daran, dass die Aufsichtsbehörde zwar bestimmen muss, welche Maßnahmen angemessen und erforderlich sind, und bei dieser Bestimmung alle Umstände der betreffenden Verarbeitung personenbezogener Daten berücksichtigen muss, sie jedoch dennoch verpflichtet ist, ihre Verantwortung für die vollständige Durchsetzung der DSGVO mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen.²⁹⁹
269. Der EDSA stimmt mit der finnischen Aufsichtsbehörde überein, dass *„der Verstoß nicht als geringfügig angesehen werden kann“*.³⁰⁰ Der EDSA weist erneut darauf hin, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung einer der Grundpfeiler des Datenschutzrechts ist, und ist der Ansicht, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne angemessene Rechtsgrundlage eine eindeutige und schwere Verletzung des Grundrechts der betroffenen Personen auf Datenschutz darstellt. Darüber hinaus betrifft der Verstoß im vorliegenden Fall eine große Anzahl von betroffenen Personen³⁰¹ und eine große Menge an personenbezogenen Daten.
270. In der Tat schließt sich der EDSA der Aussage der finnischen Aufsichtsbehörde an, *„wenn die irische Aufsichtsbehörde nicht von ihren jeweiligen Abhilfebefugnissen Gebrauch macht, die Gefahr besteht, dass WhatsApp weiterhin unrechtmäßig personenbezogene Daten unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO“* für Verarbeitungsvorgänge zur Verbesserung des Dienste und die Sicherheit³⁰² verarbeitet und *„die Gefahr besteht, dass WhatsApp weiterhin die Datenschutzgrundsätze untergräbt oder umgeht“*³⁰³. Außerdem würde das Unterlassen einer Abhilfemaßnahme in diesem Fall *„einen gefährlichen Präzedenzfall darstellen, der eine irreführende Botschaft an den Markt und die betroffenen Personen sendet und die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen gefährdet, deren personenbezogene Daten von dem Verantwortlichen verarbeitet werden und werden sollen“*.³³³

²⁹⁹ C-311/18, Schrems II, Rn. 112.

³⁰⁰ Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 43.

³⁰¹ Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 46. *„Der Beschlussentwurf betrifft alle betroffenen Personen im EWR. Daher sind die Folgen der Nichtnutzung der Abhilfebefugnisse gemäß Artikel 58 Absatz 2 der DSGVO enorm“*.

³⁰² Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 37.

³⁰³ Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 37.³³³

Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 45.

271. Infolgedessen hält es der **EDSA für angemessen**, in diesem Fall eine Anordnung zu erlassen, um die **Verarbeitung mit den Vorschriften in Einklang zu bringen** (unbeschadet der zusätzlichen Schlussfolgerungen in Bezug auf die Verhängung von Geldbußen, die weiter unten in Abschnitt 8 zu finden sind).
272. Nach Ansicht des EDSA sollte die Frist für die Befolgung der Anordnung angesichts der möglichen Beeinträchtigung der Rechte der betroffenen Person und der Mittel, die dem Verantwortlichen zur Verfügung stehen, um die Befolgung zu erreichen, angemessen und verhältnismäßig sein.³⁰⁴
273. Schließlich erinnert der EDSA daran, dass die Nichteinhaltung einer von einer Aufsichtsbehörde erlassenen Anordnung relevant ist, da dies mit einer Geldbuße von bis zu 20 000 000 Euro oder, im Falle eines Unternehmens, von bis zu 4 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres gemäß Artikel 83 Absatz 6 DSGVO belegt werden kann und als ein erschwerender Faktor für die Verhängung von Geldbußen betrachtet wird.³⁰⁵ Darüber hinaus können die Aufsichtsbehörden aufgrund ihrer Untersuchungsbefugnisse anordnen, dass ihnen alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung einer ihrer Anordnungen.³³⁶
274. In Anbetracht der obigen Ausführungen **weist der EDSA die irische Aufsichtsbehörde an, in ihrem endgültigen Beschluss anzuordnen, dass WhatsApp Ireland seine Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verbesserung des Dienstes und der Sicherheitsmerkmale im Rahmen seiner Nutzungsbedingungen** gemäß der Schlussfolgerung des EDSA³⁰⁶ innerhalb eines bestimmten Zeitraums³⁰⁷ **mit Artikel 6 Absatz 1 DSGVO in Einklang bringen muss.**

8 ZUR AUFERLEGUNG EINER GELDBUßE

8.1 Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf

275. Die irische Aufsichtsbehörde stellt als federführende Aufsichtsbehörde in dem Beschlussentwurf keinen Verstoß fest, sodass sie keine Abhilfemaßnahmen und insbesondere keine Geldbuße vorsieht. Die irische Aufsichtsbehörde weist darauf hin, dass in der Untersuchung von Amts wegen in Bezug auf die Datenschutzerklärung von WhatsApp Ireland (von der irische Aufsichtsbehörde als „WhatsApp-Transparenzbeschluss“ bezeichnet) Abhilfemaßnahmen und unter anderem eine Geldbuße

³⁰⁴ Der EDSA erinnert an seinen verbindlichen Beschluss 1/2021 vom 28. Juli 2021, in dem der EDSA angerufen wurde, um eine Streitigkeit gemäß Artikel 65 DSGVO beizulegen, die unter anderem die Angemessenheit der in dem fraglichen Beschlussentwurf vorgeschlagenen Frist für die Einhaltung der Vorschriften betraf. Nachdem er die Bedeutung der Erwägungsgründe 129 und 148 DSGVO für die Verhängung von Abhilfemaßnahmen hervorgehoben hatte, berücksichtigte der EDSA die Anzahl der betroffenen Personen und die Bedeutung des Interesses der betroffenen Personen daran, dass die einschlägigen Bestimmungen der DSGVO innerhalb einer kurzen Frist eingehalten werden. Der EDSA nahm zwar auch die von dem Verantwortlichen hervorgehobenen Probleme zur Kenntnis, befand aber in diesem Fall, dass eine Anordnung zur Einhaltung der Vorschriften mit einer Frist von drei Monaten angesichts des Verstoßes sowie der Art des Unternehmens, seiner Größe und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel (einschließlich u. a. finanzieller Mittel, aber auch juristischer Fachkenntnisse) nicht als unverhältnismäßig angesehen werden kann. Daher wies der EDSA die federführende Aufsichtsbehörde an, den Beschlussentwurf dahingehend zu ändern, dass die Frist für die Erfüllung der Anforderungen von sechs Monaten auf drei Monate verkürzt wird. Verbindlicher Beschluss 1/2021 des EDSA, Rn. 254 - 263.

³⁰⁵ Artikel 83 Absatz 2
Buchstabe i DSGVO.³³⁶

Artikel 58 Absatz 1
DSGVO.

³⁰⁶ Wie oben in Unterabschnitt 4.4.2 festgestellt.

³⁰⁷ Siehe Fußnote 334 zu Rn. 272.

vorgesehen sind.³⁰⁸ Wie die irische Aufsichtsbehörde außerdem klarstellte, sind keine weiteren Untersuchungen oder Feststellungen erforderlich, da die in der letztgenannten Untersuchung aufgeworfenen Fragen mit dem vorliegenden Fall übereinstimmen.

8.2 Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche

276. Die Aufsichtsbehörden Frankreichs, Norwegens, Deutschlands und Italiens beanstanden die Untätigkeit der irischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf einen oder mehrere spezifische Verstöße, die ihrer Ansicht nach hätten festgestellt werden müssen, und fordern die irische Aufsichtsbehörde auf, in Bezug auf diese Verstöße eine **Geldbuße zu verhängen**.
277. Die französische Aufsichtsbehörde beanstandet, dass die irische Aufsichtsbehörde in ihrem Beschlussentwurf keine Geldbuße verhängt hat. Da nach Ansicht der französischen Aufsichtsbehörde ein Verstoß gegen Artikel 6 DSGVO vorliegt, der angesichts des schwerwiegenden Charakters dieses Verstoßes zur Verhängung einer Geldbuße führen sollte. Sollten weitere Verstöße in Bezug auf die Verarbeitung im Zusammenhang mit verhaltensbasierter Werbung, der Bereitstellung von Metriken an Dritte und der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten festgestellt werden, sollten diese von der irischen Aufsichtsbehörde bei der Festlegung der Höhe der Geldbuße berücksichtigt werden.³⁰⁹ Die französische Aufsichtsbehörde fordert daher die irische Aufsichtsbehörde auf, eine Geldbuße zu verhängen.
278. Die Aufsichtsbehörden Norwegens und Deutschlands machen außerdem geltend, dass die irische Aufsichtsbehörde konkrete Abhilfemaßnahmen gegen WhatsApp Ireland in Bezug auf den zusätzlichen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO oder Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO ergreifen sollte, einschließlich der Verhängung einer Geldbuße.³¹⁰
279. Die italienische Aufsichtsbehörde argumentiert, dass nach der Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO sowie gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c DSGVO³¹¹ eine Geldbuße verhängt werden sollte³⁴³. Die italienische Aufsichtsbehörde argumentiert, dass WhatsApp Ireland den allgemeinen Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO nicht gewahrt hat, der nach Ansicht der italienischen Aufsichtsbehörde andere Anforderungen als die spezifischen Anforderungen an die Transparenz beinhaltet. Darüber hinaus stellt die italienische Aufsichtsbehörde fest, dass ein zusätzlicher Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c DSGVO vorliegt, weil WhatsApp Ireland die Grundsätze der Zweckbindung und der Datenminimierung nicht beachtet hat. Die italienische Aufsichtsbehörde fordert, dass für diese zusätzlichen Verstöße eine Geldbuße verhängt wird.
280. Darüber hinaus betrachtet der EDSA das Ersuchen der finnischen Aufsichtsbehörde, die Verhängung einer Geldbuße in Erwägung zu ziehen, wie oben in Unterabschnitt 7.2 zusammengefasst, nicht als

³⁰⁸ Beschlussentwurf, Rn. 5.9.

³⁰⁹ Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 53.

³¹⁰ Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, Rn. 9, Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde, Rn. 8.

³¹¹ Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 10.

³⁴³ Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 8.

separaten Einspruch, sondern vielmehr als mögliches Ergebnis der Ausübung der Abhilfebefugnisse der irischen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 DSGVO.³¹²

8.3 Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen

281. Die irische Aufsichtsbehörde stellt in ihrer Sammelantwort fest, dass sie davon überzeugt ist, dass der Umfang der Untersuchung angemessen ist und sich aus der Beschwerde keine Frage eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ergibt, weshalb die irische Aufsichtsbehörde ihre Abhilfebefugnisse nicht ausüben und den jeweiligen Einsprüchen nicht nachgehen werde.³⁴⁵

8.4 Analyse des EDSA

8.4.1 Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche

Die Einsprüche der Aufsichtsbehörden Frankreichs, Norwegens, Deutschlands und Italiens betreffen die Frage, „ob die im Beschlussentwurf vorgesehene Maßnahme mit der DSGVO vereinbar ist“.³¹³

282. Zusätzlich zu dem Hauptargument, das gegen alle Einsprüche der betroffenen Aufsichtsbehörden³¹⁴ vorgebracht wurde, sowie zu den Argumenten gegen die Einsprüche bezüglich Artikel 6 Absatz 1 DSGVO dieser betroffenen Aufsichtsbehörden, bringt WhatsApp Ireland zusätzliche Argumente vor, warum es diese für nicht maßgeblich und/oder begründet hält. Im Wesentlichen argumentiert WhatsApp Ireland, dass es auf jeden Fall keine Grundlage für die Feststellung gibt, dass WhatsApp Ireland gegen Artikel 6 Absatz 1, Artikel 9 und/oder Artikel 5 DSGVO verstoßen habe, da die tatsächliche Verarbeitung im Rahmen der Untersuchung durch die irische Aufsichtsbehörde nicht untersucht oder bewertet worden sei.³¹⁵ Darüber hinaus vertritt WhatsApp Ireland die Auffassung, dass die Verhängung einer Geldbuße in Bezug auf neue Feststellungen von Verstößen das Recht von WhatsApp Ireland, gehört zu werden, und seine Verteidigungsrechte verletzen würde.³¹⁶ Darüber hinaus weist WhatsApp Ireland darauf hin, dass die Befugnis zur Verhängung einer Geldbuße nach der DSGVO in der alleinigen Zuständigkeit der irischen Aufsichtsbehörde liege und dass der EDSA nicht befugt sei, Einsprüche zu prüfen, die sich ausschließlich gegen die Höhe einer Geldbuße oder die mögliche Anweisung zur Verhängung einer Geldbuße richten.³¹⁷
283. WhatsApp Ireland ist der Ansicht, dass der Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde nicht als maßgeblich angesehen werden könne, da er von einem anderen Einspruch abhängt, den WhatsApp Ireland als „einen unzutreffenden Vorwurf eines Verstoßes gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO“ betrachte.³¹⁸ WhatsApp Ireland hält den Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde auch nicht für ausreichend begründet, was die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen betrifft, die bei der federführende Aufsichtsbehörde liege, und ist der Ansicht, dass die französische Aufsichtsbehörde

³¹² Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 43 bis 46. ³⁴⁵ Sammelantwort, Rn. 78.

³¹³ Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, Rn. 32.

³¹⁴ WhatsApp Ireland argumentiert dahingehend, dass diese „Angelegenheiten [...] außerhalb des festgelegten Untersuchungsrahmen liegen und diese Einsprüche daher nicht maßgeblich sind und die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 nicht erfüllen“. Dementsprechend ist der EDSA nicht befugt, in die inhaltliche Prüfung des Gegenstands dieser Einsprüche einzutreten oder die Datenschutzkommission anzuweisen, weitere Verstöße gegen die DSGVO festzustellen“ (Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 7.3). Der EDSA teilt diese Auffassung aus den oben erläuterten Gründen nicht. Siehe Abschnitt 4.4.1.

³¹⁵ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 7.5.

³¹⁶ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 7.4.

³¹⁷ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 7.9.

³¹⁸ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Anhang 1, S. 82.

„keine direkten, wesentlichen oder plausiblen Risiken nennt, die durch die Anwendung von Artikel 83 Absatz 3 DSGVO verhindert werden könnten“. ³¹⁹ Was die Einsprüche der Aufsichtsbehörden Deutschlands und Norwegens gegen die Verhängung einer Geldbuße betrifft, so bringt WhatsApp Ireland neben den bereits wiedergegebenen allgemeinen Aussagen keine Argumente in Bezug die Anforderungen der „Maßgeblichkeit und Begründetheit“ vor.

284. Der EDSA geht davon aus, dass die **französische Aufsichtsbehörde** mit einem bestimmten Teil des Beschlussentwurfs der irischen Aufsichtsbehörde nicht einverstanden ist, nämlich mit dem Fehlen einer Geldbuße wegen des Verstoßes gegen Artikel 6 DSGVO. Die französische Aufsichtsbehörde fügt hinzu, dass, falls nach weiteren Untersuchungen der irischen Aufsichtsbehörde weitere Verstöße festgestellt würden, diese bei der Bewertung der Geldbuße und der Bemessung ihrer Höhe berücksichtigt werden sollten. ³²⁰ Daher hält der EDSA den Einspruch für **maßgeblich**.
285. Die französische Aufsichtsbehörde argumentiert ferner dahingehend, dass das Fehlen einer Geldbuße im Widerspruch zur Bedeutung der vorliegenden Fragestellungen, der Art der Verarbeitung und der Größe des Verantwortlichen steht. ³²¹ Nach Ansicht der französischen Aufsichtsbehörde würde die Nichtverhängung einer Geldbuße eindeutig die Rechte, Freiheiten und Garantien der betroffenen Personen beeinträchtigen und außerdem die Abhilfebefugnisse der Behörden und damit ihre Fähigkeit, die wirksame Einhaltung des Schutzes der personenbezogenen Daten von in Europa ansässigen Personen sicherzustellen, einschränken. ³²² Daher ist der EDSA der Ansicht, dass der Einspruch begründet ist und die Bedeutung der Risiken, die der Beschlussentwurf mit sich bringt, klar aufzeigt.

286. Der EDSA erinnert daran, dass die **Aufsichtsbehörden Norwegens und Deutschlands** argumentieren, dass WhatsApp Ireland sich bei der angegebenen Datenverarbeitung nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO berufen könne und die irische Aufsichtsbehörde ihre Abhilfebefugnisse ausüben und eine Geldbuße verhängen sollte. ³²³ Würde man diesen Einsprüchen folgen, käme man zu einer anderen Schlussfolgerung hinsichtlich der möglichen Verhängung einer Geldbuße. Infolgedessen hält der EDSA die Einsprüche für **maßgeblich** und betrachtet sie als Überlegungen dazu, wie die irische Aufsichtsbehörde ihrer Ansicht nach „die verbindliche(n) Anweisung(en), wie sie in dem Beschluss des EDSA dargelegt sind, in vollem Umfang umsetzen sollte. ³²⁴ Der EDSA stellt fest, dass der Einspruch konkret ist, was die vorgeschlagene Änderung angeht. Er nimmt jedoch zur Kenntnis, dass sich die Bewertung der Risiken des Beschlussentwurfs durch die Aufsichtsbehörden Norwegens und Deutschlands auf die Auslegung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO durch die irische Aufsichtsbehörde und nicht ausreichend auf die fehlende Verhängung einer Geldbuße bezieht. Daher ist der EDSA der Ansicht, dass dieser Aspekt der Einsprüche der Aufsichtsbehörden Norwegens und Deutschland nicht den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO entspricht und diese daher **nicht ausreichend begründet sind**. ³⁵⁸

³¹⁹ Anträge von Meta Ireland nach Artikel 65, Anhang 1, S. 82 und 83.

³²⁰ Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 53.

³²¹ Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 56.

³²² Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 56 und 57.

³²³ Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 8 und 9, Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde, S. 8.

³²⁴ Leitlinien zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO, Rn. 50. ³⁵⁸ Siehe auch Abschnitt 4.4.1 dieses verbindlichen Beschlusses. ³⁵⁹ Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 8-10.

287. In Anbetracht des Vorstehenden ist der EDSA der Ansicht, dass der Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, mit dem die Verhängung einer Geldbuße gefordert wird, gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO **maßgeblich** und **begründet** ist.
288. Hinsichtlich des Einspruchs der italienischen Aufsichtsbehörde gegen die Verhängung einer Geldbuße wegen des vermeintlichen Verstoßes gegen den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a verankerten Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben stellt der EDSA fest, dass dieser Einspruch im Zusammenhang mit dem Inhalt des Beschlussentwurfs steht, da er die Verhängung einer Abhilfemaßnahme für einen zusätzlichen Verstoß betrifft, der als Folge der Berücksichtigung der im Einspruch vorgebrachten Feststellung festgestellt werden würde. Der Beschluss über die Begründetheit der Forderung, Abhilfemaßnahmen für einen vorgeschlagenen zusätzlichen Verstoß zu ergreifen, wird natürlich vom Beschluss des EDSA dazu beeinflusst, ob er die irische Aufsichtsbehörde anweist, einen zusätzlichen Verstoß aufzunehmen.
289. Sollte dem Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde gefolgt werden, so würde dies zu einer anderen Schlussfolgerung hinsichtlich der auferlegten Abhilfemaßnahmen führen.³⁵⁹ Daher hält der EDSA die von der italienischen Aufsichtsbehörde vorgebrachten Einsprüche für **maßgeblich**.
290. WhatsApp Ireland argumentiert, dass der Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde nicht detailliert genug ist und dass es nicht möglich ist, die rechtlichen Argumente zu erkennen, die die italienische Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Geldbuße vorbringen möchte.³²⁵ Der EDSA ist der Ansicht, dass die italienische Aufsichtsbehörde angemessen argumentiert, warum sie eine Änderung des Beschlussentwurfs vorschlägt und inwiefern dies zu einer anderen Schlussfolgerung in Bezug auf die verhängte Geldbuße führt.³²⁶
291. WhatsApp Ireland macht geltend, dass der Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde das Risiko, das der Beschlussentwurf darstellt, nicht wie erforderlich aufzeige, und weist damit die Bedenken der italienischen Aufsichtsbehörde bezüglich des Präzedenzfalls zurück, den der Beschlussentwurf schaffe.³²⁷
292. Der EDSA ist der Ansicht, dass die italienische Aufsichtsbehörde eine nachteilige Auswirkung auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen befürchtet, wenn der Beschlussentwurf unverändert bliebe, indem sie darauf hinweist, dass das hohe Schutzniveau nicht gewährleistet wäre³⁶³, das in der EU für die Rechte und Interessen der Personen gilt.
293. Daher hält der EDSA den Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde bezüglich der Verhängung einer Geldbuße für den vermeintlichen zusätzlichen Verstoß gegen den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO verankerten Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben für **begründet**.

294. Der EDSA verweist auf seine Analyse der Frage, ob der von der italienischen Aufsichtsbehörde erhobene Einspruch in Bezug auf die vorgeschlagenen behaupteten zusätzlichen Verstöße gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO die in Artikel 4

³²⁵ Anträge von Meta Ireland nach Artikel 65, Anhang 1, S. 108-109.

³²⁶ Die italienische Aufsichtsbehörde argumentiert, dass die Feststellung eines solchen Verstoßes „zur Verhängung der entsprechenden Geldbuße gemäß Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe a DSGVO führen sollte“, wobei sie das Erfordernis hinzufügt, dass jede Geldbuße verhältnismäßig und abschreckend sein sollte, und mit der Schwere des Verstoßes argumentiert (vgl. Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 10).

³²⁷ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Anhang 1, S. 109. ³⁶³ Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 10.

Absatz 24 DSGVO festgelegten Anforderungen erfüllt (siehe Abschnitt 5.4.1 oben). Da der EDSA zu dem Schluss gekommen ist, dass dieser Einspruch nicht maßgeblich und begründet ist, muss er diesen verbundenen Einspruch nicht weiter prüfen.

295. Im Hinblick auf den Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde verweist der EDSA auf die Analyse in Unterabschnitt Rn. 7.4.1 und 8.2 dieses verbindlichen Beschlusses.

8.4.2 Beurteilung in der Sache

296. Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO erlässt der EDSA einen verbindlichen Beschluss in Bezug auf alle Angelegenheiten, die Gegenstand eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs sind, insbesondere in Bezug auf die Frage, ob die geplante Maßnahme in Bezug auf den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit der DSGVO steht.
297. In Bezug auf die Zwecke oder Datenkategorien der Verarbeitung, die von der französischen Aufsichtsbehörde angesprochen wurden und die nicht Teil der Untersuchung waren, ist es angebracht, auf die Schlussfolgerung des EDSA zu verweisen, die oben in Unterabschnitt 6.1.4.2 dargelegt ist, in der die irische Aufsichtsbehörde angewiesen wird, weitere Untersuchungen einzuleiten.
298. In Bezug auf den in Unterabschnitt 8.2 erwähnten und in Abschnitt 7 analysierten Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde erinnert der EDSA erneut daran, dass er ihn nur zur Kenntnis nimmt, da er nicht als eigenständiger Einspruch, sondern als mögliches Ergebnis der Ausübung der Abhilfebefugnisse der irischen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 DSGVO angesehen wird.
299. Bei der Beurteilung der Begründetheit der eingelegten Einsprüche berücksichtigt der EDSA auch die Position von WhatsApp Ireland zu dem Einspruch und die Anträge von WhatsApp Ireland.
300. WhatsApp Ireland ist der Ansicht, dass es im alleinigen Ermessen der federführenden Aufsichtsbehörde liege, eine Geldbuße zu verhängen. WhatsApp Ireland argumentiert dahingehend, dass im Zusammenhang mit einer Angelegenheit, die die grenzüberschreitende Verarbeitung betrifft, die Befugnis zur Verhängung einer Geldbuße gemäß DSGVO in der alleinigen Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde und nicht der betroffenen Aufsichtsbehörden oder des EDSA liege. Darüber hinaus argumentiert WhatsApp Ireland dahingehend, dass die DSGVO dem EDSA keine Befugnis verleihe, Einsprüche zu prüfen, die sich ausschließlich gegen die Höhe einer Geldbuße richten, und dass der EDSA keine Anweisungen dazu geben dürfe, ob eine Geldbuße zu verhängen ist oder wie hoch sie sein soll.³²⁸
301. Nach Auffassung des EDSA basieren die Ansichten von WhatsApp Ireland auf einer Falschauslegung des „One-Stop-Shop“-Mechanismus der DSGVO und der geteilten Zuständigkeiten der betroffenen Aufsichtsbehörde. Die EDSA antwortet auf das Argument von WhatsApp Ireland, dass es im alleinigen Ermessen der federführenden Aufsichtsbehörde liege, die geeigneten Abhilfemaßnahmen im Falle der Feststellung eines Verstoßes festzulegen (siehe Abschnitt 7, Rn. 258 und 259).
302. Der EDSA stimmt zwar zu, dass die federführende Aufsichtsbehörde „der einzige Ansprechpartner“ des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters³²⁹ ist, doch sollte dies nicht so ausgelegt werden, dass sie in einer Situation „allein zuständig“ ist, in der die DSGVO von den Aufsichtsbehörden verlangt, gemäß Artikel 60 DSGVO zusammenzuarbeiten, um eine einheitliche Auslegung der Verordnung zu erreichen³³⁰. Die Tatsache, dass die federführende Aufsichtsbehörde die Behörde sein wird, die letztlich die in Artikel 58 Absatz 2 DSGVO aufgeführten Abhilfebefugnisse ausüben kann, kann weder

³²⁸ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Rn. 7.9.

³²⁹ Artikel 56 Absatz 6 DSGVO.

³³⁰ Siehe DSGVO Artikel 51 Absatz 2, Artikel 60, Artikel 61 Absatz 1 und C-645/19 *Facebook Ireland Ltd u.a.*, Rn. 53, 63, 68 und 72.

die Rolle der betroffenen Aufsichtsbehörden im Rahmen des Verfahrens der gegenseitigen Amtshilfe noch die des EDSA im Rahmen des Kohärenzverfahrens einschränken.³³¹

303. Entgegen der Auffassung von WhatsApp Ireland kann das Kohärenzverfahren daher auch genutzt werden, um eine kohärente Anwendung der Abhilfemaßnahmen durch die Aufsichtsbehörden unter Berücksichtigung der in Artikel 58 Absatz 2 DSGVO aufgeführten Befugnisse zu unterstützen, wenn ein maßgeblich und begründeter Einspruch die im Beschlussentwurf vorgesehenen Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen / Auftragsverarbeiter oder das Fehlen solcher Maßnahmen in Frage stellt.³³² Insbesondere sollte die betroffene Aufsichtsbehörde, wenn sie einen Einspruch gegen die bestehende oder fehlende Abhilfemaßnahme, wie eine Geldbuße, im Beschlussentwurf erhebt, angeben, welche Maßnahmen ihrer Auffassung nach von der federführenden Aufsichtsbehörde ergriffen und in den endgültigen Beschluss aufgenommen werden sollten.³³³

8.4.2.1.1 Bewertung der Frage, ob eine Geldbuße wegen des Verstoßes gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO verhängt werden sollte

304. Der EDSA ist der Auffassung, dass der in diesem Unterabschnitt als maßgeblich und begründet befundene Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde eine Beurteilung dahingehend erforderlich macht, ob der Beschlussentwurf in Bezug auf die fehlenden vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen geändert werden muss. Genauer gesagt muss der EDSA die Forderung bezüglich der Verhängung einer Geldbuße für die Verstöße prüfen, die von der federführenden Aufsichtsbehörde gemäß dieses verbindlichen Beschlusses festgestellt werden sollten. Der EDSA erinnert an seine in diesem verbindlichen Beschluss formulierte Schlussfolgerung über den Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO.³³⁴
305. Der EDSA teilt die Auffassung, dass der Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Umstände getroffen werden muss und nicht automatisch erfolgt.³³⁵ Der EDSA erinnert jedoch daran, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden, wenn ein Verstoß gegen die Verordnung festgestellt wurde, verpflichtet sind angemessen zu reagieren, um diesen Verstoß gemäß den ihnen in Artikel 58 Absatz 2 DSGVO³⁷² zur Verfügung stehenden Mitteln zu beheben, wozu auch die mögliche Verhängung einer Geldbuße gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe i DSGVO³⁷³ gehört.

³³¹ Artikel 63 und 65 DSGVO.

³³² Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, Rn. 7. Die Einsprüche können sich sowohl auf vorhandene als auch auf fehlende Elemente im Beschlussentwurf beziehen.

³³³ Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, Rn. 29 und 33.

³³⁴ Siehe Rn. 4.4.2 dieses verbindlichen Beschlusses.

³³⁵ Siehe Leitlinien für die Anwendung und Festsetzung von Geldbußen der Artikel-29-Datenschutzgruppe, S. 6: „Geldbußen [sollten] der Art, der Schwere und den Folgen des Verstoßes angemessen sein, und die Aufsichtsbehörden müssen alle Aspekte des Sachverhalts in kohärenter und objektiv gerechtfertigter Weise bewerten. Was im Einzelfall als wirksam, verhältnismäßig und abschreckend betrachtet wird, hängt auch vom Ziel der Abhilfemaßnahme ab, das heißt davon, ob mit ihr die Verletzung der Bestimmungen behoben oder rechtswidriges Verhalten bestraft werden soll (oder beides), S. 7 („Die Verordnung schreibt vor, dass jeder Einzelfall individuell bewertet werden muss“; „Geldbußen sind ein wichtiges Instrument, von dem die Aufsichtsbehörden unter angemessenen Umständen Gebrauch machen sollten“. Die Aufsichtsbehörden sind dazu angehalten, bei der Anwendung von Abhilfemaßnahmen einem überlegten und ausgewogenen Ansatz zu folgen, durch den eine wirksame und abschreckende, aber auch verhältnismäßige Reaktion auf den Verstoß erreicht wird. Es geht darum, Geldbußen weder als letztes Mittel zu betrachten noch vor ihrer Verhängung zurückzuschrecken, sie aber auch nicht derart zu nutzen, dass ihre Wirksamkeit als Instrument eingeschränkt wird.“).

306. Wie bereits erwähnt, kann das Kohärenzverfahren auch genutzt werden, um eine kohärente Anwendung von Geldbußen zu fördern³⁷⁴: Wenn ein maßgeblicher und begründeter Einspruch Mängel in der Begründung aufzeigt, die zur Verhängung der betreffenden Geldbuße geführt haben (oder natürlich zum Fehlen einer Geldbuße), kann der EDSA die federführende Aufsichtsbehörde anweisen, eine neue Bewertung der Erforderlichkeit einer Geldbuße oder der Berechnung einer vorgeschlagenen Geldbuße vorzunehmen.³⁷⁵
307. Der EDSA möchte erneut daran erinnern, dass die Aufsichtsbehörde zwar bestimmen muss, welche Maßnahmen angemessen und erforderlich sind, und bei dieser Bestimmung alle Umstände der betreffenden Verarbeitung personenbezogener Daten berücksichtigen muss, sie ist jedoch dennoch verpflichtet, ihre Verantwortung für die vollständige Durchsetzung der DSGVO mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen.³⁷⁶ In Erwägungsgrund 148 DSGVO wird auf die Pflicht der Aufsichtsbehörden eingegangen, Abhilfemaßnahmen zu verhängen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen.³⁷⁷
308. In Bezug auf die Verhängung einer Geldbuße erinnert der EDSA an die Anforderungen von Artikel 83 Absatz 1 DSGVO sowie daran, dass die Elemente von Artikel 83 Absatz 2 DSGVO gebührend berücksichtigt werden müssen.
309. Wie bereits festgestellt, geht der EDSA davon aus, dass die **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung** einer der Grundpfeiler des Datenschutzrechts ist, und dass die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne angemessene Rechtsgrundlage eine eindeutige und schwere Verletzung des Grundrechts der betroffenen Personen auf Datenschutz darstellt.³⁷⁸ Der EDSA stimmt daher mit der französischen Aufsichtsbehörde darin überein, dass der festgestellte Verstoß als schwerwiegend zu betrachten ist.³⁷⁹
- Darüber hinaus ist der EDSA der Ansicht, dass der fragliche Verstoß die Verarbeitung personenbezogener Daten einer erheblichen **Anzahl von Personen in einem grenzüberschreitenden Rahmen** betrifft und dass die Auswirkungen auf diese Personen berücksichtigt werden müssen.³⁸⁰
310. Der EDSA betont, dass die besonderen Umstände des jeweiligen Falles berücksichtigt werden müssen. Solche Umstände beziehen sich nicht nur auf die spezifischen Elemente des Verstoßes, sondern auch auf die des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters, der den Verstoß begangen hat, nämlich seine Größe und finanzielle Lage.³⁸¹
311. Auch wenn sich der **Schaden** nur sehr schwer in Geldwert ausdrücken lässt, ist es doch so, dass die betroffenen Personen Gegenstand einer Datenverarbeitung waren, die nicht hätte stattfinden dürfen

³⁷² C-311/18, *Schrems II*, Rn. 111.

³⁷³ Siehe auch Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 43.

³⁷⁴ Erwägungsgrund 150 DSGVO.

³⁷⁵ Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, Rn. 34.

³⁷⁶ C-311/18, *Schrems II*, Rn. 112.

³⁷⁷ In Erwägungsgrund 148 heißt es beispielsweise: „Im Falle eines geringfügigeren Verstoßes oder falls voraussichtlich zu verhängende Geldbuße eine unverhältnismäßige Belastung für eine natürliche Person bewirken würde, kann anstelle einer Geldbuße eine Verwarnung erteilt werden“. Der EDSA bestätigte Folgendes „die in diesem Erwägungsgrund enthaltenen Hinweise für die Verhängung von Abhilfemaßnahmen [können] im Allgemeinen und für die Wahl der geeigneten und dem begangenen Verstoß angemessenen Kombination von Abhilfemaßnahmen von Bedeutung sein“. Verbindlicher Beschluss 1/2021 des EDSA, Rn. 256.

³⁷⁸ Artikel 8 Absatz 2 der EU-Charta.

³⁷⁹ Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 56.

³⁸⁰ Siehe Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen, Rn. 54.

³⁸¹ Zum Umsatz siehe die Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen, Rn. 49 sowie den Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 56.

(da Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO ungerechtfertigter Weise als Rechtsgrundlage herangezogen wurde, wie in Abschnitt 4.4.2 dargelegt). Die gegenständliche Datenverarbeitung umfasst Entscheidungen über Informationen, Gegenstand derer die betroffenen Personen sind oder von deren Erhalt sie ausgeschlossen sind. Der EDSA erinnert daran, dass in Erwägungsgrund 75 der DSGVO ein immaterieller Schaden ausdrücklich als maßgeblich angesehen wird und dass ein solcher Schaden aus Situationen resultieren kann, „wenn die betroffenen Personen um ihre Rechte und Freiheiten gebracht oder daran gehindert werden, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren“. In Anbetracht der Art und Schwere des Verstoßes gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO ist das Risiko eines Schadens für die betroffenen Personen unter solchen Umständen mit der Feststellung des Verstoßes selbst gleichzusetzen.

312. In Anbetracht der **Art und Schwere des Verstoßes** spricht nach Ansicht des EDSA gemäß Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO, wie in den vorstehenden Absätzen dargelegt, bereits die Kombination der genannten Faktoren eindeutig **für die Verhängung einer Geldbuße**.

313. Für Verhaltensweisen, die gegen die Datenschutzvorschriften verstoßen, sieht die DSGVO keine Mindeststrafe vor. Vielmehr sieht die DSGVO in Artikel 83 Absätze 4-6 DSGVO lediglich Höchstbeträge vor, in denen mehrere verschiedene Verhaltensweisen zusammengefasst sind. Eine Geldbuße kann letztlich nur durch Abwägung aller in Artikel 83 Absatz 2 Buchstaben a bis j DSGVO ausdrücklich genannten und für den Fall maßgeblichen Elemente und aller anderen maßgeblichen Elemente berechnet werden, auch wenn nicht ausdrücklich in den genannten Bestimmungen aufgeführt (da Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO die gebührende Berücksichtigung jeglicher anderer zutreffender Umstände vorschreibt). Schließlich muss die endgültige Höhe der Geldbuße, die sich aus dieser Bewertung ergibt, in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein (Artikel 83 Absatz 1 DSGVO). Bei jeder verhängten Geldbuße müssen alle diese Parameter hinreichend berücksichtigt werden und es darf zugleich auch die in Artikel 83 Absätze 4 bis 6 DSGVO vorgesehene Höchstgrenze nicht überschritten werden.³³⁶

314. In Anbetracht der obigen Ausführungen **weist der EDSA die irische Aufsichtsbehörde an**, eine Geldbuße zu verhängen, die den Kriterien von Artikel 83 Absatz 2 DSGVO entspricht und sicherstellt, dass sie gemäß Artikel 83 Absatz 1 DSGVO wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist, und zwar in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen des EDSA, d. h. dem festgestellten Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO.

8.4.2.1.2 [Bewertung der Frage, ob eine Geldbuße wegen des Verstoßes gegen den in Artikel 5 Absatz 1 DSGVO vorgesehenen Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben verhängt werden sollte](#)

315. Der EDSA erinnert an seine Schlussfolgerung in diesem verbindlichen Beschluss über den Verstoß von WhatsApp Ireland gegen den Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO³³⁷ und daran, dass in dem von der italienischen Aufsichtsbehörde erhobenen Einspruch, der für maßgeblich und begründet befunden wird, die irische Aufsichtsbehörde aufgefordert wird, ihre Befugnis zur Verhängung einer Geldbuße auszuüben³³⁸.

316. Der EDSA nimmt den Standpunkt von WhatsApp Ireland zur Kenntnis, wonach der Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde nicht maßgeblich und begründet³³⁹ ist, und stellt außerdem fest, dass

³³⁶ Siehe Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen, Rn. 16.

³³⁷ Siehe Abschnitt 5.4.2 dieses verbindlichen Beschlusses.

³³⁸ Rn. 289-293 dieses verbindlichen Beschlusses.

³³⁹ Rn. 138 dieses verbindlichen Beschlusses.

WhatsApp Ireland die Verhängung einer Geldbuße für unangemessen, eindeutig unverhältnismäßig und nicht erforderlich hält³⁴⁰.

317. Der EDSA erinnert daran, dass er die Auffassung teilt, dass der Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Umstände getroffen werden muss und nicht automatisch erfolgt³⁴¹ und dass die besonderen Umstände des Falls berücksichtigt werden müssen.
318. Wie bereits festgestellt, hat der Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO eine eigenständige Bedeutung, obwohl er untrennbar mit den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit und Transparenz gemäß derselben Bestimmung verbunden ist.³⁴²
319. In Anbetracht der Feststellungen des EDSA in Abschnitt 5.4.2, wonach WhatsApp Ireland wesentliche Anforderungen des Grundsatzes der Verarbeitung nach Treu und Glauben nicht erfüllt hat, bekräftigt der EDSA seine Auffassung, dass WhatsApp Ireland gegen den Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO verstoßen hat, und stimmt mit der italienischen Aufsichtsbehörde darin überein, dass dieser Verstoß von der irischen Aufsichtsbehörde bei der Berechnung der Höhe der nach Abschluss dieser Untersuchung zu verhängenden Geldbuße angemessen berücksichtigt werden sollte.
320. Daher weist der EDSA die irische Aufsichtsbehörde an, bei der Festsetzung der Geldbuße für den Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO den Verstoß von WhatsApp Ireland gegen den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO verankerten Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben, wie oben dargelegt, zu berücksichtigen. Sollte die irische Aufsichtsbehörde jedoch der Auffassung sein, dass eine zusätzliche Geldbuße für den Verstoß gegen den Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben eine angemessene Abhilfemaßnahme darstellt, fordert der EDSA die irische Aufsichtsbehörde auf, dies in ihren endgültigen Beschluss aufzunehmen. In jedem Fall muss die irische Aufsichtsbehörde die in Artikel 83 Absatz 2 DSGVO vorgesehenen Kriterien berücksichtigen und sicherstellen, dass sie im Einklang mit Artikel 83 Absatz 1 DSGVO wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

9 VERBINDLICHER BESCHLUSS

321. In Anbetracht des Vorstehenden und in Übereinstimmung mit der Aufgabe des EDSA gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe t DSGVO, verbindliche Beschlüsse gemäß Artikel 65 DSGVO zu erlassen, erlässt der Ausschuss den folgenden verbindlichen Beschluss gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO:
322. Der EDSA richtet diesen verbindlichen Beschluss gemäß Artikel 65 Absatz 2 DSGVO an die federführende Aufsichtsbehörde in diesem Fall (die irische Aufsichtsbehörde) und an alle betroffenen Aufsichtsbehörden.
323. *Zu den Einsprüchen bezüglich der Frage, ob die federführende Aufsichtsbehörde einen Verstoß aufgrund einer fehlenden geeigneten Rechtsgrundlage hätte feststellen müssen*
1. Der EDSA beschließt, dass die Einsprüche der deutschen, finnischen, französischen, niederländischen und norwegischen Aufsichtsbehörden in Bezug auf das Heranziehen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO durch WhatsApp Ireland die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO erfüllen.
 2. Der EDSA stellt fest, dass WhatsApp Ireland sich unangemessen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO berufen hat, um die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers zum

³⁴⁰ Anträge von WhatsApp Ireland nach Artikel 65, Anhang 1, S. 109.

³⁴¹ Siehe Rn. 305 dieses verbindlichen Beschlusses.

³⁴² Siehe Rn. 147-149 dieses verbindlichen Beschlusses.

Zwecke der Verbesserung des Dienstes und der Sicherheitsfunktionen im Rahmen seiner Nutzungsbedingungen zu verarbeiten, und dass es daher keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten gibt. WhatsApp Ireland hat folglich durch die unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO verstoßen.

3. Der EDSA weist die irische Aufsichtsbehörde an, ihre Feststellung 2 des Beschlussentwurfs zu ändern, in der sie zu dem Schluss kommt, dass WhatsApp Ireland sich im Zusammenhang mit seinem Angebot der Nutzungsbedingungen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b berufen kann, und einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO aufgrund der Schlussfolgerung des EDSA in diesen verbindlichen Beschluss aufzunehmen.

324. Zu den Einsprüchen bezüglich des potenziellen zusätzlichen Verstoßes gegen den Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben

4. Der EDSA beschließt, dass der Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf den Verstoß gegen den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO enthaltenen Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO erfüllt.

5. Der EDSA weist die irische Aufsichtsbehörde an, in ihrem endgültigen Beschluss einen zusätzlichen Verstoß gegen den Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO durch WhatsApp Ireland festzustellen.

325. Zum Einspruch bezüglich des potenziellen zusätzlichen Verstoßes gegen die Grundsätze der Zweckbindung und der Datenminimierung

6. In Bezug auf den Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde bezüglich möglicher zusätzlicher Verstöße gegen die Grundsätze der Zweckbindung und der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c DSGVO beschließt der EDSA, dass dieser Einspruch nicht den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO genügt.

326. Zu den Einsprüchen bezüglich des potenziellen Bedarfs an einer weiteren Untersuchung:

7. Der EDSA beschließt, dass die Einsprüche der Aufsichtsbehörden Italiens, Frankreichs und Finnlands bezüglich der fehlenden Untersuchung der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf besondere Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 9 DSGVO) durch WhatsApp, der Verarbeitung von Daten für verhaltensbasierte Werbung, für Marketingzwecke sowie für die Bereitstellung von Metriken an Dritte und den Austausch von Daten mit verbundenen Unternehmen zum Zwecke der Verbesserung des Dienstes, den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO genügen.

8. Der EDSA beschließt, dass die irische Aufsichtsbehörde eine Untersuchung der Verarbeitungsvorgänge von WhatsApp im Rahmen ihres Dienstes durchzuführen hat, um festzustellen, ob besondere Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 9 DSGVO) verarbeitet werden, Daten für Zwecke der verhaltensbasierten Werbung, für Marketingzwecke sowie für die Bereitstellung von Metriken an Dritte und den Austausch von Daten mit verbundenen Unternehmen zum Zwecke der Verbesserung des Dienstes verarbeitet werden und um festzustellen, ob die entsprechenden Verpflichtungen gemäß DSGVO erfüllt werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung und der Feststellungen hat die irische Aufsichtsbehörde einen neuen Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 zu erlassen.

327. Zu anderen Abhilfemaßnahmen als Geldbußen

9. Der EDSA beschließt, dass der Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Verhängung von Abhilfemaßnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 58 Absatz 2 DSGVO die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO erfüllt.

10. Der EDSA beschließt, dass die Einsprüche der Aufsichtsbehörden Deutschlands und Norwegens in Bezug auf die Verhängung von Abhilfemaßnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 58 Absatz 2 DSGVO die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO nicht erfüllen.

11. Der EDSA weist die irische Aufsichtsbehörde an, in ihrem endgültigen Beschluss anzuordnen, dass WhatsApp Ireland seine Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verbesserung des Dienstes und der Sicherheitsmerkmale im Rahmen seiner Nutzungsbedingungen gemäß der Schlussfolgerung des EDSA³⁴³ innerhalb eines bestimmten Zeitraums³⁴⁴ mit Artikel 6 Absatz 1 DSGVO in Einklang bringt.

328. Zu den Einsprüchen bezüglich der Erhebung einer Geldbuße wegen der fehlenden Rechtsgrundlage

12. Der EDSA beschließt, dass der Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Verhängung einer Geldbuße für den Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO erfüllt.

13. Der EDSA beschließt, dass die entsprechenden Teile der Einsprüche der norwegischen Aufsichtsbehörde und der deutschen Aufsichtsbehörde in Bezug auf die spezifische Frage einer Geldbuße wegen der fehlenden Rechtsgrundlage nicht die Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO erfüllt.

14. Der EDSA weist die irische Aufsichtsbehörde an, in Bezug auf den zusätzlichen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO eine Geldbuße zu verhängen, die gemäß Artikel 83 Absätze 1 DSGVO wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße muss die irische Aufsichtsbehörde alle in Artikel 83 Absatz 2 DSGVO aufgeführten anwendbaren Faktoren gebührend berücksichtigen, insbesondere die Art und Schwere des Verstoßes und die Zahl der betroffenen Personen.

329. Zum Einspruch gegen die Verhängung einer Geldbuße wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO

15. Der EDSA beschließt, dass der Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Verhängung einer Geldbuße wegen des Verstoßes gegen Artikel 5 Absatz 1 DSGVO die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO erfüllt.

16. Der EDSA weist die irische Aufsichtsbehörde an, bei der Festsetzung der Geldbuße für den Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO den Verstoß von WhatsApp Ireland gegen den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO verankerten Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben zu berücksichtigen. Sollte die irische Aufsichtsbehörde jedoch der Auffassung sein, dass eine zusätzliche Geldbuße für den Verstoß gegen den Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben eine angemessene Abhilfemaßnahme darstellt, fordert der EDSA die irische Aufsichtsbehörde auf, dies in ihren endgültigen Beschluss aufzunehmen. In jedem Fall muss die irische Aufsichtsbehörde die in Artikel 83 Absatz 2 DSGVO vorgesehenen Kriterien berücksichtigen und sicherstellen, dass die Geldbuße im Einklang mit Artikel 83 Absatz 1 DSGVO wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

330. Zum Einspruch gegen die Verhängung einer Geldbuße wegen des Verstoßes gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c DSGVO

17. Der EDSA beschließt, dass eine Prüfung des Einspruchs der italienischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Verhängung einer Geldbuße für den Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erforderlich ist.

³⁴³ Wie oben in Unterabschnitt 4.4.2 festgestellt.

³⁴⁴ Siehe Fußnote 334 zu Rn. 272.

10 SCHLUSSBEMERKUNGEN

331. Dieser verbindliche Beschluss ist an die irische Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden gerichtet. Die irische Aufsichtsbehörde nimmt ihren endgültigen Beschluss auf der Grundlage dieses verbindlichen Beschlusses gemäß Artikel 65 Absatz 6 DSGVO an.
332. Hinsichtlich der Einsprüche, die als nicht den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO entsprechend erachtet werden, nimmt der EDSA keine Stellung zu den inhaltlichen Punkten, die durch diese Einsprüche aufgeworfen werden. Der EDSA weist erneut darauf hin, dass dieser Beschluss unbeschadet etwaiger Beurteilungen ergeht, die der EDSA in anderen Fällen, auch mit denselben Parteien, unter Berücksichtigung des Inhalts des betreffenden Beschlusssentwurfs und der von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einsprüche unter Umständen vorzunehmen hat.
333. Gemäß Artikel 65 Absatz 6 DSGVO erlässt die irische Aufsichtsbehörde ihren endgültigen Beschluss auf der Grundlage des verbindlichen Beschlusses unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat, nachdem der EDSA seinen verbindlichen Beschluss zugestellt hat.
334. Die irische Aufsichtsbehörde unterrichtet den EDSA über das Datum, an dem der endgültige Beschluss dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter zugestellt wurde.³⁴⁵ Dieser verbindliche Beschluss wird gemäß Artikel 65 Absatz 5 DSGVO unverzüglich veröffentlicht, nachdem die irische Aufsichtsbehörde dem Verantwortlichen ihren endgültigen Beschluss zugestellt hat.³⁴⁶
335. Die irische Aufsichtsbehörde wird ihren endgültigen Beschluss dem EDSA mitteilen.³⁴⁷ Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO teilt die irische Aufsichtsbehörde dem EDSA den endgültigen Beschluss über die Aufnahme in das Register der Beschlüsse mit, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Andrea Jelinek)

³⁴⁵ Artikel 65 Absatz 6 DSGVO.

³⁴⁶ Artikel 65 Absätze 5 und 6 DSGVO.

³⁴⁷ Artikel 60 Absatz 7 DSGVO.